

Dominik Berner
Fabrikstrasse 11
8180 Bülach
dominik.berner@buelach.ch
+41 78 859 97 70



Philemon Abegg
Präsident des Stadtparlaments
ZVG
8180 Bülach

14. 08. 2022

Motion Umsetzung §49b PBG Kt. ZH – Erschwingliches Wohnen

Der Stadtrat wird beauftragt ein Konzept für die Umsetzung des §49b PBG Kt. ZH zu erarbeiten und dem Parlament entsprechende Anträge zur Änderung der Bau- und Zonenordnung der Stadt Bülach vorzulegen.

Erstunterzeichner:
Dominik Berner
Mitglied des Stadtparlaments SP

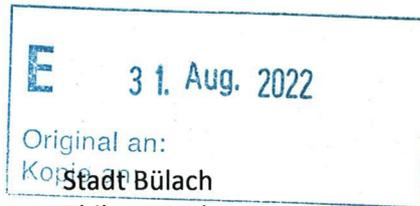
Mitunterzeichnende:

Géraldine Wirth

S. Schmitt

A. Schwall

Stephan Ziegler
Stadtparlamentarier
Chröpflistrasse 40
8180 Bülach



Philemon Abegg
Präsident des Stadtparlaments
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

Bülach, 29. August 2022

Postulat zuhanden des Stadtrats (Art. 53a Gescho)
Infrastruktur für eine CO₂-arme Mobilität

Im Jahr 2021 wurden fast 40% aller neuen Autos in Bülach mit einem Elektro- oder Hybridantrieb zugelassen. Ungeachtet der aktuellen Diskussion über unseren Stromverbrauch muss die Elektromobilität unbedingt in die künftige Gestaltung der öffentlichen Parkplätze einfließen: es muss dafür gesorgt werden, dass auch in der weissen Zone und den Parkieranlagen E-Autos geladen werden können - nur schon, um jenen Bülacherinnen und Bülachern ohne eigene Garage die Wahl zu ermöglichen, ob sie sich beim nächsten Autokauf für einen Verbrenner oder Stromer entscheiden.

Mit seinem Beschluss vom 22. Juni 2022 hat der Regierungsrat beim Kantonsrat einen Rahmenkredit von 50 Millionen Franken beantragt, um die Entwicklung hin zu CO₂-neutralen Antrieben in der Mobilität mit finanziellen Anreizen unterstützen. Unter anderem sollen Städte und Gemeinden einen Förderbeitrag von 30% der Investitionen in Grundinstallation für Parkplatz und Ladesäule erhalten.

Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen,

1. mit welchen Massnahmen, beispielsweise durch eine Kooperation mit privaten Anbietern, öffentliche Parkplätze mit E-Ladestationen ausgerüstet werden können
2. welche vorbereitenden Massnahmen durch den Stadtrat getroffen werden können, die, unmittelbar nach einem allfälligen Beschluss des Kantonsrats, erlauben würden, Mittel aus dem kantonalen Förderprogramm für E-Ladestation für die Grundinstallation von öffentlichen Parkplätzen zu sichern
3. ob die Massnahmen unter Pt. 1 und 2 Anpassungen an der neuen Parkierungsverordnung zur Folge hätten, und wie sich diese auf das Einführungsdatum der PaVo auswirken könnten

Besten Dank und freundliche Grüsse,

Erstunterzeichner:

Mitunterzeichnende:

Philemon Abegg
Vogelsangstrasse 27
8180 Bülach

E - 2. Sep. 2022

Original an:
Kopie an:

Stadtparlamentspräsident
Philemon Abegg
ZVG
8180 Bülach

Bülach, 1. September 2022

Postulat Fussgängerzone Bülacher Altstadt

Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, wie im Perimeter der Altstadt Bülach zwischen Abschnitt «Obertor» bis zum Kreisel «Untertor» eine dauerhafte oder zeitlich begrenzte Fussgängerzone in der ganzen Altstadt oder in Teilen davon errichtet werden könnte und welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Varianten mit sich bringen. Dabei soll das Gewerbe und die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt, wenn möglich in der Erarbeitung miteinbezogen oder mindestens angehört werden, um für die Direktbetroffenen in der Altstadt eine praktikable und gewinnbringende Lösung zu finden.

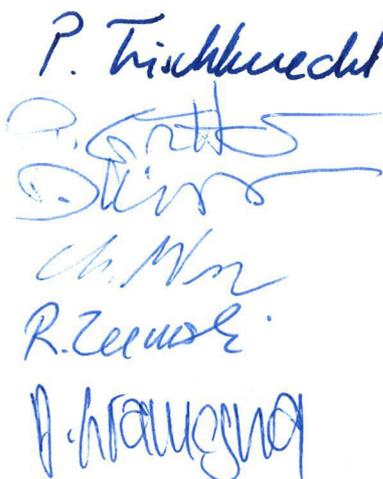
Begründung: Ein Teil des Bülacher Stimmvolks hat mittels Volksinitiative das Interesse einer demokratischen Entscheidung über die Gestaltung des Verkehrs in der Bülacher Altstadt kundgetan. Eine juristische Auseinandersetzung über Gültigkeit und Ungültigkeit bringt uns nicht weiter und erlaubt keine inhaltliche Diskussion. Mit diesem Postulat soll die Öffentlichkeit nun vom Stadtrat eine Aufzählung verschiedener Möglichkeiten als Diskussionsgrundlage für die zukünftige Verkehrsanordnung inklusive deren möglichen Auswirkungen erhalten.

Erstunterzeichner



Philemon Abegg

Mitunterzeichnerinnen



16.04.22 / 23.04.00

Postulat Thomas Obermayer betreffend Autarke ARA Furt

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Parlamentarier Thomas Obermayer
Datum des Postulats	28. Februar 2022
Titel des Postulats	Autarke ARA Furt
Datum der Überweisung	14. März 2022
Frist zur Beantwortung	14. September 2022 (Art. 55a Abs. 9 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	31. August 2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	07. September 2022

Wortlaut des Postulats:

«Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen und Massnahmen umzusetzen bzw. nötigenfalls dem Stadtparlament zur Umsetzung vorzuschlagen, damit die Kläranlage Furt

- Sich mit Wärme und Strom autark über mehrere Tage versorgen kann,*
- In einem Stromnetzausfall die Selbstversorgung ohne Unterbruch übernehmen kann,*
- Die Schwarzstartfähigkeit für die Selbstversorgung beherrscht.»*

Mit Beschluss Nr. 84 vom 23. März 2022 hat der Stadtrat das Postulat der Abteilung Umwelt und Infrastruktur zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Das Postulat Thomas Obermayer betreffend Autarke ARA Furt wird wie folgt beantwortet:

Strom- und Wärmebilanz

Die Umsetzung der möglichen Autarkie ist zunächst durch die Analyse des IST-Zustandes der Energieströme auf der ARA Furt zu untersuchen. Hierfür wurden die Betriebsdaten (Tageswerte) der gesamten Anlage aus den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 ausgewertet. Um den Betrieb der ARA Furt auch für erhöhte Anforderungen zu gewährleisten, wurden die oberen 15 % der täglichen Verbrauchswerte für den jeweils notwendigen Strom und Wärme betrachtet.



Die zwei BHKW auf dem Areal der ARA Furt produzieren 48 % (2 650 kWh am Tag) des notwendigen Stroms für den Betrieb (5 470 kWh am Tag) selbst. Der restliche Strom wird aus dem Netz bezogen. Durch die Stromproduktion der beiden BHKW entsteht Abwärme, welche den gesamten Prozesswärmebedarf von 2 230 kWh am Tag abdeckt. An den meisten Tagen – ausser an sehr kalten Wintertagen – wird sogar ein Wärmeüberschuss produziert. Die Warmwasserbereitung und Heizung der Gebäude werden an diesen sehr kalten Tagen durch eine Ölheizung mit einem jährlichen Verbrauch von rund 2500 Litern Heizöl unterstützt.

Massnahmen für Strom- und Wärmeautarkie

Im folgenden Kapitel werden Massnahmen zum ersten Punkt des Postulats erörtert.

Strom

Um die Autarkie der ganzen Anlage ARA Furt zu gewährleisten, ist eine Leistung von 300 kW erforderlich. Heute besteht ein Notstromkonzept, das die wichtigsten Anlageteile während rund zehn Stunden mit Strom versorgen kann. Dafür sind rund 210 kW ausreichend, die aktuell mit zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) erzeugt werden können. Die bestehenden BHKW sind aber nicht in der Lage, den gesamten Eigenbedarf an Strom für die ARA Furt abzudecken.

Für die Erbringung einer 300 kW-Leistung über mehrere Tage erachtet das Ingenieurbüro einzig den Einsatz eines Notstromaggregats (Dieselmotor) als machbare Lösung.

Dieses kann flexibel und schnell die geforderte Leistung erreichen. Zudem besteht bereits ein Dieseltank mit einem Volumen von rund 15 000 Litern. Dies reicht für die Notstromversorgung von rund zehn Tagen. Kann der Betrieb so sichergestellt werden, entsteht auch weiterhin Klärgas, welches die BHKW versorgt und so den Wärmebedarf abdeckt.

Wärme

Die durch die zwei BHKW erzeugte Wärme ist für den Prozesshalt auf dem ARA Areal ausreichend. Dazu kann die unterstützende Ölheizung ebenso zu diesen Zwecken betrieben werden. Aus diesen Gründen wird die Autarkie der Wärmebereitstellung als unproblematisch angesehen.

Selbstversorgung ohne Stromunterbruch

Wie oben beschrieben, ist ein genereller Betrieb der Stromversorgung auf dem ARA Areal mithilfe eines Notstromaggregats als Verbrennungsmotor möglich. Hierbei kann aber die Versorgung ohne Stromunterbruch nicht gewährleistet werden, da die BHKW als auch der Motor für den Notstrombetrieb eine gewisse Anfahrtszeit benötigen (wenige Minuten). Dies wird als unkritisch



betrachtet, da diese Zeitspanne sowohl bei einem Stromausfall, der nur wenige Minuten als auch mehrere Tage dauert, zu berechnen ist und auf den Betrieb keine grösseren Auswirkungen hat.

Schwarzstartfähigkeit

Die bestehenden BHKW sind beide schwarzstartfähig. Sie liefern jedoch nur Strom für eine begrenzte Anzahl Aggregate gem. dem Notstromkonzept aus dem Jahr 2018. Die vollständige Stromversorgung wird durch das Notstromaggregat mit Diesel erbracht.

Das Notstromaggregat mit Diesel ist Herstellerseitig schwarzstartfähig.

Kosten

Für den Notstromaggregat der Leistungsklasse 300 kW ist mit Kosten von rund 250 000 Franken zu rechnen. Dabei sind Kosten wie Installation, Steuerung, Verschaltungen, Batterie sowie bauseitige Leistungen inbegriffen. Zusätzlich ist für den schon vorhandenen Dieseltank eine Anbindung an das Notstromaggregat mit Kosten von rund 10 000 Franken notwendig. Unter Berücksichtigung von technischen Kosten (Honorar usw.) und Reserven ist mit geschätzten Gesamtkosten von 300 000 Franken zu rechnen.

Fazit

Auf Grund der aktuellen Lage ist der Markt starken Preisschwankungen unterworfen, sodass die Kosten volatil sind und nicht präzise beziffert werden können. Des Weiteren sind die Lieferzeiten auf Grund einer sehr hohen Anfrage bei den Lieferanten und Herstellern sehr schwer abschätzbar. Es ist mit Lieferzeiten von rund einem Jahr zu rechnen.

Das Ingenieurbüro und die Abteilung Umwelt & Infrastruktur erachten die Umsetzbarkeit der geforderten Punkte eins und drei des Postulats als möglich. Die Selbstversorgung der gesamten Anlage ohne Stromunterbruch ist technisch machbar, wird aber als nicht zwingend notwendig beurteilt. Dies aus folgenden Gründen:

- Der wahrscheinlichste Fall eines Stromausfalls über einige Stunden ist mit dem bereits bestehenden Notstromkonzept abgedeckt.
- Ein Stromausfall über mehrere Tage ist sehr unwahrscheinlich. Bei einer Strommangellage werden abwechselnd einige Regionen vom Stromnetz abgehängt und andere weiter bedient. So kommt es, wenn überhaupt, zu zeitlich beschränkten Stromausfällen.



- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) beurteilt Kläranlagen als kritische Infrastruktur. Die «Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturanlagen 2018-2022» vom 8. Dezember 2017 schreibt dabei unter Kapitel 5 «Grundsätze für den Schutz kritischer Infrastrukturen» (KI):

Verhältnismässigkeit: Die Massnahmen zum Schutz von KI sollen ein optimales Verhältnis zwischen Massnahmenkosten und erzieltm Nutzen (Risikoreduktion) aufweisen. Explizit nicht angestrebt wird eine vollständige Elimination sämtlicher Risiken.
 - Benchmark: Kläranlagen ähnlicher Grösse (Bsp. Bassersdorf, Gossau ZH, Birmensdorf) verfügen wie Bülach meist über Blockheizkraftwerke, die aber nur zum Teil schwarzstartfähig sind.
 - Notstromgeneratoren in der Grösse, die für die ARA Bülach nötig wären, sind nur bei sehr wenigen Kläranlagen vorhanden.
2. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, vom Bericht zum Postulat von Thomas Obermayer betreffend Autarke ARA Furt Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.
3. Mitteilung an:
- a) Philemon Abegg, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Jeannette Wehrli, Parlamentssekretärin-Stv.
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien
 - g) Abonnenten für Parlaments-Drucksachen
 - h) Erich Schmid, Leiter ARA
 - i) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Präsidiales Auflösung WoV-Organisation

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

23. März 2022

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Koordinationsgruppe WoV wird per 31. März 2022 aufgelöst.
2. Das Stadtparlament nimmt von der Auflösung des WoV-Ausschusses per 31. März 2022 durch den Stadtrat Kenntnis.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung

Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die WoV-Gremien Koordinationsgruppe WoV (KG WoV) und WoV-Ausschuss haben die Einführung und Weiterentwicklung von WoV politisch gesteuert und beratend begleitet. Heute ist WoV etabliert und auf die spezifischen Anforderungen der Stadt Bülach zugeschnitten.

Nach 15 Jahren flächendeckendem Einsatz des Führungs- und Steuerungsinstruments WoV ist eine eigene WoV-Organisation nicht mehr nötig. WoV hat keinen Projektcharakter mehr. Deshalb wird die WoV-Organisation aufgelöst und WoV in die normale Organisationsstruktur überführt.

Mit der Auflösung der WoV-Gremien KG WoV und WoV-Ausschuss bleiben sämtliche Mitspracherechte und -möglichkeiten bestehen. Sobald Handlungsbedarf bei WoV besteht, wird geprüft, ob das Einsetzen einer Projektorganisation sinnvoll ist. Auf Ebene Stadtparlament kann das eine Spezialkommission sein, auf Ebene Stadtrat ein Ausschuss.

Zusatzinformation zur Änderung der rechtlichen Grundlagen

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes müssen die Grundlagen zu WoV in einem neuen kommunalen Erlass festgelegt werden. Der Stadtrat wird dazu dem Stadtparlament in den nächsten Monaten die Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudget vorlegen, welche auf den bestehenden Bestimmungen (WoV-Broschüre) basiert.

Ausgangslage

In den Geschäftsjahren 1998 bis 2006 wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) in der Stadt Bülach eingeführt. Dies bildeten die wichtigsten Meilensteine:

28.08.1996	Genehmigung Projekt inkl. Projektorganisation zur Erprobung von WoV in Pilotbereichen
16.12.1996	Einsetzung der Spezialkommission «Parlamentsreform Bülach» (PAF)
15.12.1997	Genehmigung der ersten Globalbudgets
17.09.1997	Bildung der Koordinationsgruppe WoV
01.01.2006	Flächendeckende Einführung von Globalbudgets in der Stadtverwaltung
14.11.2011	Projekt WoV 2009: Genehmigung Projektabschlussbericht
02.10.2017	Projekt Reform Bericht zu Budget und Rechnung: Genehmigung Antrag und Weisung

WoV wird seit 15 Jahren flächendeckend eingesetzt und ist etabliert. Mit den Folgeprojekten «WoV 2009» und «Reform Bericht zu Budget und Rechnung» wurde WoV spezifisch auf die Anforderung von Bülach zugeschnitten.

WoV-Gremien

Lenkungsausschuss / WoV-Ausschuss

Am 9. Oktober 1996 (SRB-Nr. 322) hat der Stadtrat die Projektorganisation zum Projekt «Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» genehmigt. Oberstes Gremium war der Lenkungsausschuss, welche für die Projektsteuerung verantwortlich war. Der Lenkungsausschuss bestand aus mehreren Mitgliedern des Stadtrats, dem Projektleiter und einem externen Berater.

Nach Projektabschluss wurde dieses Gremium unter dem Namen WoV-Ausschuss beibehalten mit dem Ziel, Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem neu eingeführten Führungs- und Steuerungsinstrument WoV zu bündeln und allfälligen Handlungsbedarf zu dessen Weiterentwicklung zu erkennen.

Der WoV-Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Stadtpräsidentin/Stadtpräsident
- Verantwortliche Stadträtin/verantwortlicher Stadtrat für das Ressort Finanzen
- Ein weiteres Mitglied des Stadtrats
- Stadtschreiberin/Stadtschreiber (Leitung)
- Controllerin/Controller (Protokoll)
- Externe Beraterin/externer Berater

Aktivität WoV-Ausschuss

Als vorbereitendes Gremium der Sitzungen der KG WoV tagte der WoV-Ausschuss letztmals am 13. März 2017.

Spezialkommission «Parlamentsreform» (PAF)

Parallel zum Projekt WoV wollte das Stadtparlament (dazumal Gemeinderat) die Auswirkungen der Verwaltungsreform auf seine Tätigkeit überprüfen und die eigenen Strukturen und Grundlagen nötigenfalls anpassen. Dazu setzte er am 16. Dezember 1996 die Spezialkommission PAF ein. Am 12. Januar 2002 stellte das Stadtparlament (dazumal Gemeinderat) fest, dass die PAF ihre Aufgabe erfüllt hat und entschied, dass die PAF mit dem Ende der Legislaturperiode 1998-2002 als aufgelöst zu betrachten sei.

Koordinationsgruppe WoV (KG WoV)

Die KG WoV wurde am 17. September 1997 vom Stadtrat ins Leben gerufen. Die PAF hatte die dazu gehörenden Organisationspapiere ebenfalls genehmigt. Ziel der KG WoV war, die Arbeiten der Spezialkommission PAF und des Lenkungsausschusses zu koordinieren. Sie wurde in den ersten Jahren ihres Bestehens mehrmals durch den Stadtrat, in Absprache mit der PAF, erweitert. Heute ist sie wie folgt zusammengesetzt:

- Präsidentin/Präsident des Stadtparlaments
- 1. Vizepräsidentin/Vizepräsident des Stadtparlaments
- Präsidentinnen/Präsidenten der Fachkommissionen und der RPK
- Drei Mitglieder des stadträtlichen WoV-Ausschusses
- Stadtschreiberin/Stadtschreiber (Leitung)
- Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Finanzen
- Controllerin/Controller
- Externe Beraterin/externer Berater (bei Bedarf)
- Ratssekretärin/Ratssekretär (Protokoll)

Die wichtigsten Aufgaben der KG WoV wurden 1998 wie folgt definiert:

- Begleitung des Reformprozesses bis zum Abschluss der Parlamentsreform bzw. Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- Einleiten der Revision der Gemeindeordnung und Kontrollieren der Aktivitäten;
- Regelmässige gegenseitige Information über das Vorgehen und die wichtigsten Arbeitsergebnisse aus beiden Reformvorhaben;
- Klärung von Grundsatzfragen zur Sicherung einer klaren Gesamtstruktur der Reform von Parlament und Verwaltung;
- Koordination der Information und Kommunikation über beide Reformvorhaben;
- Sammeln und Auswerten der Erfahrungen der Gremien auf allen Ebenen in der Anwendung von WoV.

Mit der flächendeckenden Einführung von WoV 2006 wurden die Ziele der KG WoV neu definiert:

- Gewährleisten eines einheitlichen Verständnisses von WoV;
- Weiterführen und Weiterentwickeln von WoV;
- Beibehalten der homogenen WoV-Struktur innerhalb der Stadtverwaltung;
- Gewährleisten einer einheitlichen Umsetzung von WoV innerhalb des Stadtparlaments und den Kommissionen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch.

Damit haben sich die Aufgaben der KG WoV verändert:

- Klären von Fragen zum Thema WoV in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten von Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung;
- Klären von Fragen zur Anwendung der WoV-Instrumente des Stadtparlaments, des Stadtrats und der Verwaltung und der dazugehörigen Abläufe;
- Erarbeiten von Anträgen z.H. Stadtparlament und/oder Stadtrat zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der WoV-Instrumente und der dazugehörigen Abläufe;
- Gegenseitige Information über Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit WoV.

Rolle der Koordinationsgruppe WoV (KG WoV)

Im Rahmen der Einführung WoV war die KG WoV, zusammen mit dem Lenkungsausschuss, für die Steuerung des Projekts verantwortlich. Nach Abschluss des Projekts hatte sie die Rolle einer vorberatenden Resonanzgruppe inne.

Aktivität Koordinationsgruppe WoV (KG WoV)

In der aktuellen Legislatur fand bisher keine Sitzung der KG WoV statt. Übersicht über die letzten drei Sitzungen der KG WoV:

- | | |
|------------|---|
| 29.10.2014 | Beratung des Postulats vom Romaine Rogenmoser, alternative Führungs- und Steuerungsinstrumente zu WoV zu prüfen |
| 14.12.2015 | Ausarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung des Berichts zu Budget und Rechnung |
| 30.03.2017 | Diskussion und Feedback zum Entwurf für den neuen Bericht zu Budget und Rechnung |

Erwägungen

Die Einführung von WoV war auf allen Ebenen sehr herausfordernd und bedeutete einen regelrechten Kulturwandel in der politischen Steuerung und der operativen Umsetzung in der Stadtverwaltung Bülach. Die Komplexität und der Umfang dieses Vorhabens, z. B. die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung und verschiedener Steuerungselemente, rechtfertigten die Weiterführung der WoV-Gremien nach Abschluss des eigentlichen Projekts. Dank dieser Begleitung ist WoV heute in Bülach gut verankert und spezifisch auf die Anforderungen der Stadt Bülach zugeschnitten. Mittlerweile ist WoV gut etabliert und kann in die normale Struktur überführt werden. Eine separate Organisation für WoV ist nicht mehr notwendig. Mit der Auflösung der WoV-Gremien KG WoV und WoV-Ausschuss bleiben sämtliche Mitspracherechte und -möglichkeiten bestehen. Diese sind in den Kapiteln 3, 5 und 6 der WoV-Broschüre beschrieben. Sobald Handlungsbedarf bei WoV besteht, z. B. Optimierung, wird geprüft, ob das Einsetzen einer Projektorganisation sinnvoll ist. Auf Ebene Stadtparlament kann das eine Spezialkommission sein, auf Ebene Stadtrat ein Ausschuss. Dies wird auch in allen anderen

Themenbereichen so gehandhabt. Jüngstes Beispiel ist die Spezialkommission OE Politik, welche u.a. die Themen Organisationsentwicklung und neue Gemeindeordnung bearbeitet hat.

WoV-Broschüre und neuer Gemeindeerlass (Ablösung WoV-Broschüre)

Nebst der organisatorischen Überführung der Projektorganisation in die ordentliche Organisationsstruktur müssen in einem zweiten Schritt auch die rechtlichen Strukturen angepasst werden:

Die WoV-Broschüre (Beilage 1) wurde am 14. November 2011 vom Stadtparlament (dazumal Gemeinderat) genehmigt. Sie enthält strukturelle, organisatorische und rechtliche Grundlagen. In der WoV-Broschüre werden die WoV-Instrumente beschrieben und deren Einsatz, die Vorgehensweise sowie die Zusammenarbeit von Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung geregelt. Zudem sind darin die Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments definiert.

Im kantonalen Recht war das Globalbudget bislang in der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV) geregelt. Mit dieser Verordnung wurden die Grundlagen für WoV festgelegt und die Einführung von WoV auf Gemeindeebene ermöglicht. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde diese Verordnung aufgehoben. Das neue Gemeindegesetz regelt in § 100 das Globalbudget. Die Gemeinden müssen nun in einem kommunalen Erlass die Haushaltsführung mit Globalbudget festlegen. Dieser neue Gemeindeerlass soll die Rahmenbedingungen zu WoV wie Zielsetzung und Geltungsbereich, Definitionen (inkl. Angaben, wer diese Elemente bestimmt), Steuerungsgrundsätze und WoV-Instrumente regeln. Zur Organisation von WoV in den Gemeinden hat der Kanton keine Grundlagen festgelegt.

Mit der WoV-Broschüre besteht in Bülach seit 2011 eine kommunale Verordnung, welche sämtliche Aspekte über die Haushaltsführung mit Globalbudget regelt. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes muss diese durch eine neue kommunale Verordnung abgelöst werden. Analog WoV-Broschüre müssen darin die Grundlagen von WoV resp. die Haushaltsführung mit Globalbudget festgelegt werden. Der Stadtrat wird im zweiten Quartal 2022 die neue Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget erarbeiten. Die in der WoV-Broschüre geregelten Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments werden unverändert in diese neue Verordnung überführt. Die neue Verordnung wird dem Stadtparlament zum Beschluss vorgelegt. Mit der Genehmigung der neuen Verordnung wird die bisherige WoV-Broschüre aufgehoben.

Zeitplanung

Die Koordinationsgruppe WoV wird per 31. März 2022 aufgelöst. Somit müssen nach den Wahlen vom 27. März 2022 keine Mitglieder von Parlament und Stadtrat in die bestehende Organisation delegiert werden.

Fazit

Der Stadtrat und die Koordinationsgruppe WoV sind der Meinung, dass die WoV-Gremien ihren Auftrag erfüllt haben. WoV wird seit 15 Jahren flächendeckend eingesetzt, ist etabliert und auf die spezifischen Anforderungen der Stadt Bülach zugeschnitten. Eine Weiterführung der WoV-Organisation ist nicht länger nötig. WoV hat keinen Projektcharakter mehr und kann in die ordentliche Organisationsstruktur überführt werden.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Christian Mühlethaler, Stadtschreiber, Telefon 044 863 11 25;
Mail: christian.muehlethaler@buelach.ch

Informationen gibt gerne auch:

- Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, Telefon 044 863 14 12;
Mail: markus.wanner@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli.

Stadtrat Bülach



Mark Eberli
Stadtpräsident



Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 92)

Beilage: WoV-Broschüre

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)

WoV-Broschüre

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Stadt Bülach –
Grundlagen und Leitfaden

14. November 2011



Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	4
0.1	Abgrenzung der WoV-Broschüre	4
0.2	Weitere Führungs- und Steuerungsinstrumente von Gemeinderat und Stadtrat	4
1.	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)	5
1.1	Was heisst WoV?	5
1.2	Ziele und Grundsätze von WoV	5
1.3	WoV in Bülach	6
1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.	Strukturen für die Umsetzung von WoV in Bülach	7
2.1	Koordinationsgruppe WoV	7
2.2	WoV-Ausschuss	8
3.	WoV-Instrumente der Legislative (Gemeinderat)	9
3.1	Produktgruppen	10
3.2	Wirkungsziele	10
3.3	Steuerungsgrössen	10
3.4	Produktliste	10
3.5	Globalbudget	10
3.6	WoV-Rückstellungen	11
3.7	WoV-Rücklagen	11
4.	WoV-Instrumente der Exekutive (Stadtrat)	12
4.1	Produkte	12
4.2	Leistungsziele	12
4.3	Leistungsindikatoren	12
4.4	Kennzahlen	12
5.	WoV-Bericht	13
5.1	Beschlussteil Gemeinderat	13
5.2	Berichterstattung zur Produktgruppe	14
5.3	Informationsteil Gemeinderat und Beschlussteil Stadtrat	14
6.	Erläuterungen zu Inhalt und Ablauf der Prüfungstätigkeiten	15
6.1	Aufgaben der Kommissionen	15
6.1.1	Rechnungsprüfungskommission	15
6.1.2	Fachkommissionen	16
6.1.3	Prüfung der Zweckverbände und interkommunalen Anstalten	16



6.2	Prüfung des Voranschlages.....	17
6.2.1	Prüfungsthemen.....	17
6.2.2	Grundlagen für die Prüfung.....	17
6.2.3	Planung der Prüfung.....	17
6.2.4	Änderung von Wirkungszielen und Steuerungsgrößen.....	18
6.2.5	Durchführung der Prüfung.....	19
6.2.6	Berichterstattung und Anträge	19
6.3	Prüfung der Jahresrechnung	21
6.3.1	Prüfungsthemen.....	21
6.3.2	Grundlagen für die Prüfung.....	21
6.3.3	Planung der Prüfung.....	22
6.3.4	Durchführung der Prüfung.....	22
6.3.5	Berichterstattung und Anträge	23
6.4	Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen.....	23
7.	Schematische Darstellung der Prüfungsprozesse	24
7.1	Prüfung Jahresrechnung und Voranschlag	24
7.2	Grober Vorgehensplan für die Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen.....	26
	Glossar	27



0. Einleitung

0.1 Abgrenzung der WoV-Broschüre

Der bisherige fünfteilige Leitfaden zur Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) entsprach nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. In der Analyse zeigte sich, dass er neben WoV-Instrumenten auch weitere Führungs- und Steuerungsinstrumente enthielt.

Diese Broschüre beschränkt sich auf die WoV-Instrumente. Sie regelt deren Einsatz, die Vorgehensweisen sowie die Zusammenarbeit von Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltung verbindlich. Zudem dient sie als Nachschlagewerk und unterstützt die Verantwortlichen in ihren Führungs- und Steuerungsaufgaben.

Nicht Teil dieser WoV-Broschüre sind die beiden Kapitel „Zuständigkeiten und Aufgaben der Fachkommissionen sowie der Rechnungsprüfungskommission“ und „Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen und die Rechnungsprüfungskommission“ sowie das Instrument Grundsatzbeschlüsse. Diese liegen in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates und werden in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Gemäss der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997 umfassen Globalbudgets nur die Laufende Rechnung. Investitionen sind auf kantonaler Ebene geregelt und nicht Teil dieser Broschüre.

0.2 Weitere Führungs- und Steuerungsinstrumente von Gemeinderat und Stadtrat

Dem Gemeinderat und dem Stadtrat stehen neben den WoV-Instrumenten zahlreiche weitere Instrumente zur Führung und Steuerung zur Verfügung. Diese sind in den Gesetzen von Bund und Kanton sowie der Gemeindeordnung der Stadt Bülach definiert und in den Geschäftsordnungen von Gemeinderat und Stadtrat beschrieben.



1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)

1.1 Was heisst WoV?

WoV ist ein Steuerungsmodell für Politik und Verwaltung, welches die Wirkung der Verwaltungstätigkeit in den Mittelpunkt stellt. Die gewünschten Wirkungen werden erzielt, indem das Parlament dem Stadtrat einen Leistungsauftrag erteilt. Der Stadtrat setzt den Auftrag in seiner Planung um und gibt der Verwaltung entsprechende Zielvorgaben.

Mit WoV werden die Steuerungs- und Führungsaufgaben von Parlament, Stadtrat und Verwaltung klar voneinander getrennt. Dem Parlament obliegt die politische Steuerung und die Oberaufsicht über alle Organe, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen. Der Stadtrat ist für die strategische Führung zuständig und der Stadtschreiber/der Stadtschreiberin stellt mit seinen/ihren Mitarbeitenden die operative Führung und die korrekte Umsetzung sicher. Dies bedeutet, dass jeder Stufe die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zugeteilt sein müssen.

1.2 Ziele und Grundsätze von WoV

WoV verfolgt diese Zielsetzungen:

- Stärkung der strategischen Führung auf politischer Ebene (Führungsorientierung)
- Ausrichtung der Verwaltung auf die Bedürfnisse der Kunden (Kundenorientierung)
- Steigerung der Effektivität (Wirkungsorientierung)
- Förderung der Aufgaben-, Ressourcen- und Ergebnisverantwortung (Kosten- und Leistungsorientierung)
- Optimierung der Effizienz (Leistungsorientierung)

Daraus resultieren folgende Grundsätze für die Umsetzung von WoV:

- Kundenorientierung
- Steuerung über Wirkungen und Leistungen (Output)
- Verknüpfung von Wirkungen, Leistungen und Finanzen
- Trennung von Politik und Verwaltung
- Delegation von Verantwortung
- Einführung von Marktelementen



Die Verwaltung versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, das die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden in den Vordergrund stellt. Ihr Handeln ist leistungs- und wirkungsorientiert, woraus ein möglichst grosser Nutzen für die Bevölkerung resultiert. Die Politik konzentriert sich auf mittel- und langfristige Zielvorgaben und Leistungsaufträge. Die Verwaltung ist verantwortlich für deren effektive und effiziente Umsetzung. Mit messbaren Leistungsvorgaben und Globalbudgets erbringt sie ihre Leistungen möglichst gut und kostengünstig. Eine regelmässige Berichterstattung unterstützt die Politik bei der Überwachung der Verwaltungstätigkeit.

1.3 WoV in Bülach

An seiner Sitzung vom 16. Dezember 1996 hat der Gemeinderat die Einführung von WoV verabschiedet. 1998 wurden in einem ersten Pilotprojekt verschiedene Bereiche nach WoV strukturiert und die neuen Instrumente erprobt. Mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001) wurden die Strukturen und Instrumente für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verankert. Seit 2006 ist WoV flächendeckend als Führungs- und Steuerungsinstrument eingeführt.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinden können im Rahmen der Organisationsfreiheit weitgehend selber bestimmen, wie sie sich für die Umsetzung ihrer Aufgaben organisieren. Dies gilt auch für die Frage, ob die Gemeinde wirkungsorientiert geführt werden soll. Entscheidet sich eine Gemeinde für WoV sind neben den Vorgaben des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz, LS 131) auch die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (Globalbudgetverordnung, LS 133.3) zu beachten, www.zhlex.zh.ch.

Weiterführende Informationen zu WoV sind bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich, www.gaz.zh.ch, erhältlich.



2. Strukturen für die Umsetzung von WoV in Bülach

2.1 Koordinationsgruppe WoV

Die Koordinationsgruppe WoV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Klären von Fragen zum Thema WoV in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltung
- Klären von Fragen zur Anwendung der WoV-Instrumente des Gemeinderats, Stadtrats und der Verwaltung und der dazugehörigen Abläufe
- Erarbeiten von Anträgen (z.H. Gemeinderat und/oder Stadtrat) zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der WoV-Instrumente und der dazugehörigen Abläufe
- Gegenseitige Information über Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit WoV

Die wichtigsten Ziele der Koordinationsgruppe WoV sind:

- Gewährleisten eines einheitlichen Verständnisses von WoV
- Weiterführen und Weiterentwickeln von WoV
- Beibehalten einer homogenen WoV-Struktur innerhalb der Stadtverwaltung
- Gewährleisten einer einheitlichen Umsetzung von WoV innerhalb des Gemeinderats/den Fachkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Koordinationsgruppe WoV setzt sich aus Vertretern von Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltung sowie bei Bedarf einem externen Berater zusammen:

Mitglieder:	Gemeinderatspräsidentin/Gemeinderatspräsident
	1. Vizepräsidentin/Vizepräsident des Gemeinderats
	Präsidentinnen/Präsidenten der Fachkommissionen I bis IV und der RPK
	Drei Mitglieder des stadträtlichen WoV-Ausschusses
	Stadtschreiberin/Stadtschreiber
	Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Finanzen
	Controllerin/Controller
	Externe Beraterin/externer Berater (bei Bedarf)
Leitung:	Stadtschreiberin/Stadtschreiber
Protokoll:	Ratssekretärin/Ratssekretär



2.2 WoV-Ausschuss

Als Exekutivbehörde vollzieht der Stadtrat die Aufträge und Beschlüsse des Parlaments. In dieser Funktion ist er auch für die Umsetzung von WoV verantwortlich. Zu diesem Zweck wurde der WoV-Ausschuss gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder:	Stadtpräsidentin/Stadtpräsident
	Verantwortliche Stadträtin/verantwortlicher Stadtrat für das Geschäftsfeld Finanzen
	Ein weiteres Mitglied des Stadtrats
	Externe Beraterin/externer Berater
Leitung:	Stadtschreiberin/Stadtschreiber
Protokoll:	Controllerin/Controller

Der WoV-Ausschuss hat zum Ziel, Erfahrungen und Erkenntnisse mit WoV zu bündeln und allfälligen Handlungsbedarf zu dessen Weiterentwicklung zu erkennen.



3. WoV-Instrumente der Legislative (Gemeinderat)

Die Legislative definiert die Leistungen und finanziert diese. Sie bestimmt, welche Ziele die Exekutive mit der Verwaltung verwirklichen soll. Dabei legt die Legislative in Leistungsaufträgen fest, mit welchen finanziellen Mitteln welche Leistungen erbracht werden sollen. Die Möglichkeiten der Legislative, die Tätigkeit von Exekutive und Verwaltung zu steuern, leiten sich aus den folgenden Aufgaben und Kompetenzen ab:

- Vorgabe von politischen Zielen
- Budget- und Kreditgenehmigung
- Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Rechnungsführung
- Aufsicht über die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und die Wirksamkeit der Leistungen

Daraus ergeben sich für den Gemeinderat folgende Möglichkeiten der Steuerung:

- Festlegen der Produktgruppen
- Definieren der Wirkungsziele, Steuerungsgrössen und Produktliste pro Produktgruppe
- Vorgeben von Sollwerten bei den Steuerungsgrössen
- Bestimmen der Globalbudgets auf Produktgruppenebene
- Bilden und Auflösen von WoV-Rücklagen
- Genehmigen der Leistungsaufträge
- Genehmigen der Jahresberichte und Jahresrechnungen

Die Wirkungsziele, die Steuerungsgrössen, das Globalbudget sowie die Produktliste bilden den Leistungsauftrag pro Produktgruppe. Dies entspricht dem Beschlussteil im WoV-Bericht zum jährlichen Voranschlag. Mit der Produktliste bestimmt die Legislative das WAS, d.h. welche Leistungen erbracht werden sollen.

Im Weiteren können die Fachkommissionen und die Rechnungsprüfungskommission anlässlich der regelmässigen Gespräche zu Voranschlag und Jahresrechnung mit den zuständigen Stadtratsmitgliedern und den Verantwortlichen aus der Verwaltung informell Einfluss nehmen.



3.1 Produktgruppen

Eine Produktgruppe umfasst ein oder mehrere Produkte (Produktliste) mit einer gemeinsamen Ausrichtung und wird durch den Gemeinderat definiert. Er legt für jede Produktgruppe Wirkungsziele, Steuerungsgrössen, die Produktliste sowie das Globalbudget fest. Auf dieser Ebene bestimmt die Legislative, welche Leistungen durch die Verwaltung in welcher Menge und Qualität erbracht werden sollen. Es handelt sich um den Leistungsauftrag der Legislative an die Exekutive.

3.2 Wirkungsziele

Die Wirkungsziele werden vom Gemeinderat pro Produktgruppe definiert und beschreiben die Wirkung, welche durch die Verwaltungstätigkeit erreicht werden soll. Mit Wirkung ist eine längerfristige, politische Zielsetzung gemeint. Die Wirkungsziele zeigen Sinn und Zweck einer Produktgruppe.

3.3 Steuerungsgrössen

Steuerungsgrössen messen den Erfüllungsgrad der Wirkungsziele und bieten eine Grundlage für die Beurteilung, inwieweit die politisch angestrebte Wirkung durch die Verwaltungstätigkeit erreicht wurde.

3.4 Produktliste

Produkte sind die kleinste Einheit zur Steuerung der Verwaltungstätigkeit. Diese Steuerung liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Der Gemeinderat legt die Liste der Produkte fest, die zu einer Produktgruppe gehören.

3.5 Globalbudget

Beim Globalbudget handelt es sich um einen pauschalen Betrag auf Ebene Produktgruppe, welchen der Gemeinderat einer Verwaltungseinheit zur Erbringung der Leistungen in der jeweiligen Produktgruppe bewilligt. Über diesen Betrag verfügt die Verwaltungseinheit im Rahmen der entsprechenden stadträtlichen Kompetenzordnung weitgehend unabhängig und erhält dadurch mehr betriebswirtschaftlichen Spielraum und Flexibilität.

In den Gemeinden des Kantons Zürich können von Budgetorgan nur die Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung global bewilligt werden. Für Investitionen ist ein detailliertes Budget vorzulegen.



3.6 WoV-Rückstellungen

Im Globalbudget bewilligte, zweckgebundene Mittel, z.B. für den Ersatz eines Fahrzeuges oder die Durchführung einer Umfrage, welche im Rechnungsjahr nicht eingesetzt wurden, können im gleichen Rechnungsjahr mit einer WoV-Rückstellung zurückgestellt werden. Damit stehen die bereits bewilligten Mittel im Folgejahr zur Verfügung. Sie dürfen jedoch ausschliesslich für den ursprünglichen Zweck eingesetzt werden.

3.7 WoV-Rücklagen

WoV ermöglicht es, die von der Verwaltung beeinflussbaren Anteile des Überschusses bzw. Fehlbetrages auf das folgende Jahr zu übertragen. Damit wird ein Anreiz für eine effiziente Leistungserbringung geschaffen und der Tendenz entgegengewirkt, die bewilligten Globalbudgets aufzubrechen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine klare Unterscheidung in beeinflussbare und nicht beeinflussbare Anteile des Überschusses bzw. des Fehlbetrages schwierig, teilweise nicht möglich ist. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. September 2006 entschieden, bis auf weiteres auf die Bildung von Rücklagen zu verzichten.



4. WoV-Instrumente der Exekutive (Stadtrat)

Die Exekutive hat die Rolle der Leistungseinkäuferin und kann weitgehend selbst bestimmen, WIE sie eine Leistung erbringt (z.B. Make-or-Buy-Entscheide). Sie bündelt auch die Verwaltungstätigkeiten in Produkte. In dieser Funktion stehen der Exekutive folgende WoV-Instrumente zur Verfügung:

- Definition von Produkten
- Vorgabe von Leistungszielen
- Bestimmen von Leistungsindikatoren mit Vorgabe von Sollwerten

Die Produkte, Leistungsziele und Leistungsindikatoren bilden die Kernelemente der Leistungsvereinbarungen der Exekutive mit den Verwaltungseinheiten oder externen Dritten. In den Leistungsvereinbarungen legt die Exekutive fest, „WIE“ die von der Legislative bestimmten Leistungen erbracht werden sollen.

4.1 Produkte

Produkte sind eine Bündelung mehrerer Leistungen (Tätigkeiten), welche eine Verwaltungseinheit erbringt. Sie liegen in der Verantwortung des Stadtrats und bilden den Gegenstand der Leistungsvereinbarung mit Leistungszielen und –indikatoren zwischen Exekutive und Verwaltung.

4.2 Leistungsziele

Mit den Leistungszielen erteilt die Exekutive dem Leistungserbringer (Verwaltung oder privaten Anbietern) die Vorgaben zur Leistungserbringung (Menge, Qualität, Häufigkeit etc.).

4.3 Leistungsindikatoren

Mit Leistungsindikatoren wird gemessen, inwieweit die Vorgaben der Exekutive eingehalten wurden. Sie unterstützen die Exekutive in der Beurteilung, in welchem Ausmass die Leistungsziele erreicht wurden.

4.4 Kennzahlen

Bei den Kennzahlen handelt es sich um Ist-Werte zur jeweiligen Rechnungsperiode. Vor allem über mehrere Jahre betrachtet geben sie einen vertieften Einblick in das Produkt und erhöhen die Transparenz der Berichterstattung.



5. WoV-Bericht

Zu Voranschlag und Jahresrechnung erstellt die Verwaltung den WoV-Bericht auf Produktgruppenebene. Dabei handelt es sich einerseits um die Rechenschaftsablage, andererseits um einen Rück- bzw. Ausblick mit Voranschlag aus Sicht der Verwaltung und des Stadtrats z.H. des Gemeinderats.

Die folgenden Ausführungen erläutern den Aufbau des WoV-Berichts:

Der WoV-Bericht ist nach Geschäftsfeldern aufgebaut. Jedes Geschäftsfeld wird zuerst in einer Übersicht mit allen dazugehörigen Produktgruppen gezeigt. Die Berichterstattung innerhalb des Geschäftsfelds erfolgt pro Produktgruppe und ist in folgende Elemente gegliedert:

- Beschlussteil Gemeinderat
- Berichterstattung zur Produktgruppe
- Informationsteil Gemeinderat und Beschlussteil Stadtrat.

5.1 Beschlussteil Gemeinderat

Der Beschlussteil Gemeinderat umfasst alle Vorgaben, die vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Wirkungsziele
- Produktliste
- Globalbudget/Produktgruppenrechnung
- Steuerungsgrößen

All diese Vorgaben können nur durch den Gemeinderat verändert werden. Das Vorgehen dazu ist im Abschnitt 6 beschrieben. Dabei zu berücksichtigen ist die Klassierung der Produkte in:

- (Ü) Dieses Produkt beinhaltet Leistungen, welche die Stadt Bülach aufgrund übergeordneten Rechts auf Kantons- und Bundesebene erbringen muss.
- (K) Dieses Produkt beinhaltet Leistungen, welche in kommunaler Kompetenz liegen und durch die Legislative der Stadt Bülach beschlossen wurden.



5.2 Berichterstattung zur Produktgruppe

Der erste Abschnitt informiert über die Entwicklung und wichtige Ereignisse, welche die Produktgruppe betreffen. Dabei kann es sich um neue oder veränderte Bedürfnisse und/oder Veränderungen in der Gesetzgebung handeln.

Der Abschnitt Kosten und Erlöse zeigt mit einer kurzen Begründung die wichtigsten Abweichungen auf. Eine nähere Beschreibung der Gründe kann im Anschluss an die Abweichtungstabelle erfolgen.

Unter den Massnahmen wird aufgezeigt, welche Vorkehrungen notwendig sind, um den veränderten Bedürfnissen und Ansprüchen gerecht zu werden.

5.3 Informationsteil Gemeinderat und Beschlussteil Stadtrat

Im dritten Teil des WoV-Berichts legt die Verwaltung Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab und zeigt auf, in welchem Ausmass sie die Vorgaben des Stadtrats erfüllt hat. Jedes Produkt enthält folgende Elemente:

- Produktrechnung
- Leistungsziele mit Leistungsindikatoren
- Kennzahlen

Bei den Leistungszielen und –indikatoren handelt es sich um Steuerungsinstrumente des Stadtrats. Diese Vorgaben können nur durch ihn geändert werden.

Kennzahlen haben rein informativen Charakter und dienen einer erhöhten Transparenz.



6. Erläuterungen zu Inhalt und Ablauf der Prüfungstätigkeiten

Dieser Abschnitt erläutert die Prüfungstätigkeiten der Kommissionen, insbesondere die Prüfung des Voranschlages (mit Wirkungszielen, Steuerungsgrössen und Globalbudgets), der Jahresrechnung (mit Ergebnissen pro Produktgruppe und Zielerreichung) sowie der Geschäftsführung. Diese Ausführungen haben zum Ziel, die Kommissionen in der Planung und Durchführung zu unterstützen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, dass alle Prüfungen im gleichen Rahmen vollzogen werden.

6.1 Aufgaben der Kommissionen

6.1.1 Rechnungsprüfungskommission

In Art. 22, Abs. 2, der Gemeindeordnung sind die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wie folgt umschrieben: "Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an den Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Spezialbeschlüsse und die rechnerische Richtigkeit der Globalbudgets. Sie überprüft die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen." Spezialbeschlüsse sind z.B. die Kreditanträge.

Im Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über die Haushaltkontrolle der Gemeinden vom 12. September 1985 sowie in der Weisung über die Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfungskommission der Direktion der Justiz und des Innern vom 5. Mai 2011 werden die Aufgaben der RPK kommentiert und in einem Prüfungsleitfaden detailliert dargestellt. Die Aufgaben umfassen die drei Bereiche:

- Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Ausgaben, der Vollständigkeit der Einnahmen und der rechnerischen Richtigkeit
- Prüfung der Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten oder an den Gemeinderat auf wirtschaftliche Angemessenheit
- Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens

Obwohl das Kreisschreiben vor der Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) erlassen wurde, gilt es nach wie vor, denn an den Prüfungspflichten der RPK hat sich grundsätzlich nichts geändert. Auf diese wird hier nicht näher eingegangen. Die zusätzlichen Aufgaben der RPK nach der Einführung von WoV sind im Abschnitt 6.2 dargestellt und nachfolgend im Detail erläutert.

Die Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten kann einer externen Prüfstelle nach § 35 Verordnung über den Gemeindehaushalt übertragen werden. Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, wenn der Rechnungsprüfungskommission die gebotene Fachkunde und Unabhängigkeit fehlt.



Die RPK prüft zudem die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung, sofern es sich um geschäftsfeld- oder produktgruppen-übergreifende Geschäfte handelt, also um solche, die nicht nur einer Fachkommission zugeteilt werden können.

6.1.2 Fachkommissionen

In Art. 23, Abs. 2, der Gemeindeordnung sind die Aufgaben der Fachkommissionen (Fako) wie folgt umschrieben: "Die Fachkommissionen überprüfen die Leistungen und Wirkungen der betroffenen Produktgruppen, die Globalbudgets und die dazugehörigen Jahresberichte (Anm: Jahresberichte = Jahresrechnung)."

Gemäss der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997 umfassen die Globalbudgets nur die Laufende Rechnung, also nicht die Investitionen. Dementsprechend ist der Prüfungsauftrag der Fachkommissionen auf die Laufende Rechnung beschränkt. Prüfungen von Investitionen oder anderen Geschäften mit finanzieller Tragweite können nur in Ergänzung zu derjenigen der RPK erfolgen.

Die Fachkommissionen prüfen zudem die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung in den ihnen zugeteilten Produktgruppen bzw. Geschäftsfeldern.

6.1.3 Prüfung der Zweckverbände und interkommunalen Anstalten

Die Fachkommissionen haben weder bei Zweckverbänden noch bei interkommunalen Anstalten einen Prüfungsauftrag, denn der Gemeinderat kann nicht auf deren Zielsetzungen einwirken. Abgesehen von den Finanzbefugnissen beschränkt sich die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung Art. 19, Abs. d) auf die "Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände".



6.2 Prüfung des Voranschlages

Die folgenden Ausführungen gelten für die Fachkommissionen sowie für die zusätzlichen Prüfungsaufgaben der RPK.

6.2.1 Prüfungsthemen

Die Prüfung des Voranschlages beinhaltet die folgenden Themen:

- Globalbudget-Betrag
- Wirkungsziele
- Steuerungsgrössen
- Finanzhaushalt insgesamt (RPK)

6.2.2 Grundlagen für die Prüfung

Den Kommissionen stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Voranschlag
- Arbeitsblatt für die Prüfungstätigkeit VA; Arbeitsblatt VA RPK für die zusätzlichen Prüfungsaufgaben der RPK
- Detailunterlagen zum Budget nach Bedarf der Kommissionen
(Diese Unterlagen können beim zuständigen Stadtrat eingefordert werden.)
- Finanzplan
- Produktkatalog (Beschrieb der Produktgruppen und Produkte, rechtliche Grundlagen etc.)

6.2.3 Planung der Prüfung

Für die Prüfung erstellt der Präsident/die Präsidentin eine Planung. Neben einem Standard- oder Minimalprogramm für alle Produktgruppen können gezielt Schwerpunkte gesetzt werden, wozu folgende Kriterien hilfreich sein können:

- Erfahrungen und Feststellungen aus den Prüfungen der letzten Jahresrechnung und des letzten Voranschlages
- Wesentliche Veränderungen bei den Wirkungszielen, den Steuerungsgrössen und/oder dem Globalbudget-Betrag gegenüber dem letzten Voranschlag oder der letzten Rechnung
- Besondere Ereignisse, welche die Produktgruppe betreffen
- Spezielle Erwartungen des Gemeinderats.



Die Planung kann durch Markieren der entsprechenden Prüfungstätigkeiten auf den Arbeitblättern (1. Spalte) festgelegt werden.

Im Abschnitt 7 wird der Vorgehens- und Terminplan für die Prüfung des Voranschlags und der Jahresrechnung schematisch dargestellt.

6.2.4 Änderung von Wirkungszielen und Steuerungsgrößen

Änderungen von Wirkungszielen und Steuerungsgrößen bedürfen einer gewissen Vorlaufzeit, da diese einen Einfluss auf den Leistungsumfang und/oder das Globalbudget der Produktgruppe haben können. D.h. die Produktgruppe bedarf einer neuen Budgetierung und evt. auch organisatorischer Anpassungen. Aus diesem Grund müssen Änderungen, welche in die Budgetierung des Folgejahres einfließen sollen, vor den Sommerferien beschlossen werden (dazu siehe auch 7.1).

Es wird daher empfohlen, Änderungsanträge spätestens anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung zu formulieren und mit der Genehmigung der Jahresrechnung zu beschliessen.

Selbstverständlich ist es den Fachkommissionen freigestellt, jederzeit, z.B. mit dem Voranschlag Wirkungsziele und Steuerungsgrößen zu prüfen und Änderungen zu beantragen. Nach den Sommerferien beschlossene Änderungen können allerdings erst im darauf folgenden Voranschlag berücksichtigt werden können (siehe 7.1).

Das beschriebene Vorgehen gilt auch für das Ändern, Ergänzen oder Streichen von Produktgruppen und Produkten.



6.2.5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden anhand der Arbeitsblätter durchgeführt, auf denen die Prüfungstätigkeit und die -
ergebnisse dokumentiert werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare:

Prüfungsumfang/ Bemerkungen	Als Prüfungsumfang wird angegeben, was genau geprüft wurde (z.B. Stichprobe, welche Unterlagen). Als Bemerkungen können die Prüfungstätigkeiten (z.B. Studium von Unterlagen, Gespräche) oder allfällige Schwierigkeiten beim Prüfen notiert werden.
Prüfungsergebnis	Hier wird das Ergebnis festgehalten. "keine Beurt." meint, dass aufgrund der Prüfungen eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann bedeuten, dass die Prüfungsfrage für eine bestimmte Produktgruppe nicht beantwortet werden kann oder künftig andere Informationen nötig sind.
Feststellungen, Anträge, Empfehlungen	Mit den Feststellungen wird das Prüfungsergebnis kommentiert, z.B. was nicht i.O. ist. Allfällige Anträge oder Empfehlungen werden hier angemerkt und auf einem separaten Blatt ausführlich dargestellt.

6.2.6 Berichterstattung und Anträge

Die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Produktgruppen werden in einem Abschied zusammengefasst.
Als Vorlage dient das Formular "Abschied Voranschlag".

Antrag auf Änderung des Globalbudgets

Ein Antrag auf Erhöhung bzw. Kürzung des Globalbudgets muss folgende Angaben beinhalten:

- Beantragter Globalbudget-Betrag
- Begründung des Antrags

Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung sollen Kosten und Leistungen möglichst verknüpft werden, weshalb eine Begründung nötig ist.



Mögliche Gründe sind:

- Es sollen Mehr- oder Minderleistungen erbracht werden.
- Eine höhere oder geringere Qualität ist erforderlich.
- Es sind kürzere oder längere Terminvorgaben/Fristen für die Leistungserbringung nötig.
- Die Effizienz soll gesteigert werden.

Realisierungstermin

Bei Budgetveränderungen sind teilweise Anpassungen der Strukturen nötig, weshalb diese allenfalls nicht kurzfristig und vollumfänglich realisiert werden können. Zum Realisierungstermin ist je nach Situation mit den Verantwortlichen von Stadtrat und Verwaltung Rücksprache zu nehmen (siehe dazu auch 6.2.1).

Die RPK ist rechtzeitig zu informieren. Der Stadtrat nimmt anlässlich der Budgetberatung im Gemeinderat Stellung zu den Änderungsanträgen.

Falls die RPK aus Sicht des gesamten Finanzhaushaltes Änderungen bei Globalbudgets beantragen will, gelten die Anforderungen analog.

Antrag auf Änderung, Ergänzung oder Streichung von Wirkungszielen und Steuerungsgrößen

Da Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Wirkungszielen und Steuerungsgrößen idealerweise anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung erarbeitet werden, sind die Anforderungen an den Inhalt des Antrags unter 6.3.5 dargestellt.



6.3 Prüfung der Jahresrechnung

Die folgenden Ausführungen gelten für die Fachkommissionen sowie die zusätzlichen Prüfungsaufgaben der RPK.

6.3.1 Prüfungsthemen

Prüfungsthemen sind:

- Globalergebnis
- Zielerreichung (Wirkungsziele und Steuerungsgrößen)
- Geschäftsführung

Die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt in erster Linie anhand des Geschäftsberichtes sowie den Berichten und Erläuterungen in der Jahresrechnung. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der RPK (prüft geschäftsfeld- bzw. produktgruppen-übergreifende Geschäfte) und den Fachkommissionen (prüfen Geschäfte innerhalb der zugewiesenen Produktgruppen bzw. Geschäftsfelder) kann in der Praxis zu Unklarheiten führen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, informieren sich die Kommissionen gegenseitig über ihre geplanten Prüfungen.

6.3.2 Grundlagen für die Prüfung

Den Kommissionen stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Jahresrechnung
- Geschäftsbericht
- Arbeitsblätter für die Prüfungstätigkeit JR1 (Globalergebnis, Rückstellungen), JR2 (Zielerreichung und Geschäftsführung) und JR3 (zusätzliche Prüfungsaufgaben der RPK)
- Detailunterlagen zur Jahresrechnung nach Bedarf der Kommissionen (Diese Unterlagen können beim zuständigen Stadtrat eingefordert werden.)
- Produktkatalog (Beschrieb der Produktgruppen und Produkte, rechtliche Grundlagen etc.).



6.3.3 Planung der Prüfung

Für die Prüfung erstellt der Präsident/die Präsidentin eine Planung. Neben einem Standard- oder Minimalprogramm pro Produktgruppe können gezielt Schwerpunkte gesetzt werden, wozu folgende Kriterien hilfreich sein können:

- Erfahrungen und Feststellungen aus der Prüfung des letzten Voranschlags und der letzten Jahresrechnung
- Wesentliche Abweichungen bei der Zielerreichung und/oder der Rechnung im Vergleich zum Voranschlag der Vorjahre
- Besondere Ereignisse, welche die Produktgruppe betreffen
- Spezielle Erwartungen des Gemeinderats.

Die Planung wird durch Markieren der entsprechenden Prüfungstätigkeiten auf den Arbeitsblättern (1. Spalte) festgelegt.

6.3.4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden anhand der Arbeitsblätter durchgeführt, auf denen die Prüfungstätigkeit und die -ergebnisse dokumentiert werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare siehe 6.2.5.



6.3.5 Berichterstattung und Anträge

Ein Antrag auf Änderung, Ergänzung oder Streichung von Wirkungszielen und Steuerungsgrössen muss folgende Angaben beinhalten:

- Formulierung der geänderten, ergänzten oder gestrichenen Wirkungsziele oder Steuerungsgrössen
- Begründung des Antrags
- Stellungnahme des geschäftsfeldverantwortlichen Stadtrats mit Darstellung der Auswirkungen auf den Globalbudget-Betrag und die Leistungen (z.B. Leistungsumfang, Qualität oder Fristen bzw. Termine)
- Realisierungstermin

Aufgrund dieser Anforderungen ist der Stadtrat rechtzeitig über die beabsichtigten Änderungen zu informieren, ebenso die RPK.

Die Kommissionen können mit dem Abschied der Jahresrechnung auch Empfehlungen für die nächste Budgetierung einbringen.

6.4 Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen

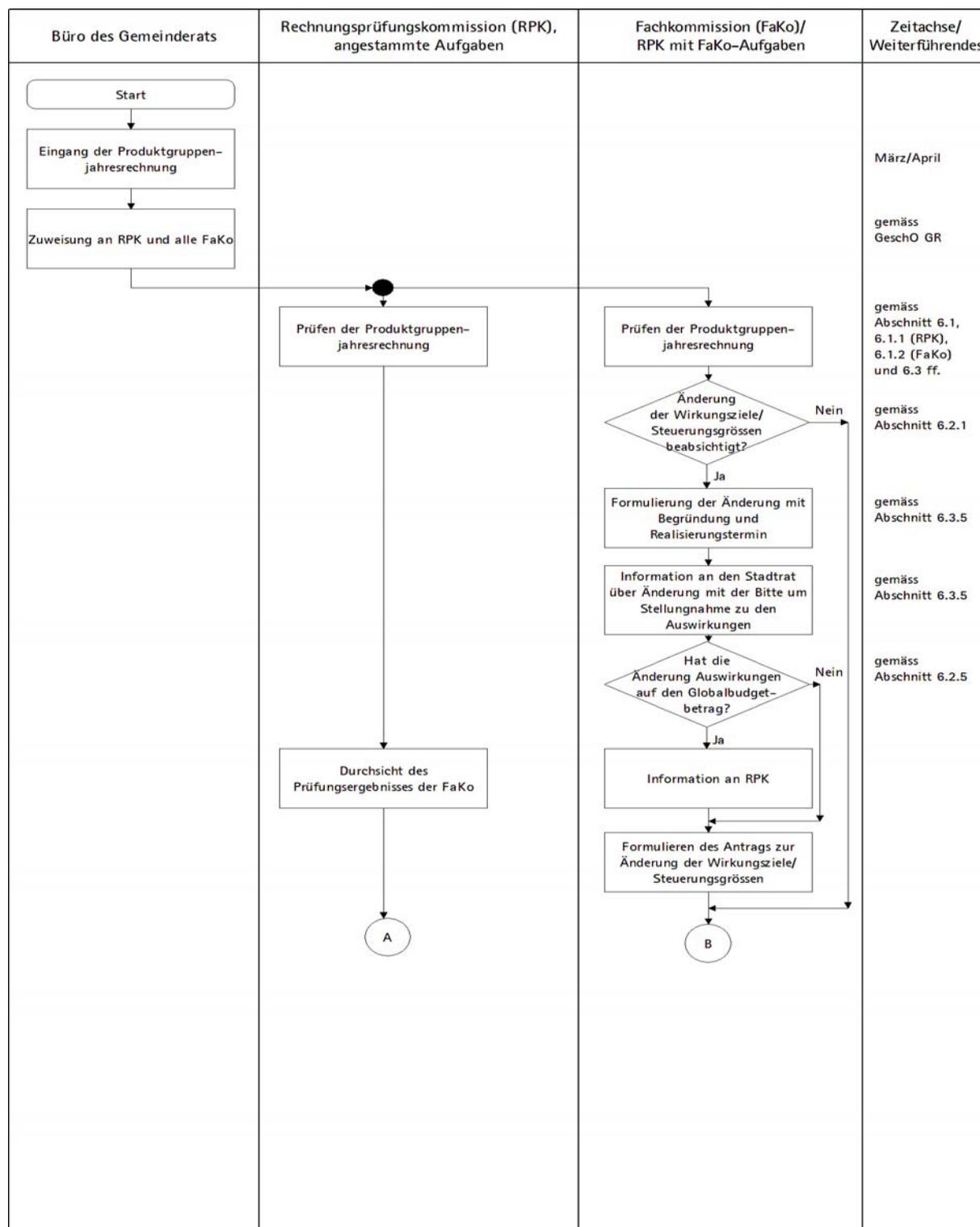
Die Aufgaben der RPK und Fachkommissionen bei der Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt.

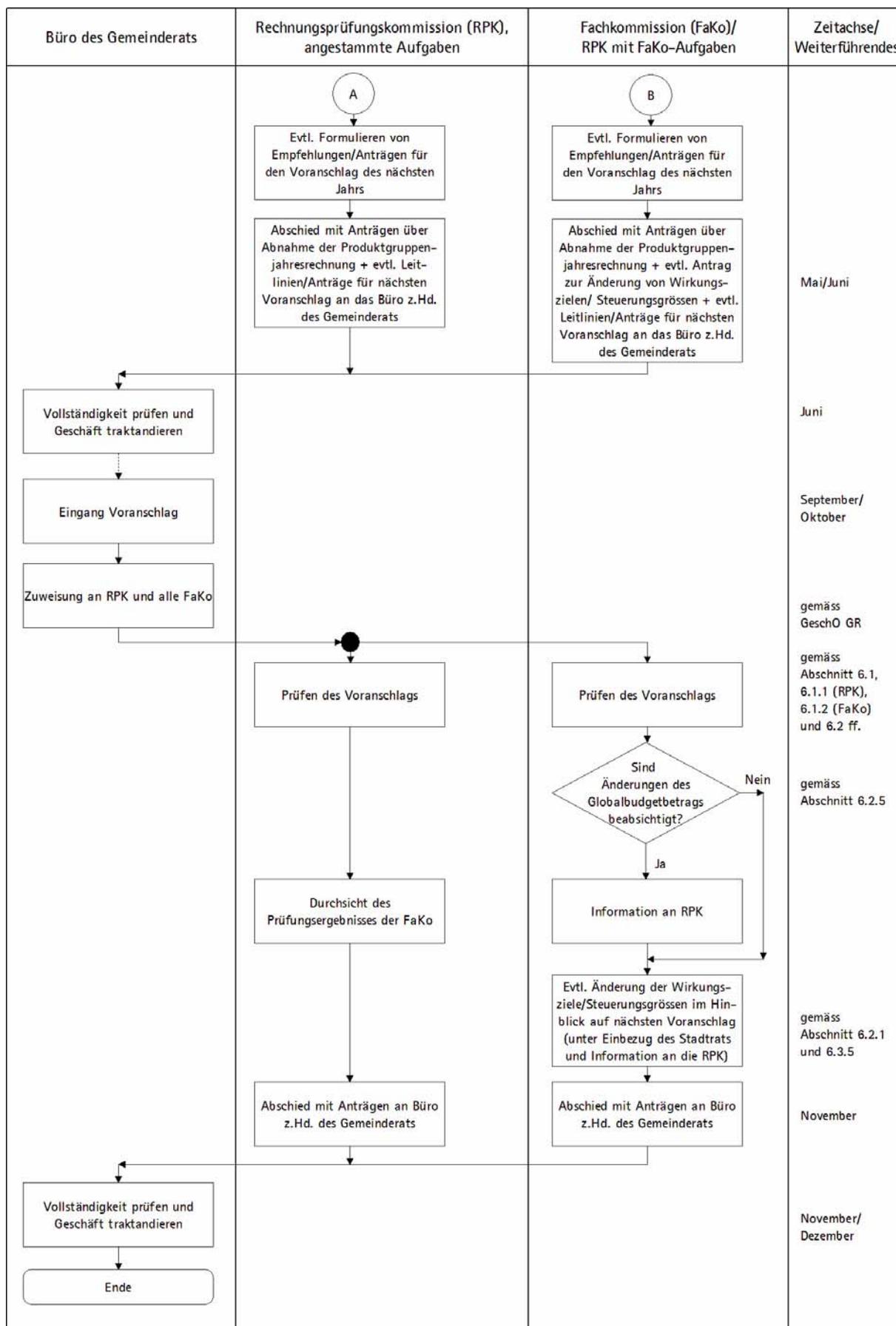


7. Schematische Darstellung der Prüfungsprozesse

7.1 Prüfung Jahresrechnung und Voranschlag

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die wichtigsten Vorgehensschritte.

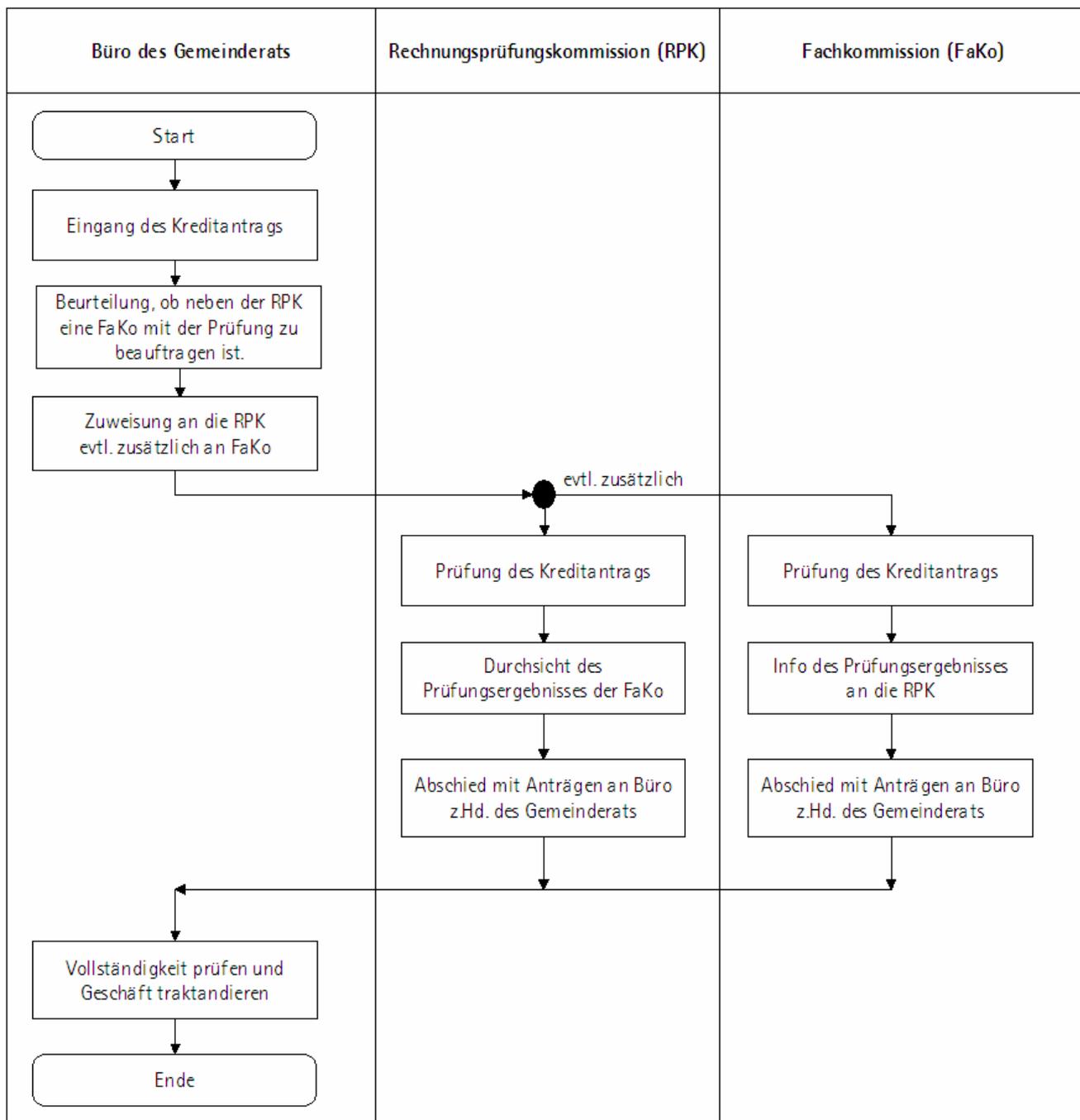






7.2 Grober Vorgehensplan für die Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die wichtigsten Vorgehensschritte.





Glossar

Anlagenbuchhaltung	Die Anlagenbuchhaltung ist ein Teilbereich der Finanzbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung. Sie dient dazu, Vermögensgegenstände (Anlagen) eines Unternehmens zu verwalten, bewerten und abzuschreiben. Mit der Zuweisung der Anlagen an die entsprechenden Kostenstellen können diese Kosten den Produkten zugeordnet werden.
Berichtswesen	Periodische Berichterstattung an die übergeordneten Instanzen. Es enthält die relevanten Informationen zur Beurteilung von Kosten, Mengen und Qualität der Wirkung von Verwaltungsleistungen. Inhalt und Intensität der Berichterstattung sind auf die Informationsbedürfnisse der Empfänger abgestimmt. Das Berichtswesen ist Bestandteil des Controllings.
Berichterstattung zur Produktgruppe	Teil des WoV-Berichts, in welchem zu folgenden Themen Bericht erstattet wird: Entwicklung und wichtige Ereignisse, Kosten und Erlöse sowie Massnahmen.
Beschlussteil Gemeinderat	Der Beschlussteil Gemeinderat ist jener Teil im WoV-Bericht, über dessen Genehmigung der Gemeinderat befindet. Er enthält alle WoV-Instrumente des Gemeinderates.
Controlling	Das Wort ist abgeleitet vom Englischen „to control“ (lenken, steuern). Allgemein umfasst Controlling prozessbegleitende, unterstützende Tätigkeiten bei der Analyse und Interpretation von Führungsinformationen (z.B. Soll-Ist-Vergleiche). Wichtige Aufgabe ist das frühzeitige Erkennen von Problemen und eine rechtzeitige Einleitung von Korrekturmaßnahmen. Controlling dient als umfassendes Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument. Mit den Bereichen Kosten-, Leistungs- und Personalcontrolling wird eine gesamtheitliche Betrachtung angestrebt.
Effizienz	Input-Output-Verhältnis, Produktivität: Verhältnis zwischen dem Leistungsergebnis (Output) und den dafür eingesetzten Mitteln wie Finanzen und Personal (Input).



Geschäftsfeld	Die Verwaltungstätigkeit wird nach Hauptaufgaben in Geschäftsfelder gegliedert. Jedes Geschäftsfeld kann eine oder mehrere Produktgruppen beinhalten, welche thematisch zusammen gehören.
Geschäftsführung	Darunter wird die Führung der Amts- und Geschäftsführung durch Behördenmitglieder, Funktionäre und Verwaltungsangestellte verstanden. Die Geschäftsprüfung hat ihre Schwerpunkte in der zweckmässigen Vermögensverwaltung, Einhaltung der Vorschriften über die Kreditbewilligung und Einhaltung des Budgets.
Globalbudget	<p>Pauschalbetrag pro Produktgruppe, welcher der Verwaltungseinheit genehmigt wird, um die geforderten Leistungen dieser Produktgruppe zu erbringen. Im Globalbudget interessiert nur der Nettoaufwand, d.h. die Aufteilung dieser Finanzmittel obliegt der Verwaltungseinheit.</p> <p>Das Globalbudget und der Leistungsauftrag mit Wirkungszielen und Steuerungsgrössen dienen den übergeordneten Instanzen als Führungs- und Steuerungsinstrument, um Kosten, Qualität und Quantität der Leistungen festzulegen.</p>
Informationsteil Gemeinderat	Dieser Teil des WoV-Berichts dient der Information des Gemeinderats. Die dort definierten Leistungsziele und –indikatoren werden durch den Stadtrat genehmigt. Hier werden die WoV-Instrumente des Stadtrates gezeigt.
Input	Finanzielle, personelle und materielle Ressourcen, welche für die Erbringung einer Leistung eingesetzt werden.
Integrierter Aufgaben- und Finanzplan	Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan dient der kurz- und mittelfristigen Planung und wird rollend über vier Jahre erstellt. Darin ist jede Leistung mit Zielen, Wirkungen und den dafür benötigten Mitteln beschrieben. Er ist ein wichtiges Steuerungsinstrument des Stadtrates.
Kennzahl	In der Stadt Bülach als Masszahl mit informativem Charakter definiert. Reine Ist-Werte, welche über eine Zeitreihe die Transparenz erhöhen.



Kosten- und Leistungs-Rechnung (KLR)	Kosten und Erträge werden den Verursachern, den Produkten, belastet resp. gutgeschrieben. Damit wird transparent, welche Kosten und Erträge anfallen und wie viel für die einzelnen Produkte aufgewendet wird.
Leistungsauftrag	Auftrag des Gemeinderats an den Stadtrat pro Produktgruppe mit dem Globalbudget, den Wirkungszielen und Steuerungsgrössen sowie der Produktliste.
Leistungsempfängerinnen, Leistungsempfänger	Siehe Kundinnen und Kunden
Leistungserbringerin, Leistungserbringer	Stellen, welche für die Stadtverwaltung bestimmte Leistungen zu vorgegebenen Bedingungen erbringen (Verwaltungsbereiche, private Anbieter).
Leistungsfinanziererin, Leistungsfinanzierer	In der Regel sind dies die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bülach bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter im Parlament (Gemeinderat).
Leistungsindikator	Grösse zur Beurteilung des Leistungsniveaus der Stadtverwaltung, wird durch den Stadtrat zur Messung der Zielerreichung von Leistungszielen definiert.
Leistungsvereinbarung	Vereinbarung zur Leistungserbringung und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel zwischen Stadtrat und Verwaltung bzw. privaten Leistungserbringern. Kernelemente sind Leistungsziele und Leistungsindikatoren.
Leistungsziel	Leistungsziele sind Teil der Vorgabe des Stadtrats gegenüber der Verwaltung und werden auf Basis der Wirkungsziele der Produktgruppe formuliert. Die Erreichung der Leistungsziele wird mit Leistungsindikatoren gemessen.
Massnahme	Vorkehrungen, welche die Verwaltung ergreift resp. den Entscheidungsgremien vorschlägt, damit die Ziele erreicht werden können.



Output	Die mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen erbrachten Leistungen.
Outputsteuerung	Ein Kernelement der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung besteht in der Steuerung der Verwaltung durch das Festlegen der erwarteten Leistung (Output).
Produkt	Ein Produkt ist die kleinste Leistungseinheit. Jedes Produkt deckt Bedürfnisse einer bestimmten Kundengruppe ab.
Produktgruppe	Zusammenfassung einzelner Produkte, die in einem fachlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen. Diese Gruppierung erhöht die Übersicht und ist die Ebene, auf welcher der Gemeinderat im Voranschlag die Globalbudgets beschliesst.
Produktkatalog	In diesem Dokument sind sämtliche Leistungen der Stadt Bülach aufgelistet und beschrieben.
Querschnittskosten	Kosten jener Leistungserbringer der Verwaltung, die für andere Verwaltungseinheiten tätig sind. Dazu zählen Leistungen im Bereich Politik, Personalwesen, Management Dienste, Buchführung und Informatik.
Rechnungsführung	Sie beinhaltet die Führung der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung. Diese müssen mit der Buchhaltung übereinstimmen. Bei der Rechnungsprüfung werden die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung, die Organisation des Kas sen- und Rechnungswesens sowie die Aktiven und Passiven geprüft.
Referenzwert	Empfehlungen als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Verwaltungsleistung.
Reporting	Siehe Berichtswesen



Soll-Werte	Geplante Zielwerte für Steuerungsgrößen (vorgegeben durch den Gemeinderat) und Leistungsindikatoren (Vorgabe durch den Stadtrat).
Steuerungsgrösse	Indikator, welcher den Erreichungsgrad von Wirkungszielen misst und Grundlage zur Beurteilung, inwieweit die politisch angestrebte Wirkung erreicht wird
Wirkungsziel	Wirkungsziele zeigen die Wirkungen, die mit einer Produktgruppe erreicht werden sollen. Mit der Wirkung ist eine längerfristige, politische Zielsetzung gemeint.
WoV-Bericht	<p>Zu jedem Voranschlag und jeder Rechnung erstellt die Verwaltung einen WoV-Bericht. Dieser ist in die drei Teile Beschlussteil Gemeinderat, Berichterstattung zur Produktgruppe und Informationsteil Gemeinderat gegliedert.</p> <p>Inhaltlich ist der WoV-Bericht nach Geschäftsfeldern aufgeteilt. Innerhalb der Geschäftsfelder wird nach Produktgruppen rapportiert.</p>
WoV-Broschüre	Leitfaden der Stadt Bülach zum Führungs- und Steuerungsinstrument Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV).
WoV-Rücklage	Bei einer WoV-Rücklage handelt es sich um einen Überschuss bzw. Fehlbetrag gegenüber dem Globalbudget. Diese kann auf das folgende Jahr übertragen werden.
WoV-Rückstellung	Im Globalbudget genehmigte finanzielle Mittel für Aktivitäten (z.B. Ersatz eines Fahrzeuges, Durchführung einer Kundenbefragung etc.), welche im entsprechenden Rechnungsjahr nicht getätigt wurden, können zurückgestellt werden und im Folgejahr – jedoch nur für diesen Zweck – eingesetzt werden.

Abschied

E 16. Mai 2022

Stadt Bülach



Original an:
Kopie an:

Zuständige Kommission **Kommission Bevölkerung und Sicherheit**

Bezeichnung des Geschäfts: Auflösung WoV-Organisation

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 23. März 2022
Ressort Präsidiales

Antrag zuhanden des Stadtparlaments Bülach

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

keine

Mitteilung an:

- Ratssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 12.05.2022

Kommission Bevölkerung und Sicherheit

Samuel Lienhart
Präsident

Patrizia Grütter
Aktuarin

Abschied

E 26. Aug. 2022

Stadt Bülach



Original an:
Kopie an:

Zuständige Kommission Rechnungsprüfungskommission

Bezeichnung des Geschäfts: Auflösung WoV-Organisation.

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 23. März 2022,
Ressort Präsidiales

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- Das Geschäft wird empfohlen:
- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Ablehnung | <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig / <input type="checkbox"/> mehrheitlich |
| <input type="checkbox"/> zur Rückweisung | <input type="checkbox"/> einstimmig / <input type="checkbox"/> mehrheitlich |
| <input type="checkbox"/> zum Nicht-Eintreten | <input type="checkbox"/> einstimmig / <input type="checkbox"/> mehrheitlich |

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant)

Die RPK ist der Meinung, dass die Auflösung erst nach Rechtskraft der neuen WoV-Verordnung erfolgen sollte.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 23.08.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar



**Planung und Bau
Verordnung zum kommunalen
Mehrwertausgleichsfonds**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

26. Januar 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 27. September 2020 und auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 erlassen.
2. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Finanzen
 - c) Planung und Bau



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Am 8. Februar 2021 hat das Stadtparlament die Teilrevision Nutzungsplanung zum Mehrwertausgleich festgesetzt. Sie ist am 24. Juli 2021 rechtskräftig geworden. Damit verfügt die Stadt Bülach über die notwendige Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Mehrwertausgleichs bei Auf- und Umzonungen. Für die Stadt Bülach gilt ein Abgabesatz von 30% auf den um 100 000 Franken gekürzten Mehrwert.

Als zweiter Schritt ist auf städtischer Ebene eine Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen. Der Erlös, der für die Gemeinden durch die Mehrwertabgabe entsteht, wird dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zugewiesen, der nur für bestimmte Zwecke verwendet werden kann. Die Verordnung umfasst neben präziserer Zweckbestimmung für den Einsatz der Mittel auch das Beitragsverfahren und die Frage, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig ist.

Mit der Festsetzung der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds können durch die Stadt Beiträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds ausgerichtet werden. Die entsprechenden Mittel fliessen mittels einer Abgabeverfügung in den Fonds. Alternativ können auch mittels städtebaulichen Verträgen Gegenleistungen («Realleistungen») im Umfang der Höhe des geschuldeten Mehrwertausgleichs vereinbart werden.

Ausgangslage und Formelles

Mit Inkrafttreten des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) auf den 1. Januar 2021 können Gemeinden Beiträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds ausrichten, wenn sie zuvor in der Bau- und Zonenordnung (BZO) die Erhebung der Mehrwertabgaben geregelt sowie eine Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds erlassen haben und gestützt darauf bereits Mittel in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds geflossen sind.

Im ersten Schritt wurde die Rechtsgrundlage für die Erhebung des kommunalen Mehrwertausgleichs in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Bülach geschaffen. Mit Beschluss vom 8. Februar 2021 hat das Stadtparlament die entsprechende Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt. Sie ist am 24. Juli 2021 rechtskräftig geworden.



Im Anschluss daran wurde auf Basis des kantonalen Musterreglements für kommunale Mehrwertausgleichsfonds und dessen Erläuterungen die vorliegende Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds erarbeitet. Sie wird dem Stadtparlament mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet. Zudem wurden im Rahmen der Erarbeitung die Varianten der Städte Uster (Stand: Verabschiedet durch Stadtparlament), Winterthur (Stand: Verabschiedet durch Gemeinderat), Kloten (Stand: Überweisung ans Parlament) sowie Zürich (Stand: interne Bearbeitung) bzw. deren allfällige Abweichungen gegenüber dem kantonalen Musterreglement beigezogen.

Die vorliegende kommunale Verordnung zum Mehrwertausgleichsfond muss im Unterschied zur BZO-Teilrevision zum kommunalen Mehrwertausgleich nicht durch den Kanton genehmigt werden und benötigt kein Nutzungsplanungsverfahren mit öffentlicher Auflage. Die Verordnung ist ausschliesslich Sache der Stadt Bülach. Die Verordnung ist in Form eines Gemeindeerlasses im Sinne von § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) zu erlassen. Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) sind wichtige Rechtssätze in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen. Bei der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds handelt es sich um einen wichtigen Rechtssatz. Zuständig für den Beschluss ist das Stadtparlament der Stadt Bülach (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).

Inhalt der Vorlage

Die kommunale Mehrwertabgabe kann bei Auf- und Umzonungen erhoben werden. Für die Stadt Bülach gilt mit der Rechtskraft der Teilrevision der Nutzungsplanung zum Mehrwertausgleich ein Mehrwertausgleich von 30% auf den um 100 000 Franken gekürzten Mehrwert. Der Erlös, der für die Gemeinden durch die Mehrwertabgabe entsteht, wird dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zugewiesen, der nur für bestimmte Zwecke verwendet werden kann. Die Verordnung umfasst neben präzisierter Zweckbestimmung der Mittel auch das Beitragsverfahren und die Frage, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig ist.

Aus dem kommunalen Fonds sind gemäss § 23 Abs. 1 MAG kommunale Massnahmen der Raumplanung beitragsberechtigt. Mögliche Verwendungszwecke sind zum Beispiel Massnahmen für die Gestaltung des öffentlichen Raums (Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Freiräumen) sowie für die Verbesserung der Zugänglichkeit zu den ÖV-Haltestellen und zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen. Mit den kommunalen Fondsmitteln können auch soziale Infrastrukturen (z. B. Quartiertreffpunkte oder ausserschulische Einrichtungen) finanziert werden, die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Mittel aus dem kommunalen Fonds können ebenfalls für die Verbesserung des Lokalklimas und der Bau- und Planungskultur verwendet werden.



Städtebauliche Verträge können beim kommunalen Mehrwertausgleich, also bei Auf- und Umzonungen, abgeschlossen werden und sind mit dem Inkrafttreten der angepassten kommunalen Bau- und Zonenordnung möglich. Sie können anstelle der Verfügung des Ausgleichs abgeschlossen werden. Im Rahmen von städtebaulichen Verfahren werden üblicherweise Gegenleistungen («Realleistungen») in der Höhe des geschuldeten Mehrwertausgleichs vereinbart. In dem Falle fliessen keine Mittel in den Mehrwertausgleichsfonds. Das Verfahren und der Ablauf der städtebaulichen Verträge ist rechtlich möglichst einfach ausgestaltet; es dominiert eine grosse Vertragsfreiheit innerhalb der durch das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) gesetzten Grenzen. Im Rahmen von (grösseren) Arealentwicklungen werden in der Regel städtebauliche Verträge abgeschlossen (werden) und die Planungsresultate mittels Gestaltungsplänen grundeigentümergebunden gesichert. Scheitern Vertragsverhandlungen, bildet die Abgabe in den Mehrwertausgleichsfonds mittels Verfügung die Rückfallebene.

Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verordnung zum Mehrwertausgleichsfonds

Grundlage für die Verordnung ist das Musterreglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, Version 2, vom 9. Dezember 2020 des Amtes für Raumentwicklung. Zudem wurden im Rahmen der Erarbeitung die Verordnungen bzw. Entwürfe der Verordnungen der Städte Uster, Winterthur, Kloten sowie Zürich bzw. deren allfällige Abweichungen gegenüber dem kantonalen Musterreglement einbezogen. Gewisse Bestimmungen sind gemäss übergeordneten Vorgaben des MAG und der MAV zwingend und können auf kommunaler Ebene nicht oder nur im Sinne von Präzisierungen angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen bezüglich des Verwendungszwecks der Gelder (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 3 der vorliegenden Verordnung unten).

Hinweis:

Nachstehend in **fetter** sowie in *kursiver* Schrift sind die **Titel der Artikel** und die *Inhalte der Artikel* der Verordnung wiedergegeben. Jeweils daran anschliessend finden sich die Erläuterungen zum jeweiligen Artikel.

Art. 1 Zweck und Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Art. 1 «Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.»

Art. 2 «Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.»



Erläuterung:

Die Gemeinden bilden für ihre kommunale Mehrwertabgabe einen einzigen Fonds (§ 41 MAV). Die Verordnung hat den Zweck, die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie die Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen zu regeln.

Bei den rechtlichen Regelungen für den Mehrwertausgleich handelt es sich gemäss kantonalen Erläuterungen zu MAV § 42 um einen «wichtigen Rechtssatz». Sie sind durch die Legislative zu erlassen. Für Erlasse der Legislative (Gemeindeerlasse) soll gemäss Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich (Stand Februar 2019) der Begriff "Verordnung" gewählt werden. Dies in Abgrenzung zu Erlassen der Exekutive (Behördenerlasse), die als Reglement zu bezeichnen sind.

Art. 3 Verwendungszweck

1 Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlich zugänglichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern*
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten*
- c. die Verbesserung des Lokalklimas oder Förderung sowie Erhalt von Biodiversität und Art- und Lebensraumvielfalt im Siedlungsgebiet durch allgemeine Grünflächen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen oder Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser auf Grundstücken, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verwendet werden*
- d. die Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum sowie Lärmschutzmassnahmen in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion*
- e. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen*
- f. Massnahmen zur Anordnung von temporären, öffentlich zugänglichen Zwischennutzungen, welche zur Attraktivitätssteigerung des Standortes beitragen*
- g. die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte*



- h. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur beispielsweise mittels qualitätssichernden Konkurrenzverfahren, Erarbeitung von Strategien für die hochwertige bauliche und aussenräumliche Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets, Beteiligungsprozessen*
- 2 Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise Erwerb von Liegenschaften, Baurechten und die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.*
- 3 Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.*
- 4 Dem Fonds belastet werden überdies die Kosten für individuelle Schätzungen gemäss § 12 Abs. 1 MAV, nicht aber diejenigen gemäss § 14 Abs. 1 MAV.*

Erläuterung:

Der Verwendungszweck richtet sich nach § 42 MAV, d. h. die Mittel aus dem Fonds können zur Gestaltung des öffentlichen Raums, für Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume, zur Verbesserung des Lokalklimas, zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (inkl. auch Über- und Unterführungen bei bestehenden Verkehrsanlagen), zur Erstellung von sozialen Infrastrukturen etc. gemäss der Aufzählung der Verordnung verwendet werden. Es können keine über den Rahmen des kantonalen Gesetzes hinausgehende Verwendungszwecke definiert werden. Das kantonale Musterreglement enthält als Vorschlag entsprechende Präzisierungen des Verwendungszwecks.

Es wurden in der vorliegenden Verordnung fast alle im kantonalen Musterreglement vorgeschlagenen Verwendungszwecke übernommen. Sie wurden in fachlicher Zusammenarbeit mit allen städtischen Abteilungen, die Gelder aus dem Fonds verwenden könnten, (Abteilungen Planung und Bau, Umwelt und Infrastruktur, Soziales und Gesellschaft sowie der Bereich Stadtentwicklung) und der Abteilung Finanzen und Informatik auf die Bülacher Verhältnisse angepasst und teilweise präzisiert (z. B. bezüglich möglicher Rechtserwerbe). Besonderes Gewicht hat bei Ausgaben aus dem Fonds der Nutzen der Massnahmen für eine breite Öffentlichkeit. Zwingende Vorgabe seitens übergeordneter Gesetzgebung ist der Ausschluss von schulischen Einrichtungen (vgl. kantonale Erläuterungen zu § 42 MAV) und das Verbot der Entrichtung von Beiträgen für Betrieb und Unterhalt (§ 42 Abs. 3 MAV). Ebenfalls dem Fonds zu belasten sind nach § 15 Abs. 4 MAV Kosten für individuelle Schätzungen des Mehrwerts gemäss § 12 Abs. 1 MAV, d. h. bei Fällen, in denen das kantonale Berechnungstool für den Mehrwert aufgrund der Komplexität keine Anwendung finden kann (z. B. im Rahmen von Gestaltungsplänen).



Art. 4 Beiträge

1 Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen für die Erstellung von Einrichtungen und Anlagen aus. Darunter fallen auch neubauähnliche Erneuerungen.

2 Beiträge werden nicht ausgerichtet, wenn die Massnahme durch Gebühren finanziert ist, gewinnorientiert ist, auf der Grundlage einer anderen rechtlichen Bestimmung finanziert wird oder aufgrund einschlägiger Vorschriften wie beispielsweise Auflagen im Rahmen einer Baubewilligung sowieso zu erfüllen ist.

3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

4 Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

5 Die Fondsmittel ermöglichen Beiträge an eine angemessene Anzahl und Vielfalt von Massnahmen im Sinne von Art. 3.

Erläuterung:

Die Beiträge werden an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausgerichtet. Explizit in Ergänzung zum kantonalen Musterreglement wurden neubauähnliche Erneuerungen ergänzt, um eine grössere Flexibilität in der Verwendung der Mittel zu ermöglichen. Aus dem Fonds sollen eine angemessene Anzahl und Vielfalt von Massnahmen, die den Verwendungszwecken gemäss Art. 3 dienen, finanziert werden. Da die Höhe der verfügbaren Mittel über den Zeitverlauf stark schwanken wird und mit der Vorgabe betreffend einer angemessenen Anzahl und Vielfalt von Massnahmen nach Abs. 5 inhaltlich wie auch betreffend des Finanzmittelbedarfs sehr unterschiedliche Massnahmen ermöglicht werden sollen, wurde auf die Festlegung einer fixen Beitragshöhe bewusst verzichtet.

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nicht und die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ebenso dürfen keine Massnahmen in Betracht kommen, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert sind oder aufgrund von Auflagen oder Vorschriften (z. B. Auflagen aus einem Baubewilligungsverfahren) sowieso zu erfüllen sind. Dies gilt insbesondere auch bei den Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen. Es kommen keine Massnahmen in Betracht, die bereits aus dem Strassenfonds finanziert werden. Mögliche Massnahmen sind hier nur Rad- und Fusswege. Ebenso nicht beitragsberechtigt sind Schulhäuser. Die zwingenden Vorgaben des kantonalen Musterreglements wurden für Bülach in Anlehnung an die als Grundlage einbezogenen Verordnungen der Vergleichsgemeinden präzisiert.



Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1 Der Fonds darf sich nicht verschulden.

2 Beitragsgesuche dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung den Fondsbestand zum Zeitpunkt der Zusicherung nicht überschreiten.

3 Gesuche können erneut gestellt werden.

Erläuterung:

Es darf keinen Negativbestand des Fonds geben. Dies bedeutet, dass keine Beiträge ausbezahlt werden dürfen, wenn der Fonds über keine oder zu wenige Mittel verfügt. Gegenüber dem kantonalen Musterreglement präzisiert wurde der Zeitpunkt, der für die Beurteilung der Mittelverfügbarkeit relevant ist. Mit dem inhaltlichen Beschluss über die Massnahmen wird der Zeitpunkt definiert, zu dem ausreichend Mittel (für die Summe der Beiträge an alle zu dem Zeitpunkt vorliegenden Gesuche) im Fonds vorhanden sein müssen. Die Zusicherung von geringeren als den vom Gesuchsteller beantragten Beiträge ist möglich, so lange die Summe der zugesicherten Beiträge Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Sind Beiträge an Massnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen worden, so sind die entsprechenden Gelder bis zu deren Verfall (vgl. dazu Art. 12 Umsetzungspflicht) in Fonds reserviert und können nicht erneut gesprochen werden. Die zwingenden Vorgaben des kantonalen Musterreglements wurden für Bülach in Anlehnung an die als Grundlage einbezogenen Verordnungen der Vergleichsgemeinden präzisiert.

Art. 6 Fondsverwaltung

1 Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle.

2 Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und prüft die Beitragsgesuche. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen begründeten Antrag.

3 Thematisch von der Massnahme betroffene Ressorts erstellen im Rahmen der Prüfung der Beitragsgesuche zu Handen der für die Verwaltung zuständigen Stelle Mitberichte.

Erläuterung:

Die Verwaltung des Fonds benötigt entsprechende Ressourcen. Dem Stadtrat obliegt die Festlegung der verwaltungsinternen Stelle, die verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung, die Prüfung der Beitragsgesuche wie auch die Ausarbeitung der Anträge für Beiträge ist. Voraussichtlich wird diese Koordinationsfunktion der Stadtplanung zugewiesen. Die entsprechende Regelung wurde gegenüber dem kantonalen Musterreglement im Sinne einer Präzisierung ergänzt.

Um eine angemessene Anzahl und Vielfalt von Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 5 sicherstellen zu können, ist in der Verordnung ein Mitberichtssystem vorgesehen. Thematisch von der Massnahme



betroffene Ressorts der Stadtverwaltung sollen aus ihrer Sicht eine Einschätzung der inhaltlich zu prüfenden Punkte des Gesuchs gemäss nachfolgendem Art. 9 abgeben. Diese sind im Antrag zu Beiträgen durch die für den Fonds zuständige Stelle zu würdigen. Die zuständige Stelle hat in ihrem Antrag an den Stadtrat gemäss Art. 6 Abs. 2 einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu unterbreiten, der die Abwägung der Interessen aufzeigt.

Art. 7 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Erläuterung:

Gemäss Musterreglement ist die Beitragsberechtigung auch an natürliche und juristische Personen des Privatrechts vorgesehen. Das durch Um- und Aufzonungen ermöglichte Wachstum erzeugt Mehrwerte für die betroffenen Eigentümerschaften und zieht Kosten für die öffentliche Hand für den Ausbau der Infrastruktur nach sich. Die Mittel aus dem Fonds sollen deshalb in erster Linie der Stadt zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Es soll jedoch die Option offengelassen werden, Beiträge an Massnahmen Dritter leisten zu können, die dem Verwendungszweck gemäss Art. 3, also einem öffentlichen Interesse dienen.

Art. 8 Gesuch

1 Beitragsgesuche müssen bei der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle eingereicht werden.

2 Beitragsgesuche für städtische Massnahmen stellt das für die Massnahme thematisch zuständige Ressort.

3 Das Gesuch für Beiträge hat je nach Massnahme folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:

- a. Angaben zur Trägerschaft und Kontaktperson*
- b. Konzept mit Beschrieb der Ziele, der Nutzer, der Gestaltung, der Pflege und des Unterhalts sowie des Umsetzungscontrollings*
- c. Vorgehenskonzept mit Kostenübersicht und Terminprogramm für die Umsetzung*
- d. Auflistung der einzelnen zu finanzierenden Elemente sowie der Anteile an Eigenmitteln seitens Trägerschaft und weitere zugesicherte Drittmittel*
- e. die Höhe des beantragten Beitrags*
- f. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden*

4 Es können von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden.

5 Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, bis spätestens Ende August eingereicht werden.



Erläuterung:

Beitragsgesuche müssen bei der vom Stadtrat bezeichneten Stelle eingereicht werden. Die von ihm bezeichnete Stelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind. Zur Bündelung der Gesuche und zur Ermöglichung eines schlanken Fondsverwaltungsprozesses sind Gesuche einmal jährlich auf Ende August einzureichen. Die Vorgabe wurde für Bülach in Anlehnung an die als Grundlage einbezogenen Verordnungen der Vergleichsgemeinden erarbeitet und gemäss dem vorgesehenen Prozess zur Vergabe von Beiträgen und Berichterstattung zum Fonds abgebildet.

Art. 9 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird geprüft auf:

- a. *die Bedeutung der Massnahme im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt Bülach*
- b. *die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme ziehen*
- c. *das Zusammenwirken der Massnahme mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten*
- d. *Zweckmässigkeit*
- e. *Folgekosten für das Gemeinwesen*

Erläuterung:

Die Prüfung des Gesuchs erfolgt durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots und des Verbots willkürlichen Handelns soll die Stadt regeln, nach welchen Kriterien und Verfahren sie die Gesuche beurteilt. Als Kriterien für den Inhalt werden die Bedeutung der Massnahme im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt, die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme ziehen und das Zusammenwirken der Massnahme mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten festgelegt. Weitere Kriterien sind zudem die Zweckmässigkeit, die Folgekosten der Massnahmen für das Gemeinwesen, insbesondere die Stadt.

Art. 10 Entscheid über Beiträge

1 Der Stadtrat beschliesst bis Ende des Jahres, ob und in welcher Höhe einem Beitragsgesuch stattgegeben werden kann oder ob er die entsprechende Massnahme gemäss Art. 10 Abs. 3 grundsätzlich unterstützt und teilt dies dem Gesuchsteller mit.

2 Er beschliesst über den Beitrag, wenn die Ausgabe für die Massnahme innerhalb seiner Finanzbefugnisse liegt.



3 Er stellt Antrag an das zuständige Gemeindeorgan, wenn die Ausgabe für die Massnahme seine Finanzbefugnisse überschreitet.

4 Der Entscheid über die Zusicherung von Fondsmitteln wird in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

Erläuterung:

Der Stadtrat entscheidet jeweils materiell bis Ende Jahr auf Basis des Antrags der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle, welche Massnahme Beiträge in welcher Höhe erhalten. Die zuständige Stelle informiert die Gesuchsteller, ob einen Betragsgesuch stattgegeben worden ist. Die entsprechende Mitteilung an Dritte (Gesuchsteller) erfolgt im Falle von Beitragszusicherungen innerhalb der Finanzkompetenz des Stadtrats direkt mittels anfechtbarer Verfügung gemäss Verwaltungsrecht. Liegen die Beiträge nicht in der Kompetenz des Stadtrats, so wird der den Gesuchsteller über die Unterstützung des Gesuchs informiert und der Stadtrat stellt Antrag an das zuständige Gemeindeorgan (Stadtparlament oder Volk) zur Freigabe der Mittel für die beschlossene Massnahme. Die effektive Beitragszusicherung erfolgt durch die zuständige Stelle in diesem Falle nach Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Ab dem Zeitpunkt des Entscheids des Stadtrats gelten die entsprechenden Mittel im Fonds als reserviert und stehen in der Folge während der Dauer der Umsetzungspflicht gemäss Art. 12 für keine andere Zusicherung zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Beitrag an eine Massnahme die Finanzbefugnisse des Stadtrats überschreitet. Die Vorgabe wurde für Bülach in Anlehnung an die als Grundlage einbezogenen Verordnungen der Vergleichsgemeinden erarbeitet und gemäss dem vorgesehenen Prozess zur Vergabe von Beiträgen und Berichterstattung zum Fonds abgebildet. Fondsentnahmen sind gemäss Erläuterungen im kantonalen Musterreglement neue Ausgaben und unterliegen damit dem Finanzreferendum. Dies gilt für alle Arten von kommunalen Fonds und gilt daher auch für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 11 Auszahlung von Beiträgen

1 Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

2 Auszahlungen im Sinne von Anschubfinanzierungen können gewährt werden.

3 Der Gesuchsteller hat bis Ende August im Folgejahr nach Abschluss der Realisierung der Massnahme eine Schlussabrechnung vorzulegen.

Erläuterung:

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der



Massnahme. Es sollen auch Anschubfinanzierungen möglich sein. Die Gesuchsteller haben bis Ende August im Folgejahr nach Abschluss der Massnahme eine Schlussabrechnung vorzulegen. Für Bülach soll explizit die Möglichkeit von Anschubfinanzierungen aufgenommen werden, um die Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu erhöhen.

Art. 12 Umsetzungspflicht

1 Innert zwei Jahren seit Beschluss des Stadtrats gemäss Art. 10 Abs. 1 betreffend Beiträge muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

2 Die Umsetzung darf nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden.

3 Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge,*
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.*

4 Diese Fristen werden während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren in Zusammenhang mit der unterstützten Massnahme unterbrochen.

5 Zeichnet sich ab, dass mit der Umsetzung innert Frist nicht begonnen werden kann, kann die Frist auf Antrag der Gesuchsteller durch den Stadtrat jeweils um ein Jahr verlängert werden.

6 Für die Einreichung von Anträgen auf Fristverlängerung gilt die Frist gemäss Art. 8 Abs. 5.

Erläuterung:

Die Umsetzung von Massnahmen muss innert zwei Jahren nach der Zusicherung von Beiträgen begonnen worden sein. Zur Vermeidung der Verschleppung der Umsetzung von Massnahmen, darf die Umsetzung nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden. Ausgenommen sind die Dauer von Rechtsmittelverfahren. Die zeitlich klar begrenzte Dauer bezüglich Umsetzungspflicht nach Abs. 1 kann durch die Möglichkeit zur Einreichung eines Antrags auf Fristverlängerung seitens der Stadt erstreckt werden. Anträge auf Fristverlängerung werden zusammen mit neuen Beitragsgesuchen jeweils einmal jährlich beurteilt. Es besteht auch bei Massnahmen mit Anträgen auf Fristverlängerung kein Anspruch auf Beiträge gemäss Art. 4 Abs. 3. D.h. der Stadtrat entscheidet jeweils jährlich neu über die Gesamtheit der Beiträge aus dem Fonds. Die Vorgaben zur Umsetzungspflicht sind im Vergleich zum kantonalen Musterreglement mit diesem Artikel in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 betreffend verfügbarer Mittel aus dem Fonds im Sinne einer schlanken Fondsverwaltung präzisiert worden.

Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen

1 Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.



2 Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Vorkehrungen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und*
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.*

Erläuterung:

Der Artikel wurde aus dem kantonalen Musterreglement übernommen. Es geht hier anders als in Art. 12 Abs. 3 nicht um Fälle, in welchen die Frist verpasst wurde, sondern um Fälle, in welchen durch falsche Aussagen des Gesuchstellers, Irrtum oder Täuschung etc. zu Unrecht Beiträge geltend gemacht wurden und fälschlicherweise bewilligt wurden. Hier handelt es sich um einen so genannten gesetzlich vorgesehenen bzw. explizit ausgestalteten Widerruf mit «einfacheren» Voraussetzungen.

Art. 14 Berichterstattung

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Erläuterung:

Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel. Der Beschluss des Stadtrats soll jeweils bis Ende Jahr erfolgen, so dass die Berichterstattung, die anfangs des Folgejahres erstellt wird, zu diesem Jahr die in ihm gesprochenen Beiträge umfassen kann.

Art. 15 Vollzug

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

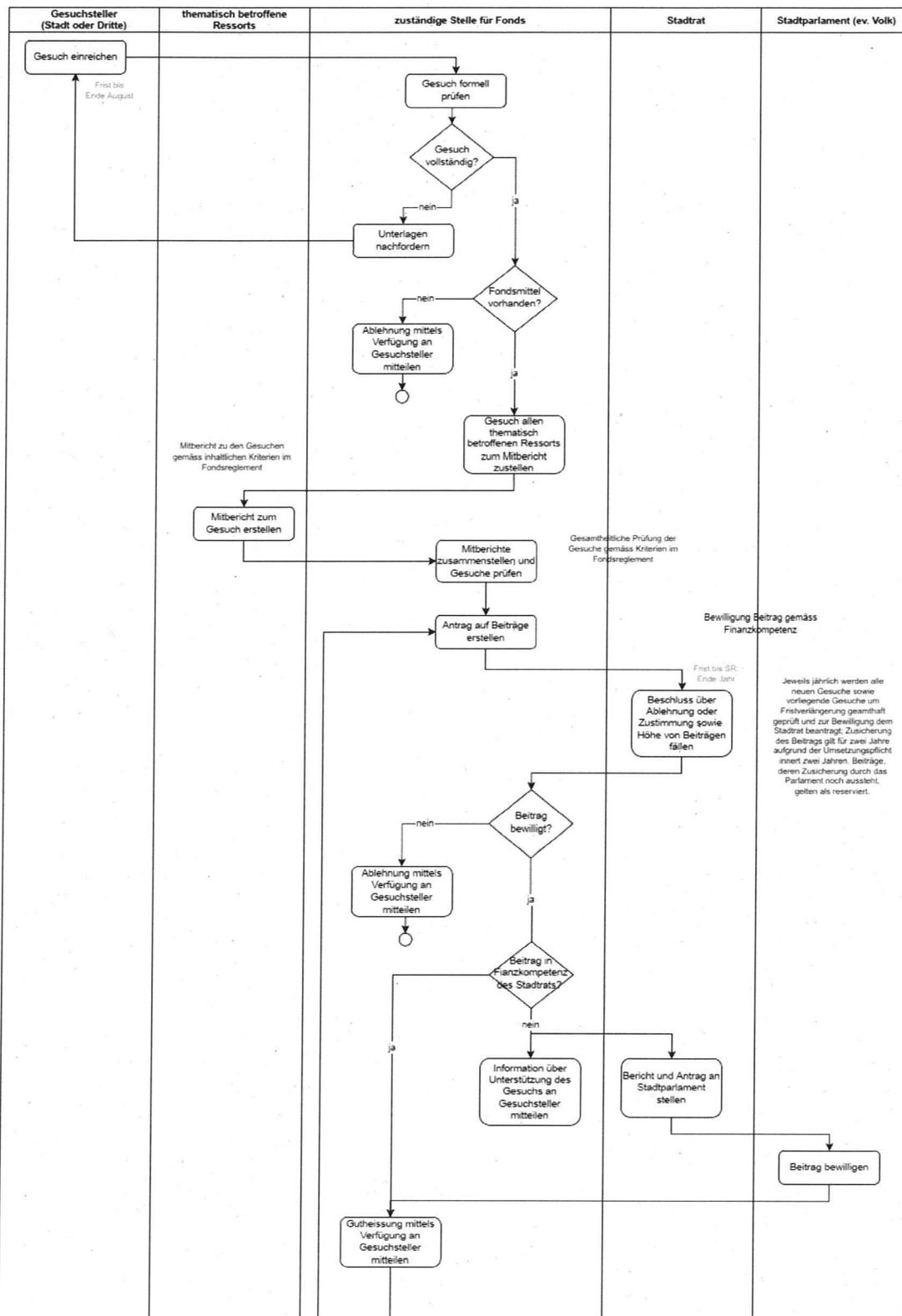
Erläuterung:

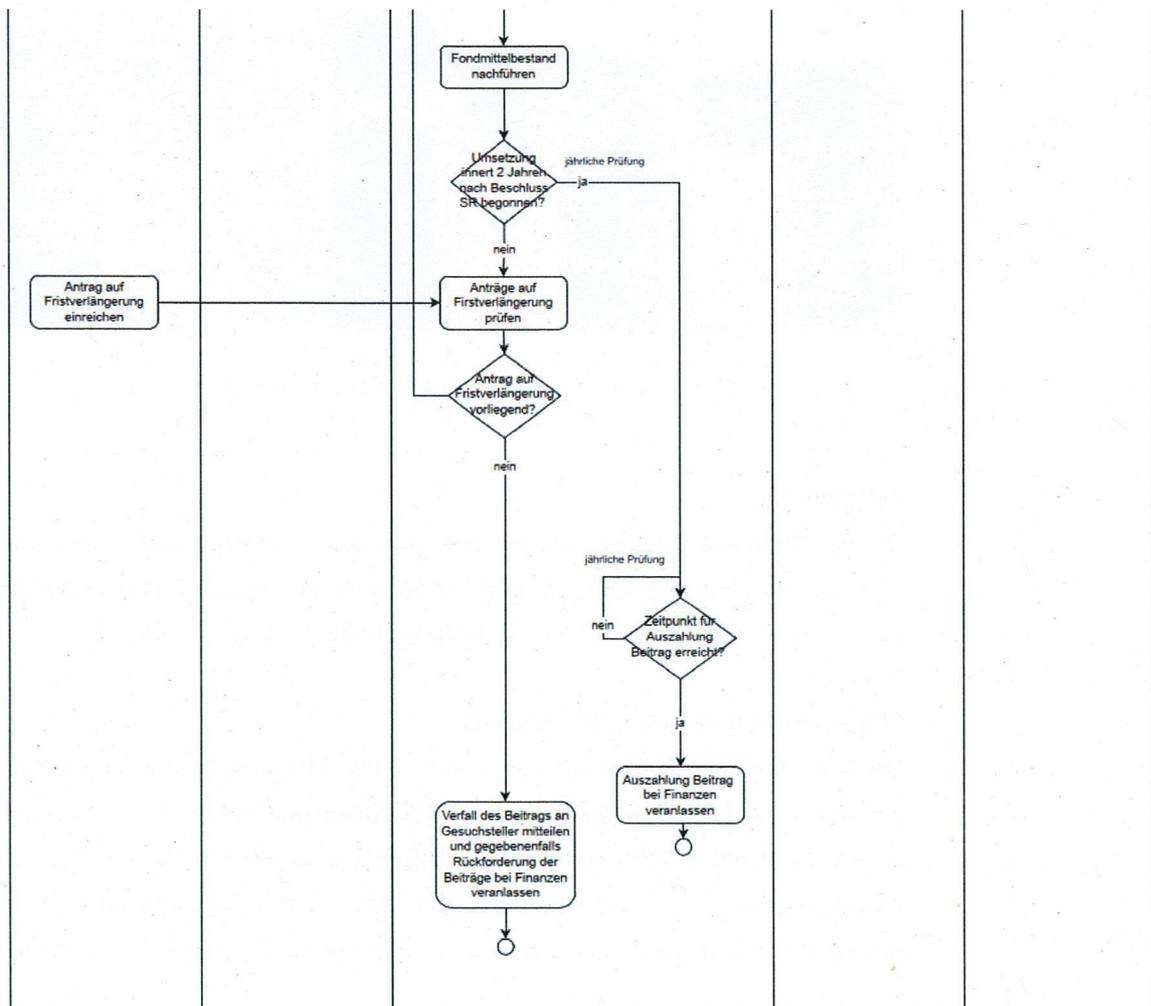
Falls nötig kann der Stadtrat zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.



Prozess «Fondsmittel verwalten und Beiträge beschliessen»

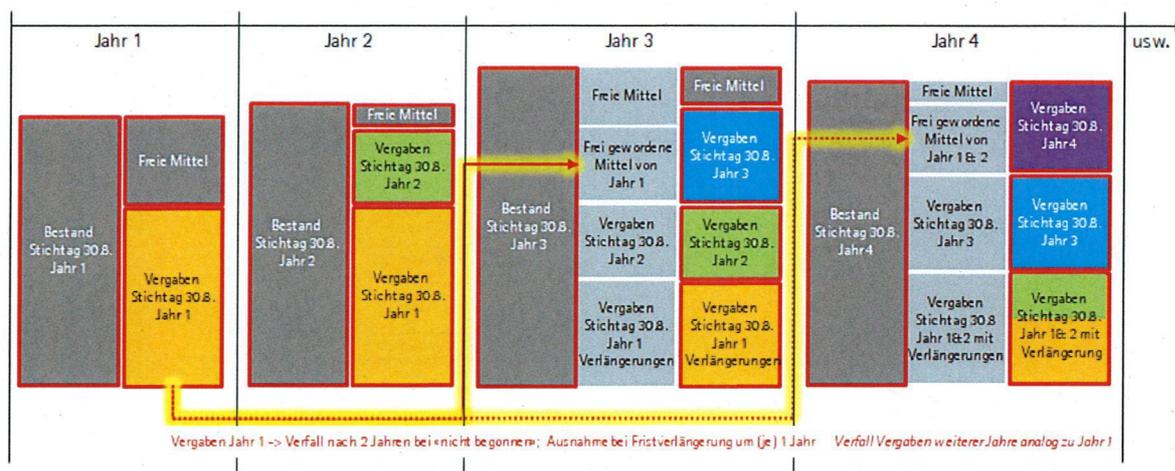
Der in den Artikeln der Verordnung vorgesehene Ablauf zur Verwaltung der Fondsmittel und zum Beschluss über Beiträge ist im nachfolgenden Flussdiagramm grafisch dargestellt:





Bewirtschaftung des Fondsbestandes

Die nachstehende Abbildung zeigt schematisch die Entwicklung des Fondsbestandes gemäss den Vorgaben der Verordnung auf.



Zeitplanung

Mit der Rechtskraft des Beschlusses bezüglich des Fondsreglements zum kommunalen Mehrwertausgleich ist die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für den Ausgleich des kommunalen Mehrwerts bei Auf- und Umzonungen abgeschlossen.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Bei Ablehnung der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds besteht zwar weiter die Grundlage zur Erhebung des kommunalen Mehrwertausgleichs in der Bau- und Zonenordnung. Im Falle von verfügten Mehrwertabgaben fehlt jedoch die rechtliche Grundlage zur Führung und Bewirtschaftung des Fonds. Städtebauliche Verträge mit Gegenleistungen in der Höhe des geschuldeten Mehrwertausgleichs sind gestützt auf die Bau- und Zonenordnung dennoch möglich.

Fazit

Mit der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um Beiträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds ausrichten zu können. Die vorliegende Verordnung lehnt sich eng an die kantonale Mustervorlage an und schafft somit eine klare Rechtsgrundlage für die betroffenen Grundeigentümerschaften wie auch für die Stadt im Umgang mit dem kommunalen Mehrwertausgleich.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.



Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Zweifel Nicole, Leiterin Stadtplanung, Abteilung Planung und Bau, 044 863 14 65;
nicole.zweifel@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Lienhart Hanspeter

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 36)

Beilage:

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfond

Stand 7. Januar 2022

Erlassen am **dd.mm.yyyy** mit Beschluss Nr. **xy** des Stadtparlaments
Datum des Inkrafttretens: **dd.mm.yyyy**



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Zuweisung von Mitteln.....	3
3. Verwendungszweck.....	3
4. Beiträge.....	4
5. Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand.....	4
6. Fondsverwaltung.....	4
7. Beitragsberechtigte.....	5
8. Gesuch.....	5
9. Prüfung des Gesuchs.....	5
10. Entscheid über Beiträge.....	6
11. Auszahlung von Beiträgen.....	6
12. Umsetzungspflicht.....	6
13. Rückerstattung von Beiträgen.....	7
14. Berichterstattung.....	7
15. Vollzug.....	7



Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 19 der Gemeinordnung und § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 folgendes Reglement:

1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

2. Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

3. Verwendungszweck

- ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtig sind folgende Massnahmen:
 - a. die Gestaltung des öffentlich zugänglichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern
 - b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten
 - c. die Verbesserung des Lokalklimas oder Förderung sowie Erhalt von Biodiversität und Art- und Lebensraumvielfalt im Siedlungsgebiet durch allgemeine Grünflächen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen oder Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser auf Grundstücken, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verwendet werden
 - d. die Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum sowie Lärmschutzmassnahmen in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion
 - e. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen
 - f. Massnahmen zur Anordnung von temporären, öffentlich zugänglichen Zwischennutzungen, welche zur Attraktivitätssteigerung des Standortes beitragen
 - g. die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte
 - h. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur beispielsweise mittels qualitätssichernden Konkurrenzverfahren, Erarbeitung von Strategien für die hochwertige bauliche und aussenräumliche Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets, Beteiligungsprozessen



- 2 Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise Erwerb von Liegenschaften, Baurechten und die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.
- 3 Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.
- 4 Dem Fonds belastet werden überdies die Kosten für individuelle Schätzungen gemäss § 12 Abs. 1 MAV, nicht aber diejenigen gemäss § 14 Abs. 1 MAV.

4. Beiträge

- 1 Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen für die Erstellung von Einrichtungen und Anlagen aus. Darunter fallen auch neubauähnliche Erneuerungen.
- 2 Beiträge werden nicht ausgerichtet, wenn die Massnahme durch Gebühren finanziert ist, gewinnorientiert ist, auf der Grundlage einer anderen rechtlichen Bestimmung finanziert wird oder aufgrund einschlägiger Vorschriften wie beispielsweise Auflagen im Rahmen einer Baubewilligung sowieso zu erfüllen ist.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- 4 Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 5 Die Fondsmittel ermöglichen Beiträge an eine angemessene Anzahl und Vielfalt von Massnahmen im Sinne von Art. 3.

5. Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- 1 Der Fonds darf sich nicht verschulden.
- 2 Beitragsgesuche dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung den Fondsbestand zum Zeitpunkt der Zusicherung nicht überschreiten.
- 3 Gesuche können erneut gestellt werden.

6. Fondsverwaltung

- 1 Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle.
- 2 Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und prüft die Beitragsgesuche. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen begründeten Antrag.
- 3 Thematisch von der Massnahme betroffene Ressorts erstellen im Rahmen der Prüfung der Beitragsgesuche zu Handen der für die Verwaltung zuständigen Stelle Mitberichte.



7. Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

8. Gesuch

- 1 Beitragsgesuche müssen bei der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle eingereicht werden.
- 2 Beitragsgesuche für städtische Massnahmen stellt das für die Massnahme thematisch zuständige Ressort.
- 3 Das Gesuch für Beiträge hat je nach Massnahme folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:
 - a. Angaben zur Trägerschaft und Kontaktperson
 - b. Konzept mit Beschrieb der Ziele, der Nutzer, der Gestaltung, der Pflege und des Unterhalts sowie des Umsetzungscontrollings
 - c. Vorgehenskonzept mit Kostenübersicht und Terminprogramm für die Umsetzung
 - d. Auflistung der einzelnen zu finanzierenden Elemente sowie der Anteile an Eigenmitteln seitens Trägerschaft und weitere zugesicherte Drittmittel
 - e. die Höhe des beantragten Beitrags
 - f. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden
- 4 Es können von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- 5 Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, bis spätestens Ende August eingereicht werden.

9. Prüfung des Gesuchs

- 1 Das Gesuch wird geprüft auf:
 - a. die Bedeutung der Massnahme im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt Bülach
 - b. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme ziehen
 - c. das Zusammenwirken der Massnahme mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
 - d. Zweckmässigkeit
 - e. Folgekosten für das Gemeinwesen



10. Entscheid über Beiträge

- 1 Der Stadtrat beschliesst bis Ende des Jahres, ob und in welcher Höhe einem Beitragsgesuch stattgegeben werden kann oder ob er die entsprechende Massnahme gemäss Art. 10 Abs. 3 grundsätzlich unterstützt und teilt dies dem Gesuchsteller mit.
- 2 Er beschliesst über den Beitrag, wenn die Ausgabe für die Massnahme innerhalb seiner Finanzbefugnisse liegt.
- 3 Er stellt Antrag an das zuständige Gemeindeorgan, wenn die Ausgabe für die Massnahme seine Finanzbefugnisse überschreitet.
- 4 Der Entscheid über die Zusicherung von Fondsmitteln wird in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

11. Auszahlung von Beiträgen

- 1 Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.
- 2 Auszahlungen im Sinne von Anschubfinanzierungen können gewährt werden.
- 3 Der Gesuchsteller hat bis Ende August im Folgejahr nach Abschluss der Realisierung der Massnahme eine Schlussabrechnung vorzulegen.

12. Umsetzungspflicht

- 1 Innert zwei Jahren seit Beschluss des Stadtrats gemäss Art. 10 Abs. 1 betreffend Beiträge muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- 2 Die Umsetzung darf nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden.
- 3 Die Nichteinhaltung dieser Fristen begründen in der Regel
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge
- 4 Diese Fristen werden während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren in Zusammenhang mit der unterstützten Massnahme unterbrochen.
- 5 Zeichnet sich ab, dass mit der Umsetzung innert Frist nicht begonnen werden kann, kann die Frist auf Antrag der Gesuchsteller durch den Stadtrat jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- 6 Für die Einreichung von Anträgen auf Fristverlängerung gilt die Frist gemäss Art. 8 Abs. 5.



13. Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Vorkehrungen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

14. Berichterstattung

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

15. Vollzug

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abschied

E 10. Aug. 2022

Original an:
Kopie an:

Stadt Bülach



Zuständige Kommission Kommission Bau und Infrastruktur

Bezeichnung des Geschäfts: Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfond.

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung vom 26. Januar 2022,
kantonales Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) (vom 28. Oktober 2019),
kantonale Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) (vom 30. September 2020)

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Zusatz-/Änderungsantrag 1 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: Artikel 3. Abs. 1. g. soll wie folgt ergänzt werden:

„die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte **und Kinderbetreuungseinrichtungen**“

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Weitere Verwendungszwecke wie erneuerbare Energien, Energie, Energieproduktion, kulturelle Einrichtungen, wären wünschenswert, sind aber durch übergeordnete Gesetzte geregelt und daher nicht beitragsberechtigt.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 09.08.2022

Kommission Bau und Infrastruktur


Scheuss Andreas
Präsident/in


Zumstein Reto
Aktuar/in



Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

E 19. Sep. 2022

Bezeichnung des Geschäfts: Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Original an:

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 26. Januar 2022,
Ressort Planung und Bau

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.**
Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 18.09.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar



**Soziales und Gesundheit
Schaffung einer Anlauf- und Koordinationsstelle
«Frühe Förderung»**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

23. März 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Schaffung einer Anlauf- und Koordinationsstelle «Frühe Förderung» mit einem Stellenpensum vom 60% wird bewilligt.
2. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Der Stadtrat hat das Konzept «Frühe Förderung» am 8. Mai 2019 genehmigt und die beiden Ressorts Soziales und Gesundheit sowie Bildung mit der Umsetzung beauftragt. Damit die priorisierten Massnahmen umgesetzt werden können, beantragt der Stadtrat die personellen Ressourcen von 60 Stellenprozenten zur Schaffung einer neuen Anlauf- und Koordinationsstelle «Frühe Förderung». Da es sich bei der Frühen Förderung um eine Stelle mit neuen Aufgaben handelt und jährliche Kosten von mehr als 30 000 Franken verursacht werden, ist das Geschäft dem Stadtparlament vorzulegen.

Was ist frühe Förderung

Kleine Kinder lernen viel – und das spielend. Den grossen Teil ihres Wissens (Schätzungen gehen von 70 bis 90 Prozent aus) erwerben Kinder ausserhalb der Schule, also in der Familie, auf dem Spielplatz, mit Gleichaltrigen, in der Kita etc. Da die Neurobiologie erkannt hat, dass die ersten Jahre eine Zeit grosser Lernfähigkeit des Menschen darstellen, lohnt es sich besonders, dieses Lernen zu fördern.

Vorläuferfertigkeiten bestimmen den späteren Schulerfolg. Vorläuferfertigkeiten sind die Fertigkeiten, die Kinder in natürlichen Entwicklungsumwelten spontan erwerben, ohne dass sie geschult werden. Im Gegensatz dazu müssen ihnen schulische Fertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen beigebracht werden. Je besser die Vorläuferfertigkeiten des Kleinkindes gefördert werden, desto erfolgreicher ist das Kind später in der Schule.

Bedeutung der Frühen Förderung

Die grosse Bedeutung der Frühen Förderung von Kindern für die Entwicklung und Chancengerechtigkeit ist mittlerweile unter Fachleuten unbestritten. Frühe alters- und bedürfnisentsprechende Förderung hat einen deutlichen Einfluss auf die Möglichkeit der Entfaltung und auf den Schulerfolg von Kindern. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Unterschiede in der kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder riesig. Viele Kinder können diese Unterschiede während der ganzen Schulzeit nicht mehr wettmachen. Deshalb ist es wichtig, schon vor dem Schuleintritt für gerechtere Chancen zu sorgen. Verschiedene Gemeinden (z. B. Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten) haben deshalb Konzepte entwickelt, welche die frühe Förderung möglichst aller Kinder gewährleisten sollen.



Die Bildungsdirektion Kanton Zürich verfolgt die frühkindliche Bildung seit Jahren als strategisches Ziel und setzt verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Startbedingungen von Kindern bis vier Jahren um. Im Jahr 2009 veröffentlichte sie dazu einen „Hintergrundbericht Frühe Förderung“ und entwickelte die Strategie „Frühe Förderung“ (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2009 und 2012). Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wurden Projekte lanciert und unterstützt, um das bestehende Angebot frühkindlicher Bildung im Kanton Zürich gezielt zu stärken.

Auf Kantonsebene sind in Zürich Bestrebungen zur Verankerung des Auftrags der Frühen Förderung im Gange. In der Legislatur der Zürcher Kantonsregierung 2015–2019 lag der Schwerpunkt insbesondere auf der frühen Sprachbildung. Grundanliegen ist, dass alle Kinder in Familien, Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen von Anfang an in ihrer sprachlichen Entwicklung unterstützt werden. Gezielt sollen damit auch die Startchancen von sozial benachteiligten und fremdsprachigen Kindern verbessert werden. Denn gute Sprachkenntnisse sind für den Bildungserfolg entscheidend.

Ausgangslage in Bülach

Im Herbst 2018 hat der Stadtrat beschlossen, das Thema „Frühe Förderung“ als eines von 16 Legislaturzielen aufzunehmen. Das Legislaturziel lautet wie folgt: *«Die Angebote der Frühen Förderung sind ausgebaut, bekannt und genutzt»*. Der Stadtrat hat das Konzept *«Frühe Förderung Stadt Bülach»* am 8. Mai 2019 mit SRB-Nr. 162 genehmigt (vgl. Anhang). Zudem wurden die Ressorts Bildung sowie Soziales und Gesundheit mit der Umsetzung beauftragt. Wie vom Stadtrat beschlossen, haben die beiden Ressorts die einzelnen Massnahmen priorisiert. Im Vordergrund stehen vier Handlungsfelder:

Vernetzung und Zusammenarbeit

- Die Stadt Bülach fördert bereits jetzt die Vernetzung und den Austausch der Akteure und Akteurinnen der Frühen Förderung. Dies im Rahmen der bescheidenen Ressourcen, welche zur Verfügung stehen. Für eine institutionalisierte und professionelle Vernetzung und Kooperation auf verschiedenen Ebenen fehlt aktuell eine Koordinationsstelle, welche die im Konzept beschriebenen Aufgaben wahrnehmen könnte.

Betreuungs- und Förderangebote für Vorschulkinder

- Die Erfahrungen zeigen, dass der Eintritt in den Kindergarten einfacher fällt, wenn sich die Kinder im Vorschulalter in den verschiedenen Kompetenzen entwickeln konnten. Der frühzeitige Erwerb von sozio-emotionalen, sprachlichen und motorischen Kompetenzen ist für die Entwicklung des Kindes und damit auch für den erfolgreichen Einstieg in die Schule von grosser Bedeutung. Ziel



muss es sein, dass genügend, qualitativ hochstehende Betreuungsplätze und Spielangebote zur Verfügung stehen. Der Zugang zu den Angeboten im Vorschulalter soll für alle Familien möglich sein.

Frühe Sprachförderung

- Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass gute Deutschkenntnisse wichtig sind für einen gelingenden Start in die Schule und dass die Deutschförderung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten erfolgen sollte. Alle Kinder in der Stadt Bülach sollen bei Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Eintritt in den Kindergarten verfügen.

Qualität und Weiterbildung

- In der Stadt Bülach gibt es ein gut ausgebautes Förderungs- und Betreuungsangebot für Vorschulkinder. Nun gilt es, die qualitative Entwicklung dieser Angebote weiter zu unterstützen. Daher ist eine angemessene Aufsicht der Angebote im Bereich der Frühen Förderung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungspersonen unumgänglich.

Die Ressorts Bildung sowie Soziales und Gesundheit beantragen zur Umsetzung des Konzepts und der skizzierten Handlungsfelder vorab die Bereitstellung der dafür notwendigen personellen Ressourcen zur Schaffung einer Koordinationsstelle. Diese soll einerseits die Vernetzungsarbeit systematisch aufbauen und die weiteren Schritte im Bereich der Frühen Sprachförderung ausarbeiten und bei Zustimmung des Parlamentes umsetzen.

Anlauf- und Koordinationsstelle Frühe Förderung

Der Stadtrat hat sich im März 2021 für die Schaffung einer Anlauf- und Koordinationsstelle «Frühe Förderung» ausgesprochen. Gemäss der neuen Gemeindeordnung liegt die Kompetenz für die Schaffung einer Stelle mit neuen Aufgaben beim Parlament. Das Stellenpensum wird auf 60 Prozent angesetzt. Mit dieser Stellendotation können die wichtigsten Aufgaben im Bereich der Frühen Förderung angegangen werden. Eine 60%-Stelle ist auch attraktiv und kann voraussichtlich gut mit einer fachlich qualifizierten Person besetzt werden. Die Stelle würde bei der Abteilung Soziales und Gesundheit angegliedert. So kann auf eine bestehende Vernetzung mit notwendigen stadtinternen und externen Akteuren (z. B. Kinderkrippen, Spielgruppen) bereits zurückgegriffen werden.



Der/die Stelleninhaber/in trägt die Themenverantwortung zur «Frühen Förderung», ist städtische Ansprechperson und verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts «Frühe Förderung», welches vom Stadtrat verabschiedet wurde. Hauptaufgaben dabei sind:

- Aufbau der Anlauf- und Koordinationsstelle
- Evaluation von Angeboten und Optimierungsbedarf ermitteln, Schaffung von neuen Angeboten
- Beratungs- und Vernetzungsarbeit von bestehenden/neuen Angeboten und Anspruchsgruppen
- Beratung und Mitwirkung bei der Entwicklung von politstrategischen Grundlagen
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der städtischen Organisation
- Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen im Bereich der frühen Sprachförderung

Nutzen und Wirkung

Mit der Schaffung der beantragten Stelle könnte die Frühe Förderung organisatorisch, professionell und nachhaltig gestärkt werden. Der Nutzen für Bülach liegt primär darin, dass Vorschulkinder mit besseren sozio-emotionalen, sprachlichen und motorischen Kompetenzen erwiesenermassen weniger kostenintensive schulische Fördermassnahmen benötigen. Zugleich profitieren aber auch die Kinder direkt, da für sie ein erfolgreicher Einstieg in die Schule zentral ist und sie dadurch bessere schulische und später auch berufliche Startchancen haben.

Kosten und Zeitplan

Die Personalkosten (Lohnkosten und Sozialabgaben) betragen auf das Pensum von 60 Prozent bezogen jährlich 80 000 Franken. Ein Stellenantritt per August / September 2022 ist vorbehältlich der Genehmigung durch das Stadtparlament und geeigneten Bewerbungen ideal. Deshalb sind im Budget 2022 die Hälfte der jährlichen Kosten bereits enthalten. Die Infrastruktur (Arbeitsplatz, Mobiliar und ICT) ist vorhanden bzw. im Budget 22 enthalten.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Bei einer Ablehnung des Antrags könnte das vom Stadtrat genehmigte Konzept «Frühe Förderung» nicht umgesetzt werden. Es würde bei punktuellen Massnahmen der beiden Ressorts und ihrer Bereiche bleiben. Kader, die sich aktuell mit diesem Thema befassen, haben sich bisher nebst ihrer Hauptaufgabe im Rahmen der beschränkten Zeitressourcen für die Frühe Förderung eingesetzt. Das ist keine langfristige und stabile Lösung. Bei Ausbleiben einer systematischen Förderung im Frühbereich wird die Schule auch in Zukunft vermehrt mit Kindern konfrontiert sein, deren Defizite sich beim Eintritt in den Kindergarten nachteilig auswirken und zu vermehrtem Bedarf an schulischen Fördermassnahmen führen. Das generiert zusätzliche Kosten während der Schulzeit und vermindert die



schulischen und beruflichen Chancen der betroffenen Kinder. Investitionen in die Frühe Förderung zahlen sich auf jeden Fall aus.

Fazit

Mit der Schaffung der Anlauf- und Koordinationsstelle stehen die notwendigen personellen Ressourcen bereit, um das Konzept «Frühe Förderung» umzusetzen und auch das Legislaturziel zu erreichen. Durch die Investition in die Frühe Förderung können zudem im Kindergarten und in der Schule Kosten eingespart werden, weil die Kinder schon besser vorbereitet eingeschult werden.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales und Gesundheit, 044 863 15 47;
raphael.gubser@buelach.ch

Informationen gibt gerne auch:

- Markus Fischer, Leiter Bildung, Abteilung Bildung, 044 863 13 71; markus.fischer@buelach.ch

Behördliche Referenten: Stadtrat Rudolf Menzi und Stadträtin Virginia Locher

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 95)

Beilage: Konzept «Frühe Förderung Stadt Bülach»

Konzept frühe Förderung



Version: 12. Fassung / von der Primarschulpflege verabschiedet am 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Auftrag	4
1.2. Definition Frühe Förderung	5
1.3. Strategische Ziele	6
2. RAHMENBEDINGUNGEN UND BISHERIGE AKTIVITÄTEN DER STADT BÜLACH IN DER FRÜHEN FÖRDERUNG.....	7
2.1. Rahmenbedingungen	7
2.2. Vorprojekt 2011-2014	9
2.3. Erste Umsetzungsschritte	10
2.4. Teilprojekt „Schulerfolg ist kein Zufall“	10
3. IST-ZUSTAND DER FRÜHEN FÖRDERUNG IN DER STADT BÜLACH	12
3.1. Analyse der Angebotslandschaft der Frühen Förderung	13
3.1.1. Allgemeine familienunterstützende Frühe Förderung	13
3.1.2. Besondere familienunterstützende Frühe Förderung	15
3.1.3. Familienergänzende Frühe Förderung	15
3.1.4. Familienunterstützende Frühe Integration	16
3.1.5. Weitere Angebote von Vereinen und Privaten	17
3.2. Statistische Angaben	17
3.2.1. Demographische Zahlen und Verteilung auf Quartiere	18
3.2.2. Krippen und Tagesfamilien	19
3.2.3. Spielgruppen	20
3.2.4. Übergang Kindergarten	22
4. ENTWICKLUNGSPOTENTIAL UND BEDARF	24
4.1. Vernetzung und Zusammenarbeit	25
4.2. Sensibilisierung und Information	25
4.3. Gesundheitliche Versorgung in der Frühen Kindheit	26
4.4. Betreuungs- und Förderangebote für Vorschulkinder	27
4.5. Frühe Sprachförderung	28
4.6. Gestaltung von Wohnumfeld, Nachbarschaft und Quartier	28
4.7. Qualität und Weiterbildung	29

5. HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN	29
5.1. Vernetzung und Zusammenarbeit	30
5.2. Sensibilisierung und Information der Eltern	30
5.3. Gesundheitliche Versorgung in der frühen Kindheit	31
5.4. Betreuungs- und Förderangebote für Vorschulkinder	31
5.5. Frühe Sprachförderung	32
5.6. Gestaltung von Wohnumfeld, Nachbarschaft und Quartier	32
5.7. Qualität und Weiterbildung	33
6. LITERATURVERZEICHNIS	34
7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	34



1. Einleitung

Die Sicht auf die ersten Lebensjahre eines Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Vor allem die Neurobiologie hat die Erkenntnis hervorgebracht, dass die ersten Jahre eine Zeit grosser Lernfähigkeit des Menschen darstellen. Säuglinge und Kleinkinder haben eine angeborene Neugierde, ja geradezu einen Drang, über aktive sinnliche Wahrnehmung die Welt zu erkunden. Mit jeder neuen Entdeckung und Erfahrung erforschen sie ihr Umfeld und bilden sich dabei ab Geburt selbst. Die Umwelt ist in dieser Lebensphase überaus wichtig für die Entwicklung: Frühe Erfahrungen – sowohl positive als auch negative – haben für die ganze Lerngeschichte und Entwicklung eines Menschen eine besondere Bedeutung. Moderne Konzepte frühkindlicher Bildung bauen auf diesen Erkenntnissen auf.

Zahlreiche nationale und internationale Forschungsergebnisse belegen heute die Wichtigkeit der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung für die Entwicklung und den Erwerb kognitiver und sozio-emotionaler Kompetenzen jedes Menschen. Eine qualitativ hochstehende Förderung der Kinder von 0 bis 4 Jahren führt zum Beispiel zu besseren Bildungschancen mit besseren Schulleistungen und weniger Schulabbrüchen, was wiederum das Armutsrisiko durch eine verbesserte Teilhabe an der Arbeitswelt und an der Gesellschaft einschränkt. Die Forschung betont aber auch, dass die Angebote der Frühen Förderung von hoher Qualität sein müssen und die Kinder nach dem Schuleintritt zudem weiter gefördert werden müssen.

Neun Argumente für die Frühe Förderung

(Jacobs Foundation, 2016)

1. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung – von Geburt an. Dieses Bildungsrecht schreibt die UN-Kinderrechtskonvention, die in der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, explizit fest und gilt von Geburt an.
2. Kleine Kinder lernen viel – und das spielend. Den grossen Teil ihres Wissens (Schätzungen gehen von 70 bis 90% aus) erwerben Kinder ausserhalb der Schule, also in der Familie, auf dem Spielplatz, mit Gleichaltrigen, in der Kita etc. Da die Neurobiologie erkannt hat, dass die ersten Jahre eine Zeit grosser Lernfähigkeit des Menschen darstellen, lohnt es sich besonders, dieses Lernen zu fördern.
3. Vorläuferfertigkeiten bestimmen den späteren Schulerfolg. Vorläuferfertigkeiten sind die Fertigkeiten, die Kinder in natürlichen Entwicklungsumwelten spontan erwerben, ohne dass sie geschult werden. Im Gegensatz dazu müssen ihnen schulische Fertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen beigebracht werden. Je besser die Vorläuferfertigkeiten des Kleinkindes gefördert werden, desto erfolgreicher ist das Kind später in der Schule.
4. Frühe Förderung erhöht die Chancengerechtigkeit. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Unterschiede in der kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder riesig. Viele Kinder können diese Unterschiede während der ganzen Schulzeit nicht mehr wettmachen. Deshalb ist es wichtig, schon vor dem Schuleintritt für gerechtere Chancen zu sorgen.
5. Frühe Förderung entlastet die Schulen. Kinder, die mit grossen Entwicklungsrückständen in den Kindergarten eintreten, benötigen besonders viel individuelle Förderung durch die Lehrpersonen und sonderpädagogische Massnahmen. Dies verursacht grossen Aufwand im Schulsystem.
6. Frühe Förderung fördert die Integration. Im Frühbereich können gute Angebote für kleine Kinder und ihre Eltern die Integration in die Schweizer Kultur und in das Schweizer Bildungssystem fördern.
7. Länder mit Früher Förderung erzielen bessere Resultate in der PISA-Studie. Die in der PISA-Studie erfolgreichsten Länder zeichnen sich nicht nur durch die Leistungen ihrer 15-Jährigen in Lesen, Mathematik oder Naturwissenschaften aus, sondern verfügen auch über gut ausgebaute Systeme der frühkindlichen Bildung,



Betreuung und Erziehung und fördern darüber hinaus auch Kinder aus unterprivilegierten, bildungsfernen Schichten besonders gut.

8. Frühe Förderung zahlt sich aus. Für jeden Franken, den die Gesellschaft in die frühkindliche Bildung investiert, erhält sie eine Rendite von mindestens 2 Franken.
9. Umgekehrt ist erwiesen, dass mit weniger gesellschaftlichem Ertrag gerechnet werden kann, je später eine Bildungsmaßnahme erfolgt. Zudem sind spätere Massnahmen oft wesentlich teurer.
10. Frühe Förderung ist Armutsbekämpfung. Armut in der Schweiz hängt massgeblich mit dem Bildungsniveau zusammen: Die Armutsstatistik in der Schweiz bestätigt: Je besser ausgebildet eine Person ist, desto geringer ist ihr Risiko, in die Armut abzurutschen.

1.1. Auftrag

Die Stadt Bülach hatte die Frühe Förderung in ihre Legislaturziele 2010–2014 aufgenommen. Ein Konzept zur Umsetzung dieses Auftrages, welches die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Stadtverwaltung und geeigneter weiterer Partner regelt, sollte erarbeitet werden.

Im Mai 2012 wurde in Bülach eine Projektgruppe gebildet, zusammengesetzt aus Vertreterinnen der Abteilung Bildung, Soziales und Gesundheit und dem AJB (Amt für Jugend- und Berufsberatung). Die fachliche Unterstützung wurde durch eine Fachexpertin von Primokiz und Geschäftsführerin des Netzwerkes Kinderbetreuung sichergestellt. 2013 wurde mit der Jacobs Foundation (Projekt Primokiz) eine Fördervereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit im Rahmen des skizzierten Projektes regelte.

Die aus dem Projekt resultierenden Ergebnisse flossen in die Situationsanalyse ein mit dem Ziel, dass diese im zu erarbeitenden Konzept berücksichtigt werden.

Aufgrund der finanziell angespannten Lage der Stadt Bülach (Notbudget, Sparmassnahmen 14 – 17) konnte die Projektgruppe vorübergehend nicht wie vorgesehen am Konzept weiterarbeiten.

Die Bestrebungen zur Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe traten beim Wechsel der Behörden zu Beginn der neuen Legislatur in den Hintergrund. Bei den neuen Legislaturzielen des Stadtrates war die Frühe Förderung kein Thema mehr. Hingegen wurde das Thema von der Primarschulpflege in ihren Legislaturzielen im Kapitel „Umgang mit Vielfalt“ unter dem Leitsatz aufgenommen: „Die städtische Frühförderung und das Angebot der Schule sind aufeinander abgestimmt“.

In Anlehnung an die Zielsetzungen der Primarschulpflege wurde das Thema Frühe Förderung im Jahr 2015 wieder aufgenommen. Im Sinne der Empfehlungen des Marie Meierhofer Instituts trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Abteilungen Bildung, Soziales & Gesundheit, der Schulen und anderer Institutionen (AJB, Spielgruppen) zu sogenannten Vernetzungstreffen. Diese hatten zum Ziel, die Exponenten der verschiedenen Anspruchsgruppen miteinander bekannt zu machen, Wissen und Erfahrungen auszutauschen und das Vorgehen im Bereich Frühe Förderung vermehrt zu koordinieren. Eine Steuergruppe wurde Ende 2015 ins Leben gerufen. Ziel war es, niederschwellige Massnahmen schnell und unbürokratisch umzusetzen und sich bei den weiteren Projekten an den Erfahrungen anderer Gemeinden zu orientieren.

Am 13. Dezember 2016 erteilte die Primarschulpflege der Steuergruppe den Auftrag, ein Gesamtkonzept zur Frühen Förderung für Bülach zu erarbeiten. Als Rahmenbedingungen gelten die Situationsanalyse von 2013 und die dazugehörige Begutachtung durch das Marie Meierhofer Institut sowie die im Jahr 2014 formulierten Zielsetzungen für die Erarbeitung des Konzeptes.

1.2. Definition Frühe Förderung

Mit dem Begriff Frühe Förderung ist ganz allgemein die Unterstützung von Kindern in ihrem Lernprozess von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in die Kindergartenstufe gemeint. Frühe Förderung umfasst die Aspekte Bildung, Betreuung und Erziehung gleichermaßen und schliesst auch die Unterstützung und Beratung der Eltern mit ein. Das bedeutet, dass neben den Kindern als Hauptadressaten die Eltern ebenfalls zur Zielgruppe gehören.

In erster Linie werden Kinder in ihren Familien gefördert. Eltern betreuen, bilden und erziehen ihre Kinder. Nicht jedes Kind trifft auf entwicklungsförderliche Bedingungen zum Aufwachsen. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, für diese wie auch für alle anderen Kinder mit früher Förderung gute Voraussetzungen für ihre individuelle Entwicklung zu schaffen (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2012).

Kinder erwerben in den ersten Lebensjahren elementare Voraussetzungen und Kapazitäten für den Aufbau sozialer Beziehungen und für die kognitive, sprachliche und emotionale Entwicklung. Sie werden unter dem Begriff „frühkindliche Bildung“ subsumiert. Darunter versteht man die ganzheitliche und bewusste Förderung des Kindes zwischen 0 und 4 Jahren in emotionaler, sozialer, motorischer, physischer, sprachlicher, mathematischer und kognitiver Hinsicht. Diese Förderung findet in der Familie genauso wie in institutionellen Angeboten statt (Margrit Stamm, 2011).

Kinder lernen immer und überall, ganz in ihrem eigenen Rhythmus. Sie brauchen deshalb Raum, Zeit, ein anregendes Umfeld und vertraute Bezugspersonen, die auf ihre Fragen eingehen und ihre Entwicklung begleiten.

Unterstützungskreis der Frühen Förderung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass zur Erreichung dieses Ziels einerseits Kind und Familie im Zentrum stehen und andererseits mehrere Unterstützungskreise notwendig und betroffen sind:

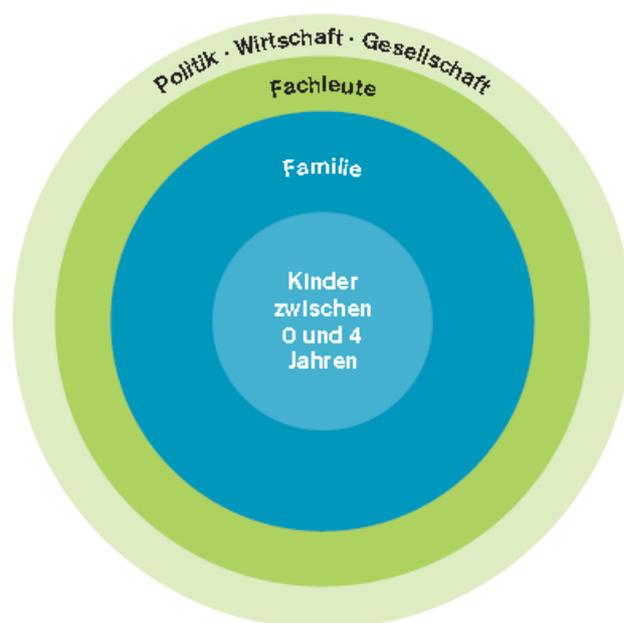


Abb. 1

Unterstützungskreise der Frühen Förderung (Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015.)

Akteure bei der Frühen Förderung

Frühe Förderung umfasst Massnahmen und Angebote ab Geburt, in der Familie, familienergänzenden Kinderbetreuung, in der Familienberatung und -begleitung, Integrationsförderung, Entwicklung von familienfreundlichen Gemeinden sowie Gesundheitsförderung und Prävention. Frühe Förderung ist daher ein Aktionsfeld, das durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure, Angebote, Trägerschaften und Konzepte gekennzeichnet ist. Sie ist keinem abgrenzbaren Bereich wie Familie, Gesundheit, Beratung, Schule etc. zuzuordnen, sondern ist eine Querschnittsaufgabe. Die nachfolgende Abbildung zeigt auf, ab welchem Zeitpunkt verschiedene Angebote der Frühen Förderung einsetzen:

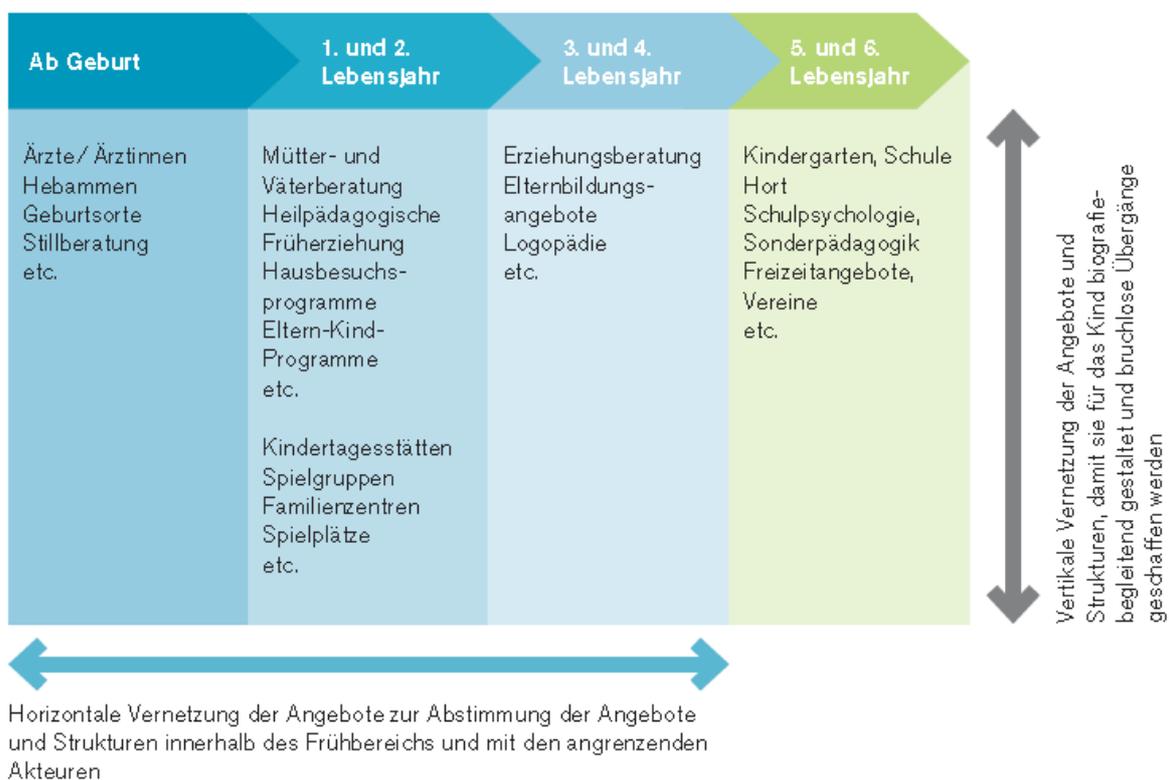


Abb. 2

Zentrale Akteure im Frühbereich (Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015.)

1.3. Strategische Ziele

Mit der Frühen Förderung verfolgt die Stadt Bülach verschiedene übergeordnete Zielsetzungen:

- Die Frühe Förderung unterstützt die ganzheitliche Entwicklung von Kindern im Vorschulalter. Jedes Kind soll durch die Stärkung seiner sozio-emotionalen, kognitiven, sprachlichen, motorischen und weiteren Fähigkeiten eine seinen Bedürfnissen angepasste Förderung erhalten. Durch qualitativ hochstehende frühkindliche Förderung kann zum Beispiel die Chancengerechtigkeit im Bildungswesen verbessert werden, indem alle Kinder gemäss ihrem Förderbedarf auf den Eintritt in den Kindergarten vorbereitet werden und die Voraussetzungen erwerben, um sich auf dem Bildungsweg bestmöglich zu entwickeln. Bei der Frühen Förderung geht es jedoch nicht um die Vorverlegung von Schulstoff. Die Kinder



sollen im Rahmen der Frühen Förderung Freude am Lernen und an der Anwendung des Gelernten erhalten.

- Im Rahmen der Frühen Förderung werden zum einen Angebote für alle Kinder – von qualitativ hochstehenden Betreuungsplätzen über die Mütter- und Väterberatung bis zur kinderfreundlichen Gestaltung des öffentlichen Raums – bereitgestellt. Zum anderen werden Kleinkinder mit spezifischem Förderbedarf, z.B. im Bereich der Sprachförderung, rechtzeitig erkannt und erfasst (vgl. Kapitel 3 für die Unterscheidung von allgemeinen, selektiven und indizierten Angeboten der Frühen Förderung).
- Die Eltern sind bei der Förderung ihrer Kinder im Vorschulalter die entscheidenden Schlüsselpersonen. Im Rahmen der Frühen Förderung sind sie eingebunden – sie sollen sich aktiv an der Förderung ihrer Kinder beteiligen und Verantwortung übernehmen. Sie eignen sich zusätzliches Wissen über die Entwicklung und Erziehung von Kleinkindern an und erlangen so mehr Sicherheit und Kompetenz in Erziehungsfragen. Damit erfahren sie sich als kompetente Förderer ihrer Kinder.
- Die Frühe Förderung unterstützt Eltern mit Migrationshintergrund, ihre Kinder im Integrationsprozess zu begleiten und die soziale Integration der Familien zu verbessern.
- Für Kinder aus sozial benachteiligten Familien stehen von Geburt an bis zum Kindergarteneintritt besondere Angebote zur Verfügung.
- Gezielte Angebote werden durch die Stadt Bülach gefördert und koordiniert. Sie sorgt für eine gemeinsame Strategie aller Stellen mit Schnittstellen zum Thema der Frühen Förderung. Sie unterstützt deren Vernetzung und Zusammenarbeit und hilft bei der Sicherstellung der Finanzierung. Kinder mit speziellem Förderbedarf werden möglichst früh den geeigneten Fachstellen oder Angeboten zugewiesen.

2. Rahmenbedingungen und bisherige Aktivitäten der Stadt Bülach in der Frühen Förderung

Die Frühe Förderung sowie die Unterstützung der Eltern mit Kindern im Vorschulalter haben in den letzten Jahren sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Kantone, Städte und Gemeinden haben Strategien und Konzepte entwickelt, um mit einer längerfristigen Perspektive koordinierte Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung zu ergreifen. Für den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) ist die Frühe Förderung ein wichtiges Schwerpunktthema. Er anerkennt sie als strategischen Eckpfeiler einer ganzheitlichen, umfassenden Bildungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik, insbesondere wenn es um eine wirksame, nachhaltige Prävention und Bekämpfung von Armut auf kommunaler Ebene geht.

2.1. Rahmenbedingungen

Die Bildungsdirektion Kanton Zürich verfolgt die frühkindliche Bildung seit Jahren als strategisches Ziel und setzt verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Startbedingungen von Kindern bis vier um. 2009 veröffentlichte sie dazu einen „Hintergrundbericht Frühe Förderung“ und die Strategie „Frühe Förderung“ entwickelt. (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2009 und 2012). Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wurden Projekte lanciert und unterstützt, um das bestehende Angebot frühkindlicher Bildung im Kanton Zürich gezielt zu stärken. Dazu gehören u.a. die Projekte „Lerngelegenheiten für Kinder bis 4“, „Zeppelin“, „Übergang in den Kindergarten“ oder „Bildungslandschaften“.



In der Legislatur der Zürcher Kantonsregierung 2015–2019 liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der frühen Sprachbildung. Grundanliegen ist, dass alle Kinder in Familien, Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen von Anfang an in ihrer sprachlichen Entwicklung unterstützt werden. Gezielt sollen damit auch die Startchancen von sozial benachteiligten und fremdsprachigen Kindern verbessert werden. Denn gute Sprachkenntnisse sind für den Bildungserfolg entscheidend. Im Mai 2017 erschien das Fachkonzept „Frühe Sprachbildung“ (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2017), das einen Beitrag zu einem gemeinsamen Verständnis früher Sprachbildung leistet. Im Kontext dieser Politik versteht sich auch das neue Projekt „Filme frühe Sprachbildung“. Es knüpft an das bestehende Projekt „Lerngelegenheiten“ an, das mit seinen 40 Filmen über frühkindliches Lernen im Alltag seit 2014 erfolgreich läuft.

In der Stadt Bülach ist grundsätzlich der Bereich Gesellschaft und Gesundheit innerhalb der Abteilung Soziales und Gesundheit für Anliegen der Frühen Förderung zuständig und zwar hauptsächlich im Rahmen der Integrationsförderung. Angebote der Stadt sind beispielsweise niederschwellige Deutschkurse mit Kinderbetreuung, der Schreibdienst und Erstgespräche für Neuzuzüger. Weil mangelnde Förderung in frühen Jahren massive Auswirkungen auf den Lernerfolg der zukünftigen Schülerinnen und Schüler hat, sind auch die Abteilung Bildung und die Primarschulen an einer frühen Förderung interessiert. Seit 2012 besteht diesbezüglich ein Austausch und seit 2015 arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der beiden Abteilungen in einer Steuergruppe zusammen.

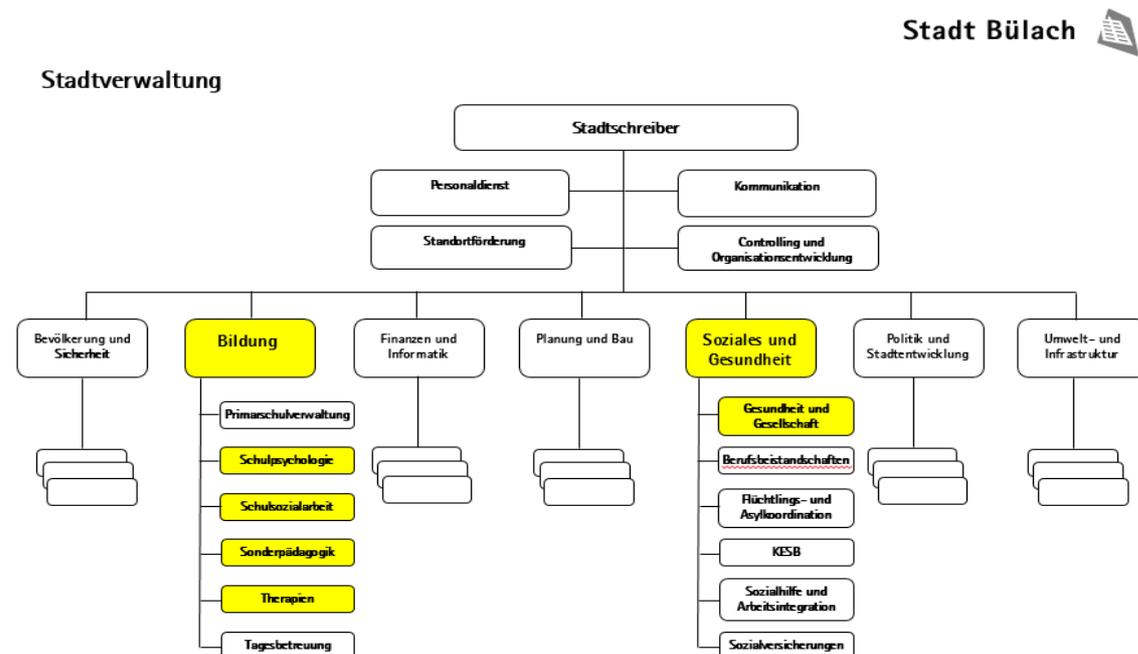


Abb. 3

Organigramm Stadtverwaltung Bülach, 2018

Die Stadt Bülach entschied sich im Frühjahr 2013 in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Integrationsfragen, ein Programm zur Integrationsförderung der ausländischen Wohnbevölkerung in Bülach zu entwickeln. Die Frühe Förderung wurde im Programm aufgegriffen. Es wurde festgestellt, dass „Kinder aus Migrantenfamilien schulisch weniger erfolgreich sind, als ihre Schweizer Kameradinnen und Kameraden. Bei Kindergartenentritt seien mindestens die Grundkenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Dies minimiere das Risiko der Ausgrenzung und erhöhe die Chancen auf schulischen „Erfolg“. Es wurde u.a. als Ziel

festgelegt: „Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der Frühen Förderung“, die ihrer familiären Situation gerecht werden (Programm zur Integrationsförderung der Stadt Bülach, 2014).

2.2. Vorprojekt 2011–2014

Die im Mai 2012 von der Stadt Bülach eingesetzte Projektgruppe begann, nach dem Modell Primokiz der Jacobs Foundation, eine Bestandsaufnahme zu erstellen und Lücken zu eruieren. Es wurden Träger von 73 Dienstleistungen und 93 Angeboten erfasst. Zudem fand Am 31. Oktober 2013 in der Stadthalle Bülach ein Workshop statt, an dem alle Akteure im Bereich Frühe Förderung eingeladen wurden. Es nahmen 40 Fachpersonen daran teil. Sie wurden zu den Lücken im Bereich Frühe Förderung befragt. Ausserdem wurden sie in der Überprüfung der Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote einbezogen und bezüglich der Vernetzung befragt. Im November 2013 wurde die Situationsanalyse fertig erstellt. Das Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) verfertigte im Januar 2014 dazu ein Gutachten.

Aufgrund der Situationsanalyse konnten folgende Aussagen zum Ist-Zustand gemacht werden:

- Aufgrund einer ersten Einschätzung zeigt sich, dass die Stadt Bülach über ein vielfältiges Angebot verfügt, das jedoch wenig koordiniert und nicht für alle Familien gleich zugänglich ist. Von Seiten der Akteure werden eine ungesicherte Finanzlage, ungesicherte Räumlichkeiten und Unterstützungsbedarf bei der Weiterbildung und der Qualitätsarbeit sowie die Stärkung der Elternarbeit als Entwicklungsfelder genannt.
- Die Anzahl der Akteure ist hoch. Die Zuständigkeit für Aufgaben liegt bei privaten Trägerschaften, der Gemeinde oder dem Kanton.
- Familien können von der Geburt bis zum zweiten Lebensjahr auf ein qualitativ gutes Angebot zählen. Ab dem zweiten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr bestehen zu wenige Angebote. Die anwesenden Fachpersonen sprachen von einer Unterversorgung. Vieles ist von der Eigeninitiative von Familien abhängig.
- Die Betreuungs- und Begegnungsorte (Kitas, Spielgruppen, Tagesfamilien, Familienzentrum Mamerlapap) sind aufgrund der Betreuungs- und Begegnungsintensität und der regelmässigen Kontakte mit den Eltern wichtige Akteure im Projekt. Die allergrösste Mehrheit der Angebote ist von privaten Institutionen getragen, mehrheitlich von Non-Profit-Organisationen wie z.B. Vereine. Die Mehrheit der Angebote hat als primäre Sprache schweizerdeutsch/deutsch.
- Treffstrukturen sind eher wenige vorhanden und die bestehenden finden in der Regel in einem zeitlich beschränkten Rahmen oder für eine kleinere Zielgruppe statt.
- Die Arbeit der bestehenden Spielgruppen müssten mit Ressourcen unterstützt werden, insbesondere bei der Zweitsprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund. Es wurde die Notwendigkeit geäussert, dass alle Kinder bei Kindertageeintritt über genügend Deutschkenntnisse verfügen. Es besteht die Situation, dass in Quartieren mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund diese mit wenigen bis keinen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten. Der Einstieg in die Schule ist somit erschwert.
- Die Primarschulen stellen fest, dass das verstärkte Zusammenwirken von der Kindergartenstufe mit Kindertagesstätten und Spielgruppen sinnvoll wäre.

- Als Notwendigkeit wird der Einbezug der Eltern mit Migrationshintergrund formuliert, damit sie Wissen über die Wichtigkeit der Frühen Bildung verfügen. Die Nutzung der Angebote sollte für alle Personen erschwinglich sein.
- Aufsuchende Angebote fehlen weitgehend – von der Mütter- und Väterberatung und den Hebammen abgesehen. Besonders gross ist die Lücke bei den zwei- bis fünfjährigen.
- Die aufsuchende Familienarbeit sollte mit dem Einbezug von Kulturvermittlerinnen erfolgen, um Familien erreichen und sensibilisieren zu können, die wenig integriert sind.

2.3. Erste Umsetzungsschritte

In Anlehnung an die Zielsetzungen der Primarschulpflege wurde das Thema Frühe Förderung 2015 somit wieder aufgenommen. Im Sinne der Empfehlungen des Marie Meierhofer Instituts trafen sich die Steuergruppe, Vertreterinnen der Schulen und anderer Institutionen zu sogenannten Vernetzungstreffen. Diese hatten zum Ziel, die Exponenten der verschiedenen Anspruchsgruppen miteinander bekannt zu machen, Wissen und Erfahrungen auszutauschen und das Vorgehen im Bereich Frühe Förderung vermehrt zu koordinieren. Die Beteiligten sprachen sich klar dafür aus, die Bestrebungen im Bereich Frühe Förderung zu intensivieren.

Zudem wurden von der Steuergruppe niederschwellige Massnahmen schnell und unbürokratisch umgesetzt. So wurden beispielsweise Treffen zwischen Kindergarten Lehrpersonen und Leitungspersonen von Spielgruppen initiiert und durchgeführt. Auch sollten die Eltern bereits frühzeitig angesprochen und mit der Thematik der Frühen Förderung vertraut gemacht werden – möglichst schon zwei Jahre bevor die Kinder in den Kindergarten eintreten. Hier orientierte man sich an einem Projekt, das in der Stadt Dietikon erfolgreich umgesetzt wurde. Im Mai 2016 gab die Schulpflege den Auftrag, ein entsprechendes Teilkonzept zu erarbeiten: am 13.12.2016 wurde das Projekt von der Schulpflege abgenommen.

2.4. Teilprojekt „Schulerfolg ist kein Zufall“

Dem Übergang in den Kindergarten wird zunehmend mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Das Projekt „Schulerfolg ist kein Zufall“ möchte den Eintritt in den Kindergarten frühzeitig thematisieren, Kontakte zu den Eltern knüpfen, Erwartungen und Fragen klären und den Eltern aufzeigen, wie sie ihre Kind auf den Eintritt vorbereiten können. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Eltern mit Migrationshintergrund gelegt. In der Steuergruppe sowie in einem Netzwerktreffen wurde Optimierungsbedarf ermittelt, der in die Veranstaltungen 2018 einfließen wird.

So konnte z.B. in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren das Projekt „Schulerfolg ist kein Zufall“ erfolgreich geplant und durchgeführt werden, in dem Wissen, Erfahrungen und Synergien einfließen konnten.

2017 wurde das Projekt „Schulerfolg ist kein Zufall: Lernen beginnt lange vor dem Kindergarten“ erstmals durchgeführt.

- Erste Veranstaltung (Juni): Informationsabend für Eltern, deren Kinder in zwei Jahren in den Kindergarten eintreten werden, zentral durchgeführt, Leitung Steuergruppe



- Zweite Veranstaltung (September): Handlungsorientierter Vormittag für Eltern mit Kindern, die im nächsten Jahr in den Kindergarten eintreten werden, Durchführung in den Schuleinheiten, Leitung Schulleitung und Kindergartenlehrpersonen vor Ort.

An diesen Informationsveranstaltungen soll den Eltern zukünftiger Kindergartenkinder aufgezeigt werden, wie ihre Kinder im Alltag gefördert und beim Aufbau von sprachlichen, sozialen, emotionalen und motorischen Fähigkeiten unterstützt werden können. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Eltern kennen lernen, Vertrauen aufbauen
- Niederschwelliger Zugang zu Familien erleichtert die spätere Zusammenarbeit
- Verständnis für die Frühe Förderung wecken
- Konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, Eltern motivieren, diese auch zu nutzen
- Mit dem handlungsorientierten Teil sollen speziell auch Eltern aus bildungsfernen Schichten angesprochen werden
- Frühes Erfassen von Defiziten, Eltern entsprechend beraten können
- Eltern erfassen, welche nicht an Veranstaltungen teilgenommen haben und diese durch Information oder Kontaktaufnahme unterstützen

Zusätzlich führt die Schulpflege zum Thema Einschulung im Januar einen Informationsabend durch. Eingeladen sind Eltern deren Kinder im kommenden Schuljahr in den Kindergarten eintreten werden.

Die gemachten Erfahrungen mit dem Projekt „Schulerfolg ist kein Zufall: Früher Einbezug der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder“ waren sehr positiv. Alle Beteiligten wünschen eine Weiterführung des Projektes. Es werden kleinere Anpassungen vorgenommen und ab 2018 sollen diese Veranstaltungen laufend stattfinden.

3. Ist-Zustand der Frühen Förderung in der Stadt Bülach

Bei der Frühen Förderung sind verschiedenste Akteure beteiligt. Entscheidend für den Erfolg ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen. Die Stadt Bülach ist nur für einen kleinen Teil dieser Angebote direkt zuständig, kann aber entscheidend dazu beitragen, das Zusammenspiel zu verbessern.

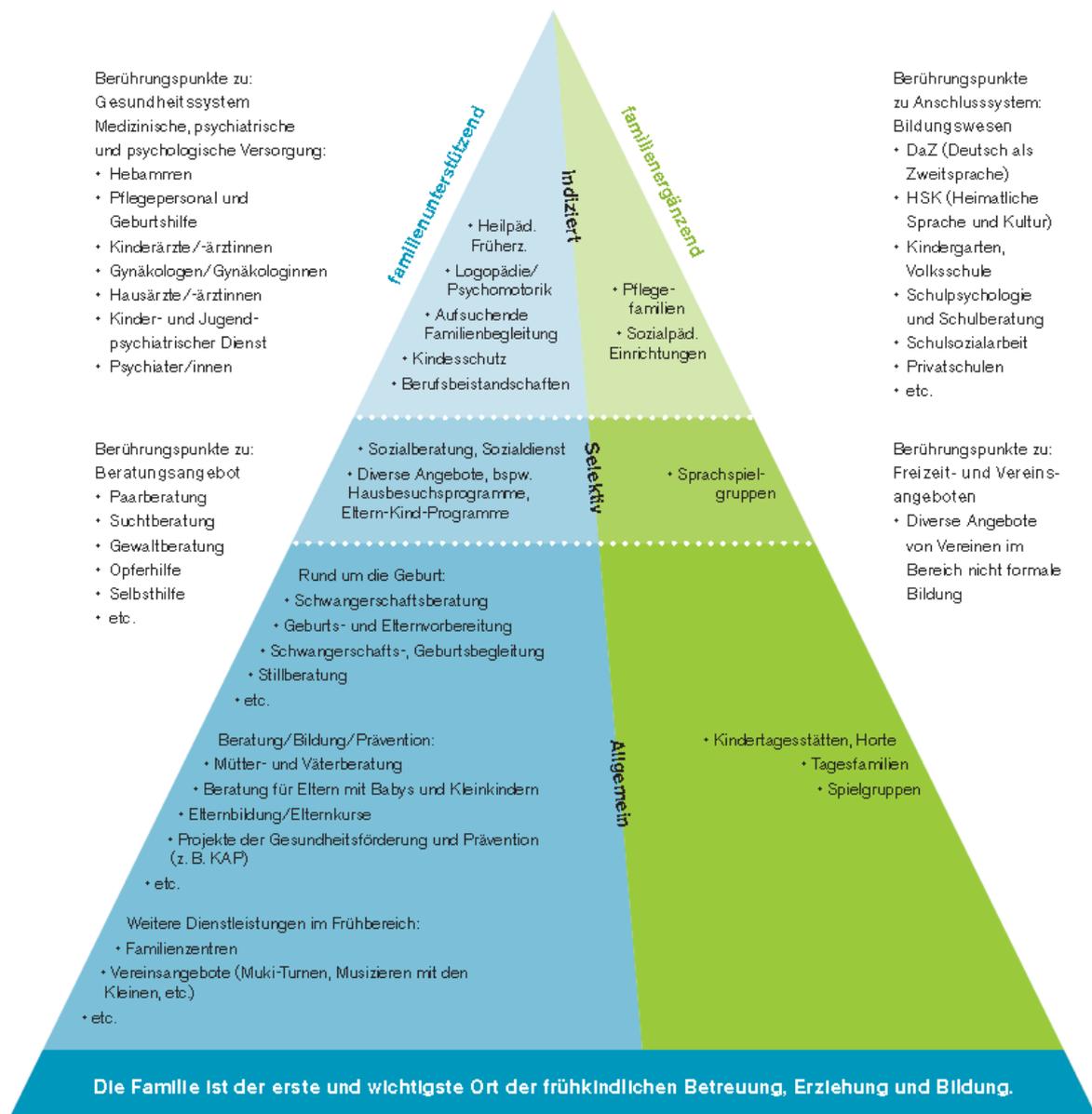


Abb. 4

Bereiche der Frühen Förderung (Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015.)

Innerhalb der Frühen Förderung werden folgende Abstufungen gemacht:

- *Allgemeine* (oder universelle) Frühe Förderung richtet sich an alle Eltern und Kinder (beispielsweise Angebote der Mütter- und Väterberatung, Elternbildung oder Kindertagesstätten)
- Selektive Frühe Förderung richtet sich an Familien und Kinder mit spezifischen Bedürfnissen (beispielsweise aufsuchende Elternarbeit oder Sprachspielgruppen)
- Indizierte Frühe Förderung richtet sich an Familien und Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen (wie Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten) und wird aufgrund einer fachlichen Abklärung durchgeführt (gilt für Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung, Kinderschutzmassnahmen und weitere)

Die Angebote der Frühen Förderung richten sich teilweise alleine an die Kinder, alleine an die Eltern oder an Kinder und Eltern gemeinsam. Daher wird in der obigen Grafik noch unterschieden zwischen:

- familienunterstützenden Angeboten, die sich an Kinder und Eltern oder allein an die Eltern richten und
- familienergänzenden Angeboten, an denen die Kinder in der Regel ohne das Beisein der direkten Bezugsperson teilnehmen.

Die Stadt Bülach verfügt bereits heute über ein beachtliches Angebot im Bereich der Frühen Förderung.

Aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens des Marie Meierhofer Instituts im Jahr 2014 wurde die Koordination unter den verschiedenen Akteuren verstärkt. Die seit 2015 durchgeführten Vernetzungstreffen ermöglichen einen gezielten Informationsaustausch und haben auch zu ersten gemeinsamen Projekten geführt (vgl. Projekt „Schulerfolg ist kein Zufall – Lernen beginnt lange vor dem Kindergarten“). Der Austausch zwischen Kindergartenlehrpersonen und Vertreterinnen der Spielgruppen wurde intensiviert. Bei den jährlichen Vernetzungstreffen nehmen Vertretungen aus folgenden Bereichen teil: Stadt Bülach, Primarschulen, Kindergärten, Kitas, Spielgruppen, Kindertagesstätten, Schulpsychologischer Dienstes, Logopädie, Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Verein Tagesfamilien, Femmes-Tische Zürcher Unterland, Logopädischen Früherziehung, Schulärzte. Bei den Elternveranstaltungen treten die verschiedenen Akteure gemeinsam auf und arbeiten zusammen.

3.1. Analyse der Angebotslandschaft der Frühen Förderung

Im Folgenden werden Informationen zu den Angeboten der Frühen Förderung dargelegt, welche Eltern bei der Pflege, Erziehung, Betreuung ihrer Kinder und im Familienleben unterstützen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu förderlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Es ist eine selektive Darlegung.

3.1.1. Allgemeine familienunterstützende Frühe Förderung

Die allgemeine familienunterstützende Frühe Förderung spielt eine wichtige Rolle in der Frühintervention und Früherkennung. Sie erreicht viele Familien ab Geburt mit Hausbesuchen, Beratung, Begleitung und medizinischer Versorgung.

Hebammen

Hebammen sind Expertinnen für Mutterschaft und betreuen, beraten und pflegen Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen. Ab Austritt aus dem Spital betreuen freischaffende Hebammen Familien zuhause. Bis



56 Tage nach der Geburt sind bis zu zehn Hausbesuche möglich. Bei Erstgebärenden und Kaiserschnitt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten und bei behinderten Kindern sind bis zu 16 Besuche vorgesehen. Zusätzlich sind während der Stillzeit drei Stillberatungen möglich. Alle diese Leistungen werden von der Grundversicherung übernommen ohne Belastung von Franchise und Selbstbehalt. Vor Abschluss der Besuche wird auf das Angebot der Mütter- und Väterberatung hingewiesen. Bei Familien mit besonderem Bedarf an Unterstützung erfolgt mit deren Einverständnis eine Übergabe an die Mütter- und Väterberatung. Jährlich treffen sich die Hebammen und die Mütter- und Väterberaterinnen der Bezirke Bülach und Dielsdorf zu einem Austauschtreffen.

Kinderärztinnen und Kinderärzte

Für die ambulante medizinische Versorgung von Kindern stehen Kinderärzte/innen und verschiedene Allgemeinärzte zur Verfügung.

Die schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie empfiehlt Eltern mit Kindern bis vier Jahren die folgenden Termine für die Kontrolluntersuchung: erste Lebenswoche, ein Monat, zwei Monate, vier Monate, sechs Monate, neun oder 12 Monate, 18 Monate, zwei und vier Jahre. Gemäss Rückmeldung von einem Pädiater in Bülach werden in den ersten Lebenswochen in den Praxen kaum Kontrollen gemacht, da diese im Wochenbett stattfinden. Die meisten Kinderärzte/innen machen mit drei Jahren nur eine Kontrolle, falls mit zwei Jahren etwas auffällig war, und zwar anstelle der Kontrolle mit vier Jahren. Es besteht somit eine Lücke zwischen zwei und vier Jahren, in der Eltern mit Informationen zum Thema Frühe Förderung durch den/die Kinderarzt/innen nicht erreicht werden können. Jährlich treffen sich die Kinderärzte/innen und die Mütter- Väterberaterinnen des Bezirks Bülach zu einem Austauschtreffen. Die Eltern werden bei Bedarf auf das entsprechende Fachgebiet aufmerksam gemacht.

kjz Bülach (Kinder- und Jugendhilfezentrum Bülach)

Das kjz Bülach bietet für Familien mit Kindern bis 18 Jahren Beratungen an bei Fragen zur Erziehung ihrer Kinder und zum Familienalltag. Zudem erhalten Eltern von Babys und Kleinkindern Unterstützung bei Gesundheits- und Entwicklungsfragen. Bei schwierigen Situationen und familiären Konflikten bietet das kjz Bülach persönliche Hilfe.

Die Beratungen sind vertraulich und kostenlos. Sie werden von erfahrenen Fachpersonen in den Bereichen Gesundheit, Psychologie oder Soziale Arbeit durchgeführt (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung und Soziale Arbeit).

Das kjz Bülach berät Eltern bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder und zum Familienalltag. Bei Notlagen und familiären Konflikten bietet das kjz persönliche Hilfen. Die Beratungen sind vertraulich und kostenlos. Sie werden von erfahrenen Fachpersonen in den Bereichen Gesundheit, Psychologie oder Soziale Arbeit durchgeführt (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung und Soziale Arbeit). Für Eltern von Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern steht die Mütter- und Väterberatung für Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit und der Gestaltung des Alltags zur Verfügung. Wird beim Erstkontakt festgestellt, dass eine Beratung nicht in Deutsch erfolgen kann, ist es möglich, eine Dolmetscherin beizuziehen.

Allerdings gibt es Familien, die auf Grund von mangelnden Deutschkenntnissen oder gesundheitlichen Belastungen die niederschweligen Angebote des kjz nicht nutzen, weil sie diese nicht kennen oder der Schritt in eine Beratungsstelle zu gross ist. Ein Erstkontakt kommt so gar nicht zustande. Damit diese vulnerablen Familien besser erreicht werden können, bräuchte es Schlüsselpersonen, die sie mit den Angeboten vertraut machen und die Familien dorthin begleiten. So könnte dieser Zielgruppe der Zugang erleichtert und die Nutzung der vorhandenen präventiven Angebote ermöglicht werden.

3.1.2. Besondere familienunterstützende Frühe Förderung

Die besondere Frühe Förderung ist für Familien mit spezifischen Herausforderungen für die Förderung der kindlichen Entwicklung. Für Eltern mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist das Angebot kostenlos.

Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

HFE ist die Begleitung und ganzheitliche Förderung von Kinder mit einem spezifischen Integrationsbedarf, d.h. für entwicklungsauffällige oder behinderte Kinder bis zum Schuleintritt. Die HFE berät Familien sowie das soziale Umfeld unterstützend. Sie findet in der Regel einmal pro Woche im privaten Umfeld des Kindes statt – in bestimmten Situationen macht die Begleitung auch in anderen Aufenthaltsorten des Kindes oder in der Früherziehungsdienststelle Sinn.

Logopädie

Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie unterstützt Kinder mit Störungen oder Auffälligkeiten der mündlichen Sprache, des Sprechens, des Sprechablaufs und der Stimme. Eine Spracherwerbsstörung kann Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich verursachen. Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme kann bereits vor dem Schulalter beginnen.

Psychomotorik

Psychomotorik unterstützt Kinder mit Schwierigkeiten, sich angemessen zu bewegen. Diese fallen bei alltäglichen Bewegungen und oft auch im Sozialverhalten auf. Ein eingeschränktes Bewegungsverhalten kann sich erschwerend auf die Entwicklung der Beziehungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie generell auf das Lernverhalten auswirken. Erscheinungsbilder einer solchen Störung sind beispielsweise Ungeschicklichkeit, Gehemmtheit, Ängstlichkeit, Unkonzentriertheit, Unruhe oder Aggressivität. In der Regel wird diese Massnahme im Vorschulbereich durch eine andere therapeutische Massnahme abgedeckt.

3.1.3. Familienergänzende Frühe Förderung

Die familienergänzende Frühe Förderung erfolgt im institutionellen Rahmen wie Spielgruppen, Kinderkrippen und Tagesfamilien.

Kinderkrippen / Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien

Als Kitas werden Einrichtungen bezeichnet, in denen die Kinder in der Regel ab dem Alter von drei Monaten bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit betreut werden. In der Stadt Bülach gibt es 5 Kindertagesstätten, welche alle von privaten Anbietern geführt werden. Die städtische Kinderkrippe wurde per 01. Januar 2017 privatisiert. Hingegen hat am 01. Januar 2018 die KiTa Bergli neu eröffnet. Es stehen unterschiedliche Betreuungsoptionen zur Wahl. Eine weitere Möglichkeit zur Betreuung von Kindern besteht bei Tagesfamilien. Das Setting ist kleiner und individueller entsprechend den Arbeitszeiten der Eltern gestaltbar. Der Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland übernimmt die Vermittlung. Zurzeit gibt es zwei Tagesfamilien in Bülach, welche die Nachfrage nicht abdecken können. Die Qualität der beiden Betreuungsangebote wird regelmässig durch das Amt für Jugend und Berufsberatung überprüft. Eltern mit tiefem Einkommen können finanzielle Unterstützung bei der Stadt beantragen.

Spielgruppen

Die Spielgruppen bieten Gruppenangebote für Kinder, die nicht der Tagesbetreuung dienen, sondern einer festen Gruppe von Kindern während einer bestimmten Zeit pro Woche gemeinsame oder spezifische Erfahrungen bezüglich der Entwicklung sprachlicher, sozialer und motorischer und literaler Kompetenzen



ermöglichen. Die Spielgruppen sind ein weiterführendes Angebot, welche die Kinder auch in ihrer Kompetenzerweiterung unterstützen in Hinblick auf den Kindergarten Eintritt. Die Schwerpunkte in den Bülacher Spielgruppen sind unterschiedlich. In der Spielgruppe Plus ist die Sprachförderung intensiver in Kleingruppen gestaltet. Die stadtinterne und regionale Vernetzung der Spielgruppenleiterinnen ist immens wichtig und sie bilden eine wichtige Schnittstelle im Übergang ins Schulsystem.

3.1.4. Familienunterstützende Frühe Integration

Die familienunterstützende frühe Integration sind Projekte und Massnahmen der Stadt Bülach für Familien mit Migrationshintergrund, um diese für Themen der Frühen Förderung frühzeitig zu erreichen.

Erstgespräche

Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger werden beim persönlichen Erstgespräch durch die Schlüsselpersonen in ihrer Muttersprache in Bülach willkommen geheissen und über verschiedene Themen aufgeklärt (Bildungssystem, Betreuungsangebote, Gesundheit, Arbeit, Sozialversicherung, Bildungssystem, Abfall, öffentlicher Verkehr etc.). Bei Familien mit Kleinkindern wird der Schwerpunkt auf spezifische Angebote der Frühen Förderung gelegt.

Café plus im Familienzentrum Mamerlapap

Im Familienzentrum Mamerlapap ist das Café mit dem Spielparadies ein wichtiger Treffpunkt für Eltern mit Babys und Kleinkindern. Es bietet die Möglichkeit sich zu treffen, sich auszutauschen und an Informationen über weitere Angebote zu kommen. Das Familienzentrum ist ein gut besuchter Ort, welcher verschiedenste Eltern anspricht. Auch die Kurse, welche die frühkindliche Entwicklung des Babys durch Bewegung, Sinnes- und Spielanregung begleiten und unterstützen (www.pekip.ch) werden von Müttern und Vätern genutzt. Das *Café Plus* ist einmal pro Monat Begegnungs- und Austauschort für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger und Einheimische mit Spielangebot für die Kleinen. An diesem Tag werden im Café spezifische Fragen (Betreuungsangebote, Angebote der Frühen Förderung etc.) aufgegriffen und in der Gruppe diskutiert.

Spielgruppe Plus

In der Spielgruppe Plus werden 10 Kinder ganz spezifisch in der Sprache gefördert. Die durchmischte Gruppe wird von zwei Leiterinnen begleitet, damit in individuell gestalteten Kleingruppen gearbeitet werden kann.

Spielplatz Plus

Auf den Spielplätzen Freibad und Allmend bieten Freiwillige während 1-2 Nachmittagen pro Woche ein niederschwelliges Animations- und Informationsprogramm an. Besuchende werden über Angebote der Frühen Förderung und Bülach informiert.

Femmes-Tische / Männer-Tische

Femmes Tische/Männer-Tische sind moderierte Gesprächsrunden für Mütter und Väter mit der gleichen Herkunftssprache zu Erziehungs-, Gesundheits- und Integrationsfragen. Eine Gastgeberin/ein Gastgeber lädt Mütter/Väter zu sich nach Hause oder an einem halböffentlichen Ort ein. In diesem ungezwungenen Rahmen erhalten sie u.a. Informationen zu den Themen Förderung von Vorschulkindern im Alltag, Schulerfolg, Grenzen setzen, Ernährung und Bewegung, tauschen darüber aus, profitieren von den Erfahrungen der anderen und knüpfen soziale Kontakte. Im Zürcher Unterland werden die Femmes-Tische/Männer-Tische von der Suchtprävention Zürcher Unterland angeboten und finden zurzeit in den folgenden Sprachen

statt: Deutsch, Türkisch, Arabisch, Portugiesisch, Albanisch, Tamil, Tigrinja und Englisch. Die von der Steuergruppe initiierte Vernetzungsarbeit hat dazu geführt, dass in Bülach vermehrt Femmes-Tische stattfinden (weitere Informationen unter: www.praevention-zu.ch).

3.1.5. Weitere Angebote von Vereinen und Privaten

Nachfolgend sind einige Angebote von Vereinen und Privaten aufgeführt, welche einen besonderen Beitrag in der Frühen Förderung leisten.

Pekip Kurse

Das Familienzentrum Mamerlapap bietet im Zentrum Arcade für Mütter und Väter mit ihren Babys Kurse an, welche die frühkindliche Entwicklung des Babys durch Bewegung, Sinnes- und Spielanregungen begleiten und unterstützen. Die Kurse sind für Mütter und Väter mit Babys ab zehn Wochen bis sieben Monate. Neben der fachlichen Begleitung sind die Vernetzung und der Austausch unter Eltern wichtig (www.pekip.ch). Erfahrungen der Kursleiterin weisen darauf hin, dass die Mütter sich weiterführende Gruppenangebote wie z.B. einen Chrabbeltreff wünschen. Im Familienzentrum Mamerlapap ist das Café mit Kinderparadies ein wichtiger Treffort für diese Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Ludothek

Die Ludothek ist ein Angebot des Gemeinnützigen Frauenvereins Bülach. In dieser können Spiele und Spielsachen gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden. Das Sortiment besteht aus klassischen Brett- und Lernspielen, unterschiedlichen Spielsachen und Spielmaterialien für Jung und Alt. Die Ludothek regt mit dem vielfältigen Angebot zur Unterhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung an, vermittelt den kulturellen Wert des Spiels und fördert die Integration.

Stadtbibliothek

Auf zwei Etagen verteilt können in der Bibliothek 23 000 Bücher, Hörbücher, CD's und DVD's angesehen, kennengelernt und ausgeliehen werden, um sich über zahlreiche Themen zu informieren und weiterzubilden. Ergänzt wird das Angebot durch zahlreiche Veranstaltungen und Anlässe.

Sportvereine und Musikschule

In Bülach gibt es eine vielfältige Palette an Vereinsangeboten, welche sich an Kinder, Familien, Jugendliche und Erwachsene richtet. Mit den Angeboten wie Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen und Vater-Kind-Turnen decken sie einen wichtigen Teil in der Frühen Förderung ab.

3.2. Statistische Angaben

Die Stadt Bülach wächst. Im April 2018 waren 19'877 Einwohner (ohne Kurzaufenthalter) in der Stadt gemeldet. Bis 2040 werden zusätzlich 7'000 bis 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner erwartet. 5'365 Einwohner oder 27% sind Ausländer, rund ein Fünftel davon stammt aus Deutschland. Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 20% der Bülacher Bevölkerung eine andere Muttersprache als Deutsch haben. Ein Grossteil dieser Kinder wächst bis zum Eintritt in den Kindergarten in einem fremdsprachigen Umfeld auf.

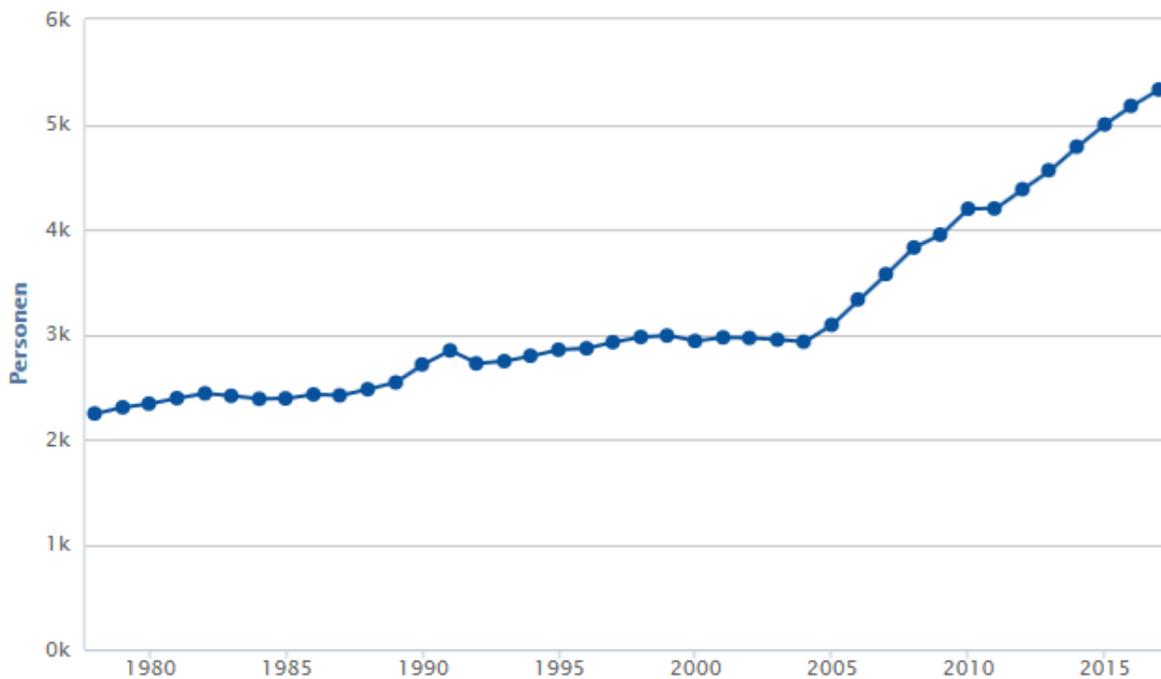


Abb. 5

Bülach-Bevölkerung: Heimat Ausland (Statistisches Amt des Kantons Zürich, Kantonale Bevölkerungserhebung. Stand: Dezember 2018)

3.2.1. Demographische Zahlen und Verteilung auf Quartiere

Aufgrund des Bevölkerungswachstums rechnet die Primarschule Bülach mit einem markanten Anstieg der Schülerzahlen.

Das Wachstum im Kindergarten war bereits in den vergangenen Jahren gross. Zu Beginn des Schuljahres 2017/18 mussten aufgrund der steigenden Schülerzahl zwei neue Kindergartenabteilungen eröffnet werden. Auch im Sommer 2018 kam eine weitere Kindergartenabteilung dazu und auf Schuljahr 2019/20 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Insgesamt wird die Stadt Bülach dann über 23 Abteilungen im Kindergarten verfügen. Danach werden sich die Zahlen für einige Jahre stabilisieren, bis dann mit einem weiteren Wachstum von bis zu 10 zusätzlichen Kindergartenabteilungen zu rechnen ist.

Auf der Primarstufe kommt schon aufgrund der in der Kindergartenstufe gestiegenen Schülerzahlen in den nächsten Jahren ein beträchtliches Wachstum auf Bülach zu. Die Anzahl Erstklässler wird in den nächsten zwei Jahren von 198 auf 229 ansteigen und im Schuljahr 2023/24 voraussichtlich 245 Kinder betragen.

Betrachtet man die Kinder im Frühbereich, so kann folgendes festgestellt werden:

Die Geburten werden von aktuell gut 240 Kinder pro Jahrgang aufgrund des Bevölkerungswachstums bis 2040 auf rund 300 Kinder pro Jahrgang ansteigen. D.h. die Zahl der Kinder bis 4 Jahre wird um gut 200 ansteigen. Insgesamt werden dann rund 1200 Kinder im Vorschulalter in Bülach leben.

Die entsprechenden Zahlen setzen sich dann im Kindergarten und später auch in der Schule fort.

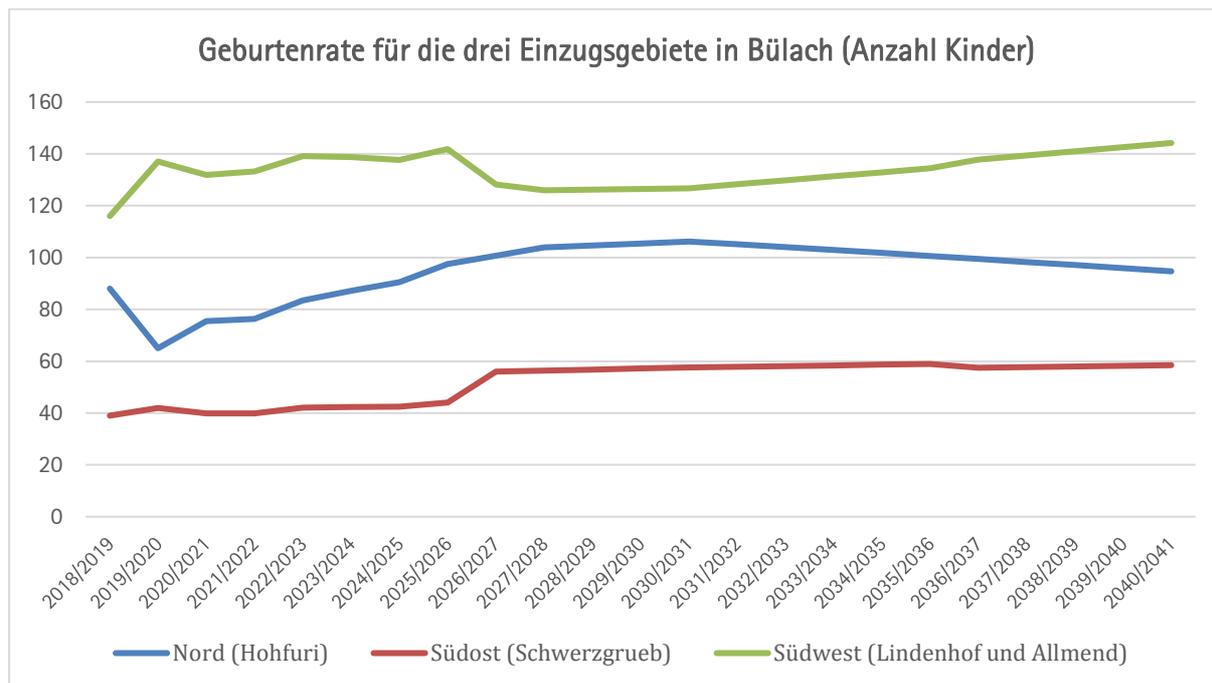


Abb. 6
Geburtenrate für die drei Einzugsgebiete in Bülach (Bericht zur Bevölkerungsentwicklung, Planungsbüro Daniel Christoffel, 28.11.2018)

3.2.2. Krippen und Tagesfamilien

Das Angebot der Tagesfamilien ist im Aufbau und wird über den Tagesfamilienverein Zürcher Unterland koordiniert. Zurzeit gibt es zwei Familien, welche 11 Kinder im Vorschul- und Schulalter betreuen.

Die Auslastung der Kindertagesstätten liegt zwischen 50 – 80%.

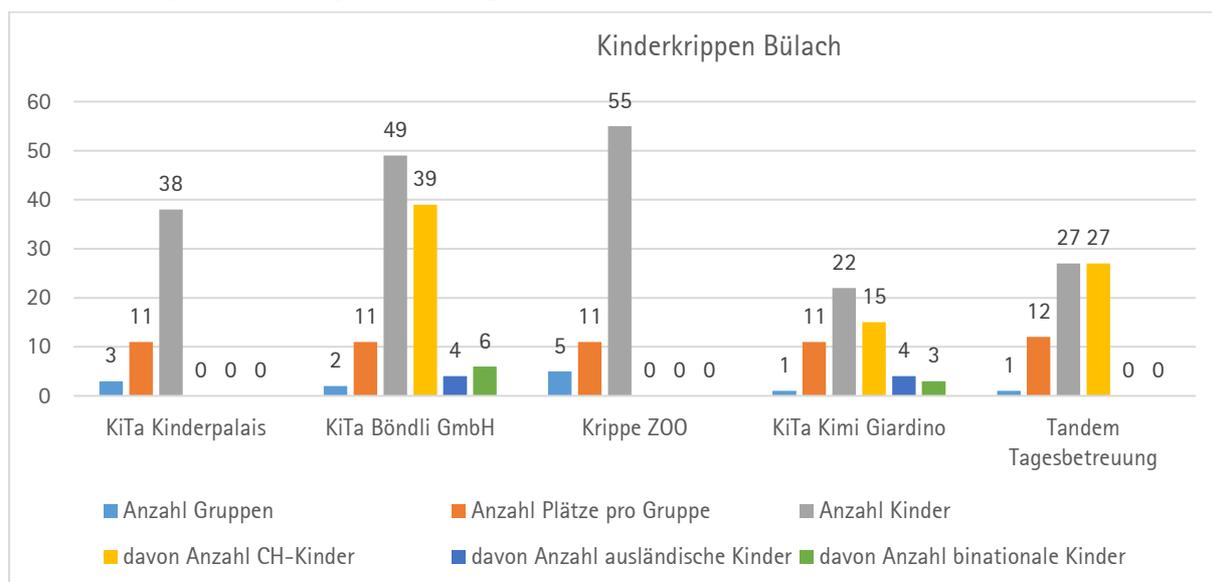


Abb. 7
Kinderkrippen Bülach, 2017

In 12 Gruppen stehen insgesamt 133 Krippenplätze zur Verfügung. Stand Dezember 2017 teilen sich 191 Kinder diese Plätze.

3.2.3. Spielgruppen

In Bülach gibt es insgesamt vier Spielgruppen. Die Spielgruppe Zauberhöhli bietet in Zusammenarbeit mit der Stadt Bülach eine Spielgruppe Plus an. Dieses Angebot befindet sich in einer Wohngegend mit relativ vielen Familien mit Migrationshintergrund.

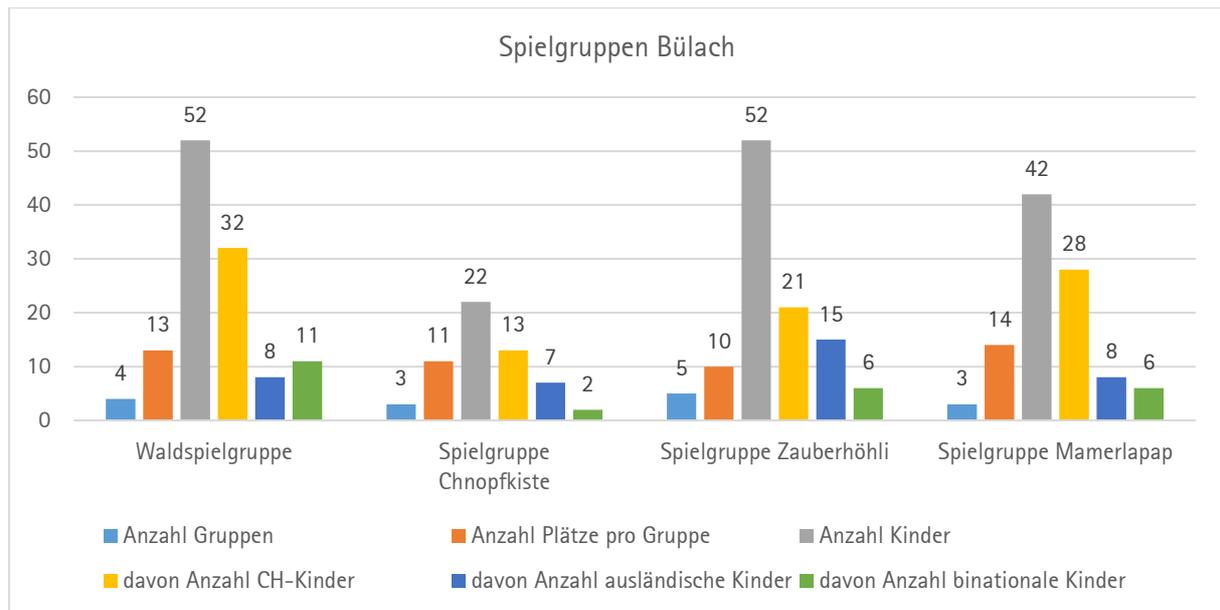


Abb. 8
Spielgruppen Bülach. 2017

In 15 Gruppen stehen insgesamt 177 Spielgruppenplätze zur Verfügung. Aus einer Umfrage vom Dezember 2017 geht hervor, dass 168 Plätze genutzt sind.



Besuch von Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich, Umfrage bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

In der Schule Lindenhof wurde von November bis Dezember 2018 bei 37 Eltern eine Befragung durchgeführt, deren Kindergartenkinder den DaZ-Unterricht besuchen. Ziel der Umfrage war es, bei Kindern mit Migrationshintergrund mehr über die ergänzende Betreuung vor dem Kindertarteneintritt zu erfahren.

Besuch von Betreuungseinrichtungen vor Kindertarteneintritt

- 43 % der Kinder eine Spielgruppe
- 14 % eine Krippe
- 5 % eine Krippe und Spielgruppe
- 38% keine Betreuungseinrichtung

Kinder ohne Betreuungseinrichtung

- Die Hälfte der Eltern, deren Kinder kein Betreuungsangebot besucht haben, sagen aus, dass das Angebot zu teuer sei.
- Bei der anderen Hälfte sind vereinzelte Aussagen gemacht worden:
 - Bei 2 Kindern erachten die Eltern den Besuch als nicht nötig.
 - 1 Kind fand keinen Platz in der Spielgruppe
 - Bei einem Kind hatten die Eltern keine Zeit.
 - 1 Kind musste den Besuch wegen Ablösungsproblemen abbrechen.
 - 1 weiteres Kind besuchte eine englischsprachige Spielgruppe.
 - 1 Kind ist direkt vom Ausland in den Kindergarten eingeschult worden.

Kinder in Spielgruppe

- 50% der Spielgruppenkinder besuchten diese 1x pro Woche während 6-18 Monaten.
- 50% der Spielgruppenkinder besuchten diese 2x pro Woche während 6-18 Monaten, mit der Ausnahme von zwei Kindern, die die Spielgruppe 2x pro Woche während 24 Monaten besuchten.

Kinder in Krippe

- 1 Kind besucht diese einmal pro Woche während 3 bis 6 Monaten.
- 2 Kinder besuchen diese zweimal pro Woche während 12-18 Monaten.
- 2 Krippenkinder besuchen diese zweimal pro Woche während 2 bis 3 Jahren

Kinder in Krippe und Spielgruppe

- 1 Kind besucht 1x pro Woche die Spielgruppe&t 2x pro Woche die Krippe während 6-12 Monaten
- 1 Kind besucht 1x pro Woche die Spielgruppe&t 1x pro Woche die Krippe während 12-18 Monaten

3.2.4. Übergang Kindergarten

Im Dezember 2017 wurde bei allen Kindergärtnerinnen der Primarschule Bülach eine Umfrage durchgeführt, um besondere Bedürfnisse bei den neu eingetretenen Kindergartenkindern zu ermitteln. Die Ergebnisse basieren auf Erhebungen und Einschätzungen der Kindergärtnerinnen.

Herkunft

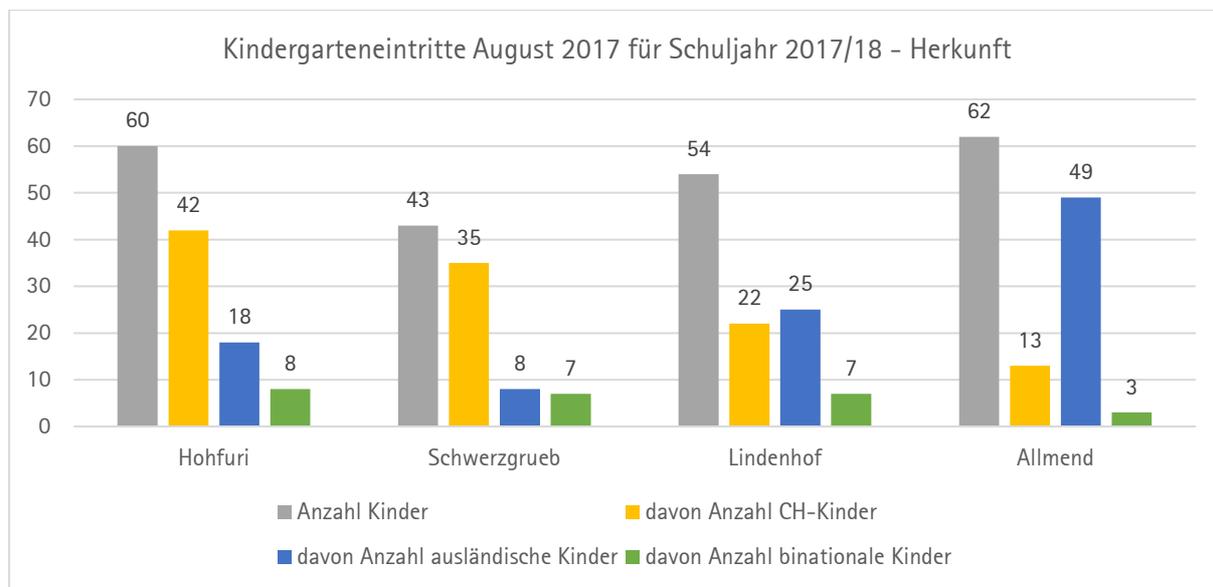


Abb. 9
Kindergarteneintritte Herkunft, 2017

Zusätzlich gemachte Bemerkungen: Es gibt auch schweizerische Kinder, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen und bei den ausländischen Kindern sind teilweise keinerlei Deutschkenntnisse vorhanden.

Besondere Bedürfnisse (Mehrfachnennungen möglich)

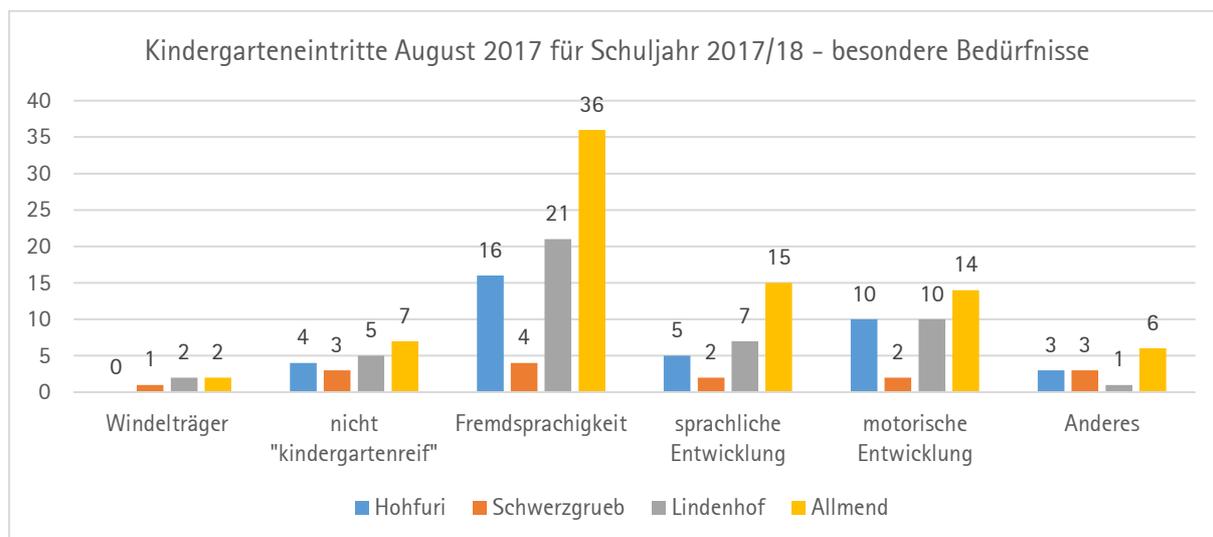


Abb. 10
Kindereintritte besondere Bedürfnisse, 2017

Zusätzlich gemachte Ergänzungen: Einerseits sind klar fachlich abgeklärte besondere Bedürfnisse (umfassende Fremdsprachigkeit, autistische Spektrumsstörung, Asperger Syndrom, selektiver Mutismus) erwähnt, andererseits sind es v.a. subjektive Einschätzungen der Kindergärtnerinnen (noch sehr kleinkindlich, nicht sozialisiert, Verweigerungshaltung, Verhaltensauffälligkeit, usw.) aufgeführt. Allgemeine Fremdsprachigkeit wird in der Statistik nicht als besonderes Bedürfnis betrachtet.

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)

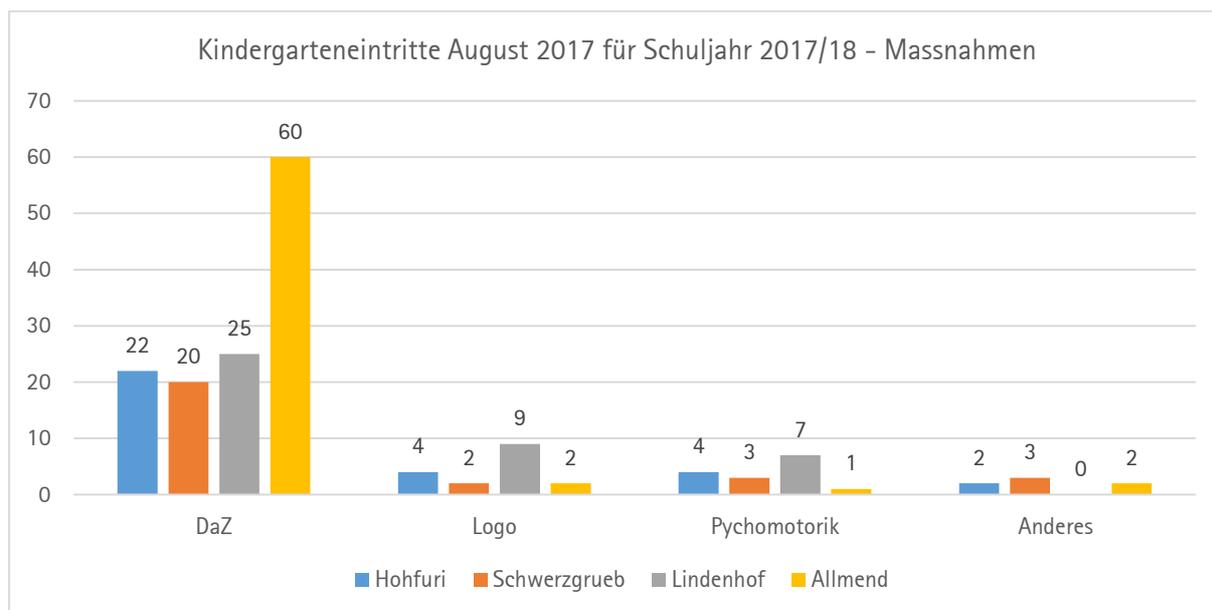


Abb. 11

Kindergarteneintritte Massnahmen, 2017

Zusätzlich gemachte Bemerkungen: Die meisten Massnahmen wurden erst eingeleitet oder sind in Abklärung. Die Einteilung in den DaZ-Unterricht zu Beginn des Kindergartens beruht auf Annahmen. Sprachstandtests werden erst im Laufe des Kindergartens gemacht. Das Schulhaus Allmend als QUIMS-Schule (kantonales Projekt „Qualität in multikulturellen Schulen“) mit einem sehr hohen Fremdsprachen-Anteil fördert darum den grössten Teil der Kinder im integrierten DaZ-Unterricht. Nur wenige spezielle heilpädagogische Settings wurden bereits vorgängig vereinbart (z.B. Asperger). Bei verhaltensauffälligen Kindern in einzelnen Klassen ist die Bülach weit tätige schulische Heilpädagogin involviert.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kindergartenstufe für die schulische Integration zentral ist. Beim Kindergarteneintritt müssen schnell alle Ressourcen und Defizite festgestellt und die nötigen Massnahmen eingeleitet werden. In den wenigsten Fällen ist ein entsprechendes Setting bereits vor dem Kindergarteneintritt eingerichtet worden. Darum ist es wichtig, frühzeitig genügend Unterstützung anzubieten (z.B. DaZ-Unterricht im Schulhaus Allmend). Allgemein fällt eine grosse, zunehmende Vielfalt an unterschiedlichen Ressourcen auf. Kombiniert mit den auf Grund der Stichtagverschiebung jünger werdenden Kindern entsteht der subjektive Eindruck der Kindergärtnerinnen, dass immer mehr Kinder aus der Norm fallen.

4. Entwicklungspotential und Bedarf

Die grosse Bedeutung der frühen Förderung von Kindern für die Entwicklung und Chancengerechtigkeit ist mittlerweile unter Fachleuten unbestritten. Frühe, alters- und bedürfnisentsprechende Förderung hat einen deutlichen Einfluss auf die Möglichkeit der Entfaltung und auf den Schulerfolg von Kindern. Zudem ist das Sozialwesen mit wachsenden Kosten konfrontiert, was viele Gemeinden stark belastet. Die konsequente Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern könnte massgeblich dazu beitragen, soziale Probleme zu verhindern und damit auch Gesundheits- und Strafrechtskosten zu senken.

Frühe Förderung entlastet auch die Schulen. Kinder, die mit grossen Entwicklungsrückständen in den Kindergarten eintreten, benötigen besonders viel individuelle Förderung durch die Lehrpersonen und sonderpädagogische Massnahmen. Dies verursacht grossen Aufwand im Schulsystem. Im Bereich der Integrativen Schulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) sind an der Primarschule Bülach aktuell 39 Schülerinnen und Schüler registriert. Die Kosten betragen im Durchschnitt CHF 20'000 pro Kind. Viele Schüler/innen weisen Defizite bei der Sprache und im Verhalten auf. Wenn durch Frühe Förderung nur fünf Fälle vermieden oder die Kosten durch reduzierte Begleitung gesenkt werden könnten, dann spart die Stadt Bülach schnell einmal einen sechsstelligen Frankenbetrag ein.

Für Kinder, welche fremdsprachig aufwachsen, ist es eminent wichtig, frühzeitig mit der deutschen Sprache in Kontakt zu kommen und diese spielerisch zu lernen. Mangelnde Sprachkenntnisse bewirken, dass Kinder auch beim Kompetenzaufbau in anderen Fächern im Nachteil sind. Das bedingt zusätzliche Förderung, was wiederum mit höheren Kosten verbunden ist. Entsprechende Überlegungen werden im Kapitel „Frühe Sprachförderung“ noch weiter ausgeführt.

„Wenn also Kinder aus sozial benachteiligten Familien im Rahmen von Kindertagesstätten und Spielgruppen gefördert und ihre Familien im Kontext sozialer Arbeit unterstützt werden, dann haben sie im Vergleich zu nicht geförderten Kindern später weniger Bedarf an schulischen Fördermassnahmen. Sie haben in der Folge bessere Chancen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt, und sie weisen ein durchschnittlich deutlich erhöhtes Lebenseinkommen auf. Entsprechend sind sie als Erwachsene weniger häufig von Sozialhilfe abhängig, sie begehen auch weniger Straftaten und sind seltener krank. Diese Zusammenhänge sind in Dutzenden von Studien konsistent belegt (Barnett, 2013. In: Hafén, 2015)“

Verschiedene Gemeinden haben in den letzten Jahren Konzepte entwickelt, welche die Frühe Förderung möglichst aller Kinder gewährleisten soll. Die Stadt Zürich beispielsweise versteht frühe Förderung als Querschnittsaufgabe. Daher arbeiten Schul- und Sportdepartement (SSD), Sozialdepartement (SD) und Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) eng zusammen. Auf Kantonsebene sind in Zürich Bestrebungen zur Verankerung des Auftrages der frühen Förderung im Gange. In Anlehnung an die Legislatur-schwerpunkte des Regierungsrates und die Strategie „Durchgängige Sprachförderung“ hat die Bildungsdirektion einen Schwerpunkt auf die frühe Sprachbildung gesetzt. Zudem hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich bereits vor einigen Jahren Leitsätze zur frühen Förderung herausgegeben. Zentrales Anliegen ist, dass jedes Kind in den ersten vier Lebensjahren sein soziales, emotionales, kognitives, motorisches und sprachliches Entwicklungspotenzial ausschöpfen kann, dass alle Kinder gute Startbedingungen ins Leben haben und die Chancengleichheit der Kinder im Hinblick auf Schule und Ausbildung erhöht wird.

Der Stadtrat von Bülach hat sich anlässlich seiner Retraite zu den Legislaturzielen ebenfalls mit dem Thema Frühe Förderung auseinandergesetzt und hat das Thema in sein Legislaturprogramm 18–22 aufgenommen. Bei der Frühen Förderung sind verschiedenste Akteure beteiligt. Entscheidend für den Erfolg ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen.

4.1. Vernetzung und Zusammenarbeit

Aus den Erfahrungen der seit 2015 bestehenden Steuergruppe zeigt sich, dass die aufgebauten Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen Synergien schaffen und gemeinsam Projekte realisiert werden können.

Daher ist es im Sinne der Stadt Bülach zusammen mit den Fachpersonen in der Frühen Förderung den Kindern einen bestmöglichen gestalteten Lebens- und Entwicklungsraum zu ermöglichen. Dafür ist die Zusammenarbeit aller Akteure in der Frühen Förderung wichtig, um zum Nutzen des Kindes Angebote zu koordinieren, den Bedarf anzupassen und ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu entwickeln. Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, dass Angebote und Massnahmen im frühkindlichen Bereich erst dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie optimal miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt sind. Deshalb sollte die von der Steuergruppe initiierte Vernetzungsarbeit kontinuierlich weiter koordiniert, gepflegt und weiterentwickelt werden.

4.2. Sensibilisierung und Information

Die Vorschulanlässe erreichen viele Eltern mit Informationen zur Frühen Förderung. Bei einem grossen Teil der Eltern reicht eine schriftliche Einladung, um sie für eine Teilnahme zu gewinnen. Dank dem beherzten Engagement einer Lehrperson nahmen zunehmend fremdsprachige Eltern am Vorschulanlass teil. Sie wurden von ihr persönlich eingeladen. Weitere fremdsprachige Eltern konnten durch die Anwesenheit einer gut vernetzten Kulturübersetzerin für die Veranstaltung gewonnen werden. Diese Erfahrungen zeigen auf, dass Vertrauenspersonen Hemmschwellen abbauen und Eintrittshürden senken können. Um so viele Eltern wie möglich für die Vorschulanlässe zu erreichen, muss der Zugang zu den Eltern unterschiedlich gestaltet und intensiviert werden.

Im Zürcher Unterland werden die Femmes-Tische/Männer-Tische von der Suchtprävention Zürcher Unterland angeboten. Sie fördern die Information und den Austausch zu Erziehungsthemen. Sie sensibilisieren und informieren Mütter und Väter in ihrem Lebensumfeld; vermitteln Wissen und Fähigkeiten und Handlungsoptionen, welche Eltern zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben benötigen. Bei Eltern, die auf Grund fehlender sprachlicher und kultureller Ressourcen, keine Elternbildungsveranstaltung oder Erziehungsberatungsstelle aufsuchen, hat die Nachfrage nach diesen Gesprächsrunden in Bülach zugenommen. Diese könnten ausgebaut werden, um bildungsbenachteiligte und fremdsprachige Eltern für Themen der Frühen Förderung zu sensibilisieren.

Das Bedürfnis nach Begegnung von Familien mit Kindern ist gross. Dies zeigt sich bereits seit längerem, dass das Familienzentrum Mamerlapap an seine Kapazitätsgrenze stösst, Die Bevölkerungszahl in Bülach steigt stetig, und es entstehen laufend neue Quartiere. Begegnungsorte für Familien mit Kindern sind einen Teil der frühkindlichen Bildungsangebote. Sie sind von grosser Bedeutung, denn sie schliessen eine Lücke zwischen der medizinischen Versorgung und dem Eintritt der Kinder in die Schule. Es ist deshalb notwendig, das Begegnungsangebot anzupassen bzw. zu erweitern. Wenn Eltern und Kinder sich begegnen, werden soziale Kontakte geknüpft, den Austausch über Erziehungsthemen gepflegt und die Selbsthilfe aktiviert.



Fremdsprachige Eltern können die deutsche Sprache anwenden und üben. Belastete Familien erreicht man eher durch sozialräumliche Angebote wie Eltern-Kind-Treffpunkte, die informelle Kontakte ermöglichen. Gut vernetzte und integrierte Familien sind eine wichtige Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und müssen gefördert werden.

Die Ludothek unterstützt Eltern, eine anregungsreiche Umgebung für das Kind zu gestalten. Es können Spielsachen und Spiele ausgeliehen werden, die die frühkindliche Entwicklung anregen. Das Spiel ist von grosser Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes. Spielen unterstützt die Lernfreude, die Lernmotivation und damit die Neugierde. Dies sind wichtige Voraussetzungen zum Lernen. Spielfähigkeit und Schulfähigkeit sind somit eng miteinander verbunden. Wenn Kinder spielen können, haben sie einen guten Start in die Schule. Die Information an die Eltern bezüglich der Bedeutung des Spiels für die frühkindliche Entwicklung und für die Vorbereitung für den Schuleintritt könnte intensiviert werden.

Die Stadtbibliothek ist ein wichtiger Bildungsort in der frühen Kindheit. Sie unterstützt den niederschweligen und frühen Zugang zu Büchern. Es gilt nämlich als gesichert, dass Kinder, die ohne vielfältige sprachliche Anregungen wie etwa Vorlesen und Erzählen von Geschichten aufwachsen, in ihrer Entwicklung und Bildung benachteiligt sind. Eine differenzierte Muttersprache und früh erworbene literale Fähigkeiten sind für Kinder eine wichtige Grundlage für den späteren Schulerfolg. Für fremdsprachige Kinder sind diese zudem eine wichtige Grundlage für den erfolgreichen Erwerb der Zweitsprache Deutsch. Das Schweizerische Institut für Jugendmedien hat das preisgekrönte Projekt „Schenk mir eine Geschichte“ im Jahre 2006 lanciert. Im Rahmen von „Schenk mir eine Geschichte“ treffen sich Eltern und ihre Vorschulkinder unterschiedlicher Herkunft regelmässig z.B. in einer Bibliothek. Unter der Leitung einer Animatorin hören sie Geschichten, spielen mit Liedern und Versen und schauen Bilderbücher an. Das Potential der Stadtbibliothek könnte noch vermehrt genutzt werden.

4.3. Gesundheitliche Versorgung in der Frühen Kindheit

Die Analyse der Angebotslandschaft der Frühen Förderung hat ergeben, dass Kinderärzte und -ärztinnen sowie das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) in Bülach mit der Mütter- und Väterberatung und Erziehungsberatung viele Eltern ab Geburt mit medizinischer Versorgung, Hausbesuchen, Beratung, Begleitung erreichen, dass aber auch Lücken bestehen. Bei den Kinderärzten und -ärztinnen ist zwischen dem zweiten und vierten Lebensjahr keine Kontrolluntersuchung vorgesehen, und somit ergibt sich auch kein Kontakt zu den Eltern. Bei der Mütter- und Väterberatung und Erziehungsberatung ist der frühe Zugang zu Familien mit mangelnden Deutschkenntnissen und gesundheitlichen Belastungen erschwert. Die gesundheitliche Versorgung und Früherkennung besteht somit nicht für alle Familien.

Erfahrungen zeigen auf, dass Familien in Belastungssituationen oder fremdsprachige Familien leichtere Zugangsmöglichkeiten benötigen. Mit aufsuchenden Formen der Elternarbeit bietet sich die Chance, auch die Eltern zu erreichen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, aber aus unterschiedlichen Gründen die bestehenden Angebote nicht in Anspruch nehmen. Aufsuchende Elternarbeit kann bewirken, dass diese Eltern über den persönlichen Kontakt, Vertrauen fassen und sich auf weiterführende Hilfsangebote einlassen können



4.4. Betreuungs- und Förderangebote für Vorschulkinder

In der Stadt Bülach erhalten Eltern seit der Inkraftsetzung der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. November 2015 unter gewissen Voraussetzungen finanzielle Unterstützung, wenn sie ihr Kind in einer Krippe oder in einer Tagesfamilie betreuen lassen. Die Kosten für den Besuch einer Spielgruppe hingegen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

In den fünf Kindertagesstätten stehen zurzeit 133 Plätze zur Verfügung. Die Auslastung beträgt 50–80%. Mit der derzeitigen Auslastung der Kindertagesstätten kann grundsätzlich festgehalten werden, dass genügend Betreuungsplätze vorhanden sind. Es stellt sich die Frage, warum die vorhandenen Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu wenig genutzt werden. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Betreuungskosten für Eltern in der Schweiz trotz Subventionen durch die öffentliche Hand hoch sind, und dass Eltern sich dadurch nur eine Teilzeitbetreuung leisten können. So hat eine Evaluation des Bundesamts für Sozialversicherungen gezeigt, dass die hohen Kosten bei weitem der wichtigste Grund sind, warum Familien vorhandene Betreuungsangebote nicht in Anspruch nehmen. Ebenso können einkommensschwache und in der Tendenz bildungsferne und fremdsprachige Familien ihre Kinder überdurchschnittlich oft nicht in einer Krippe betreuen lassen, da sie für die Kosten nicht aufkommen können. (Eine Familie mit einem Kind zahlt im Durchschnitt monatlich für drei Tage Betreuung Fr. 1'430. Mit einem Jahreseinkommen von Fr. 75'000 erhält die Familie 29% Subventionen auf die Kindertagesstätten Kosten. Das heisst sie zahlt Fr. 1'015 selber. Es werden bei tieferem Einkommen maximal 70% Subventionen gesprochen).

Die Spielgruppen sind mehrheitlich ausgebucht und führen Wartelisten. Der Wunsch nach weiteren Angeboten wird von den Kursleiterinnen und Spielgruppenleiterinnen ausgewiesen. Die Bevölkerungszahl in Bülach steigt stetig und es entstehen laufend neue Quartiere. Das Interesse für die Nutzung der Angebote durch die Familien ist gegeben. Rückmeldungen von Fachpersonen und Anfragen von Eltern für Subventionierung von Spielgruppenplätzen, zeigen auf, dass einkommensschwache Familien und tendenziell bildungsferne und fremdsprachige Familien der Zugang zur Spielgruppe erschwert ist, da sie die Kosten für den Spielgruppenbesuch selber nicht tragen können. (In Bülach bezahlt eine Familie für ein Spielgruppenjahr für ein Kind Fr. 2'318, das zweimal pro Woche während fünf Stunden die Spielgruppe besucht, Schulferienwochen ausgenommen). Konsequenterweise müssen neue Angebote wie weitere Spielgruppen und Begegnungsorte geschaffen werden, um die Nachfrage zu decken. Die Stadt Bülach könnte den Anreiz für neue Angebote schaffen, indem sie finanzielle Unterstützung beim Aufbau bietet, verwaltungsinterne Anstellung der Spielgruppenleiterinnen prüft, Räume zur Verfügung stellt. Hier gibt es gelebte Modelle beispielsweise in Kloten oder Opfikon.

Von den beiden aktiven Tagesfamilien werden 11 Kinder betreut. Die Nachfrage nach Tagesfamilienplätzen ist aber höher. Vor allem für Eltern, die unregelmässige Arbeitszeiten haben und an Wochenenden arbeiten, oder für Kinder, die eine familiärere Betreuung bräuchten, wären Tagesfamilien von grosser Bedeutung. Die Stadt Bülach hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Tagesfamilienverein Zürcher Unterland abgeschlossen, der für die Rekrutierung und Betreuung der Tagesfamilien bzw. Eltern zuständig ist. Rückmeldungen zeigen auf, dass es schwierig ist, qualifizierte Tagesfamilien mit guten Deutschkenntnissen zu finden.

Kinder aus sozial benachteiligten Familien, welche am meisten von den Angeboten im Bereich der Frühen Förderung profitieren, nutzen sie häufig unterdurchschnittlich. Der Zugang wird nicht genutzt aufgrund fehlendem Wissen über die Angebote und/oder weil die finanzielle Lage der Familie dies nicht ermöglicht. Hier müsste das Ziel der Stadt sein, allen Familien den Zugang zu ermöglichen, unabhängig von den Einkommensverhältnissen.

4.5. Frühe Sprachförderung

Die Bülacher Primarschule hat einen Fremdsprachenanteil von rund der Hälfte aller Schülerinnen und Schüler. Dies ist im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich und zeigt den Handlungsbedarf in der frühen Sprachförderung. Die Schule Allmend, als Beispiel, ist eine QUIMS-Schule und hat mit einem Fremdsprachenanteil von 72% sehr viele Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen. Für diese Kinder ist der Eintritt in den Kindergarten und später in die Primarschule meist eine grosse Herausforderung. Kinder die kein oder nur mangelhaft Deutsch sprechen, haben gravierende Nachteile, ist doch die Sprache die Schlüsselkompetenz für viele Bereiche der schulischen Entwicklung. Was hier exemplarisch an der Schule Allmend aufgezeigt wird, betrifft zunehmend auch die anderen Bülacher Schulen. Der Fremdsprachenanteil ist überall steigend und vor allem die Schulen Lindenhof und Hofhuri nähern sich dem kantonal festgelegten QUIMS-Faktor.

Leider schicken nur sehr wenige fremdsprachige Eltern ihre Kinder in eine Spielgruppe, wo sie Gelegenheit hätten, frühzeitig mit der deutschen Sprache in Kontakt zu kommen und diese zusammen mit anderen Kindern spielerisch zu erlernen. Damit wird eine entscheidende Chance für einen guten Schulstart vergeben. Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, dass vor allem Kinder zwischen zwei und vier Jahren sehr einfach auch mehrere Sprachen gleichzeitig erlernen können. Sie lernen die Sprache im Spiel mit Gleichaltrigen, z.B. in einer Spielgruppe. Eltern sollten deshalb unbedingt motiviert werden, ihre Kinder in solche Institutionen zu schicken. Der Zugang soll für alle Schichten möglich sein, auch aus finanzieller Sicht.

Um Sprachdefiziten von Erstkindergärtlern begegnen zu können, müssen im Bereich DaZ (Deutsch als Zweitsprache) grosse Investitionen getätigt werden. Nur so ist es möglich, dass alle Kinder unter zumindest ähnlichen Voraussetzungen die Anforderungen im Kindergarten bewältigen können. Die Stadt Bülach wendet aktuell mehr als 200 Lektionen für den DaZ-Unterricht auf. DaZ ist im Kindergarten sehr wichtig, damit die Kinder möglichst schnell dem regulären Unterricht folgen können. Je besser die Grundlagen bei Schuleintritt sind, desto weniger lange müssen die Kinder den DaZ Unterricht besuchen und desto weniger Kosten fallen an. Auch hier ist ein beträchtliches Einsparpotential vorhanden.

Dies alles lässt den Schluss zu, dass der Bedarf an Früher Förderung, vor allem im Sprachbereich, ausgeprägt vorhanden ist. Würden hier vermehrt kommunale Angebote eingerichtet oder unterstützt, könnten später anfallende Kosten für die Stadt vermieden werden. Andere Gemeinden wie Kloten oder Basel-Stadt setzen darum mit Sprachtestes und verbindlichen Deutschkursen bewusst Schwerpunkte im Frühbereich.

4.6. Gestaltung von Wohnumfeld, Nachbarschaft und Quartier

Das Wohnumfeld spielt für die Entwicklung der Kinder eine wichtige Rolle. Dazu gehören eine sichere Wohnumgebung, zusätzliche Begegnungsräume (z.B. für Eltern mit Kindern), Spielplätze und nahe Naturräume. Die in Städten lebenden Kinder verlieren immer mehr die Möglichkeit zum spontanen und unbeaufsichtigten Spielen mit Gleichaltrigen im Umfeld ihrer Wohnung. Oft fehlt es schon an bespielbaren und sicheren Übergangszonen zwischen Haustür und Straße. In einigen Wohngebieten würde es sich anbieten, die Vorgärten stärker für Kinder zugänglich zu machen. Auch der Kontakt zur Natur ist sehr wichtig. Natürliche Spielräume bieten ein Umfeld, in dem eigene Erfahrungen gemacht, alle Sinne in hohem Masse sensibilisiert und das gesunde Wachstum von Körper, Geist und Seele gefördert werden können.

In Bülach zeigt sich, dass zum Beispiel moderne Spielplätze, welche auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt wurden, äusserst beliebt sind. Die neu eingerichteten Spielplätze auf den Schularealen Hohfuri, Lindenhof und Allmend (seit 2018) sind auch in der Freizeit beliebte Aufenthaltsorte für Kinder (teilweise zusammen mit ihren Müttern oder Vätern).

Bei der Stadt- und Quartierentwicklung kann Einfluss auf solche Faktoren genommen werden. In den neuen Quartieren im Norden wurden bewusst Begegnungsräume, verkehrsfreie Zonen und Spielplätze vorgesehen. Ob das ausreicht, wird sich zeigen. In den nächsten Jahren werden auch bestehende Quartiere ihr Gesicht verändern. Dort wo es möglich ist, soll die Stadt Bülach Einfluss auf die Quartierentwicklung nehmen.

4.7. Qualität und Weiterbildung

Die Qualität der Betreuungsangebote in der Frühen Förderung ist unterschiedlich gesichert. Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten gesetzliche Grundlagen, die regelmässig überprüft werden. Bei Spielgruppen bestehen Empfehlungen vom Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen Verband SSLV. Die Stadt Bülach anerkennt die drei Betreuungsinstitutionen als zentrale Angebote der Frühen Förderung und misst ihnen eine wichtige Rolle zu. Sie sollen eine hohe Qualität aufweisen, damit eine wirkungsvolle Unterstützung in der Kindsentwicklung und Vorbereitung auf den Schuleintritt möglich ist. Die bestehenden Vernetzungstreffen und Weiterbildungsangebote zwischen den Spielgruppenleiterinnen und der Stadt Bülach werden weitergeführt und zur Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses und einer Qualitätssicherung, insbesondere in der Frühen Sprachförderung, ausgebaut.

5. Handlungsfelder und Massnahmen

Wenn die Frühe Förderung Wirkung erzielen soll, müssen die Angebote erweitert und das bestehende Netzwerk ausgebaut werden. Das allein genügt aber nicht, weil verschiedene Bevölkerungsgruppen aufgrund fehlender Ressourcen weniger Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung haben als andere. Gründe dafür können finanzieller, sprachlicher oder kultureller Natur sein. Der Zugang aller Familien zu Angeboten der Frühen Förderung ist ein zentrales und übergeordnetes Ziel und zugleich ein wichtiger Gelingensfaktor. Wenn Angebote zwar zur Verfügung gestellt werden, aber von relevanten Zielgruppen nicht genutzt werden, erreichen sie ihr Potential nicht. Die Verbesserung des Zugangs kann durch verschiedene Massnahmen erreicht werden, die sich in den Handlungsfeldern dieses Konzeptes widerspiegeln und stets auch mitberücksichtigt werden sollen. Sicher ist, dass die Verbesserung des Zugangs zu Angeboten der Frühen Förderung oft auch mit Kosten und Finanzbedarf für konkrete Aktivitäten verbunden ist. Die Senkung der Elternbeiträge für externe Kinderbetreuung oder die Organisation von aufsuchenden Programmen, welche zweifelsohne auch Kosten verursachen, sind Themen mit denen sich die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zwingend auseinandersetzen müssen. Hier gilt zu beachten: Investitionen in die Frühe Förderung sind im Grunde genommen Sparmassnahmen, weil jeder dort eingesetzte Franken später um ein vielfaches wieder zurückkommen, respektive eingespart werden kann (vgl. Kapitel 4 „Entwicklungsbedarf“).

5.1. Vernetzung und Zusammenarbeit

Um die Arbeit in der Frühen Förderung zu unterstützen, braucht es eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure in diesem Bereich. Diese Vernetzungsarbeit sowie die Umsetzung von verschiedenen Projekten wurde seit 2014 teilweise durch die Steuergruppe Frühe Förderung geleistet, welche aber mit ihren Ressourcen an Grenzen stösst.

Ziele

Die Stadt Bülach fördert die Vernetzung und den Austausch der Akteure und Akteurinnen der Frühen Förderung. Vernetzung und Kooperation ist auf verschiedenen Ebenen wichtig: Innerhalb der Stadtverwaltung zwischen verschiedenen Abteilungen; zwischen Akteuren der städtischen Behörden und Anbietern/Fachpersonen aus dem Frühbereich sowie zwischen den Anbietern/Fachpersonen im Frühbereich selbst. Das persönliche Kennenlernen verbessert die Zusammenarbeit sowie die Abstimmung der Angebote untereinander wie auch die Zuweisung von Kindern und Eltern zu den entsprechenden Angeboten. Weiterbildungen fördern eine gemeinsame pädagogische Haltung aller Akteure und Akteurinnen und die Qualitätssicherung der Angebote.

Massnahmen

- Das bestehende Netzwerk wird erweitert durch Fachstellen und Fachpersonen wie z.B. Kinderärzte, Hebammen und die Abteilung Stadtentwicklung).
- Die Stadt Bülach schafft eine Koordinationsstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung, die in Kooperation mit den Verwaltungsabteilungen Bildung, Gesundheit & Soziales für die Vernetzung der Angebote der Frühen Förderung und die Vernetzung der Akteure und Akteurinnen untereinander verantwortlich ist.
- Für eine wirkungsvolle Koordination der Angebote ist förderlich, wenn das Aufgabenprofil dieser Stelle klar definiert, die Zuständigkeit gegen aussen sichtbar und der politische Rückhalt gegeben sind.
- Die Koordinationsstelle pflegt das bestehende Netzwerk weiter, das zurzeit von der Steuergruppe geleitet wird und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Organisation von Netzwerktreffen und Sicherstellen der gegenseitigen Information.
 - Organisation von gemeinsamen Weiterbildungen.
 - Zuweisungswege und Übergänge zwischen den Angeboten gestalten.
 - Veränderungen im Bedarf unter den Akteuren und Akteurinnen ermitteln, planen und abstimmen.
 - Sicherstellen, dass alle Kinder den Zugang zu den Angeboten haben.

5.2. Sensibilisierung und Information der Eltern

Den Eltern kommt bei der Frühen Förderung eine zentrale Rolle zu. Elternbildungsangebote und Treffpunkte bieten den Eltern Gelegenheit neue Handlungsmöglichkeiten für den Familienalltag, die Erziehung und Begleitung ihrer Kinder kennenzulernen und zu erproben. Werden die Eltern frühzeitig in ihrer Rolle unterstützt, können sie angemessener auf die kindlichen Bedürfnisse reagieren.

Ziele

Alle Eltern in der Stadt Bülach kennen die Bedeutung der frühkindlichen Förderung und sind in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt.

Massnahmen

- Der Vorschulanlass und die handlungsorientierten Veranstaltungen zur Sensibilisierung aller Eltern zwei Jahre vor Schuleintritt werden weitergeführt. Um bildungsbenachteiligte bzw. fremdsprachige Eltern für diese Anlässe zu erreichen, gehen Vertrauenspersonen aktiv auf diese Familien zu, laden sie persönlich ein, und ermutigen sie teilzunehmen.
- FemmesTische / VäterTische zur Elternsensibilisierung von bildungsbenachteiligten und fremdsprachigen Eltern werden unterstützt und ausgebaut.
- Geleitete Eltern-Kind-Treffpunkte zur Vernetzung, und Information von Eltern, für den Austausch und zur Stärkung der Selbsthilfe unter Eltern werden in den Quartieren unterstützt und ausgebaut.
- Die Ludothek und die Stadtbibliothek sensibilisieren Eltern, insbesondere fremdsprachige Eltern über die Wichtigkeit des Spiels bzw. der Leseförderung als Vorbereitung für einen gelingenden Schuleintritt.

5.3. Gesundheitliche Versorgung in der frühen Kindheit

Eine umfassende frühkindliche Förderung beginnt mit einer guten gesundheitlichen Versorgung von der Schwangerschaft über die Geburt bis ins Kleinkindalter. Hebammen, Kinderarzt/innen und die Mütter- und Väterberatung stellen die medizinische Grundversorgung und Beratung der Eltern und Kinder sicher. Sie übernehmen eine wichtige Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention. Erfahrungen aus der Praxis der Mütter- und Väterberatung und Erziehungsberatung zeigen, dass Familien mit mangelnden Deutschkenntnissen und gesundheitlichen Belastungen die Beratungsangebote nicht oder weniger oft in Anspruch nehmen. Eine Möglichkeit für den Einbezug von benachteiligten Familien ist die aufsuchende Arbeit.

Ziele

Alle Familien sind während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes in gesundheitlicher Hinsicht, physisch und psychisch bedarfsgerecht betreut.

Massnahmen

- Die Stadt Bülach stellt sicher, dass alle Familien vor und nach der Geburt eines Kindes den Arzt/die Ärztin, die Hebamme sowie die Mütter- und Väterberatung bedarfsgerecht nutzen.
- Vertrauenspersonen informieren bei Bedarf über die Angebote und bauen Brücken, indem sie die Eltern mit dem Beratungsangebot vernetzen.

5.4. Betreuungs- und Förderangebote für Vorschulkinder

Die Erfahrungen zeigen, dass der Eintritt in den Kindergarten einfacher fällt, wenn sich die Kinder im Vorschulalter in den verschiedenen Kompetenzen entwickeln konnten. Der frühzeitige Erwerb von sozio-emotionalen, sprachlichen und motorischen Kompetenzen ist für die Entwicklung des Kindes und damit auch für den erfolgreichen Einstieg in die Schule von grosser Bedeutung. In Angeboten der frühkindlichen Förderung und Betreuung wie Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen werden Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen gefördert.

Ziele

Es stehen genügend, qualitativ hochstehende Betreuungsplätze und Spielangebote zur Verfügung. Der Zugang zu den Angeboten im Vorschulalter ist allen Familien möglich.

Massnahmen

- Die Stadt Bülach unterstützt den Aufbau von neuen Spielgruppen konzeptionell und finanziell.
- Die Stadt Bülach fördert den Besuch einer Spielgruppe mit einkommensabhängigen Subventionen.
- Die Stadt Bülach sensibilisiert die Eltern, dass der Besuch einer Betreuungseinrichtung möglichst früh, regelmässig und mit einer bestimmten Intensität erfolgen sollte.

5.5. Frühe Sprachförderung

Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass gute Deutschkenntnisse wichtig sind für einen gelingenden Start in die Schule, und dass die Deutschförderung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten erfolgen sollte. Angebote der frühen Sprachförderung erzielen dann die grösste Wirkung, wenn sie in regelmässigen Abständen stattfinden und von hoher Qualität sind.

Ziele

Alle Kinder in der Stadt Bülach verfügen bei Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Eintritt in den Kindergarten.

Massnahmen

- Die Stadt Bülach führt zwei Jahre vor Kindergarteneintritt eine Sprachstanderhebung bei allen fremdsprachigen Kindern (& binationale Familien!) durch
- Sie sichert Kindern mit Deutschförderbedarf einen Platz in einer Spielgruppe oder Kita.
- Sie motiviert die Eltern für den Spielgruppen- oder Kitabesuch und unterstützt den Besuch finanziell.
- Sie unterstützt Spielgruppen und Kitas bei der Umsetzung von Deutschförderkonzepten und fördert die Qualifikation des Personals.

5.6. Gestaltung von Wohnumfeld, Nachbarschaft und Quartier

Die unmittelbare Wohnumgebung ist ein wichtiger Spiel- und Begegnungsort für Vorschulkinder und stellt einen der ersten und zentralen Erfahrungs- und Lernräume für Kinder dar. Es fördert die gesunde Entwicklung und bietet Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern. Die attraktive und sichere Gestaltung der öffentlichen Spielplätze unterstützt diese Entwicklung.

Junge Eltern brauchen in der nahen Wohnumgebung Begegnungsmöglichkeiten, in denen sie Kontakte knüpfen, Informationen erhalten und über Familien- und Erziehungsthemen austauschen können. Dies stärkt die Selbsthilfe und die Elternrolle.

Ziele

Kinder im Vorschulalter verfügen in ihrem Wohnumfeld über genügend Freiräume / Spielplätze, wo sie sich sicher und altersgerecht bewegen und soziale Erfahrungen sammeln können.

Für junge Familien stehen genügend Treffpunkte für die Begegnung, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung zur Verfügung,

Massnahmen

- Die Stadt Bülach fördert die Zusammenarbeit der Fachpersonen aus den Abteilungen Planung & Bau sowie Umwelt & Infrastruktur mit Fachpersonen der Frühen Förderung.
- Die Stadt Bülach gestaltet den öffentlichen Raum, das Wegnetz und die Verkehrsführung kindgerecht.
- Die Stadt Bülach unterstützt niederschwellige Treffpunkte für Familien. Diese eignen sich auch als Standorte für weitere Angebote der Frühen Förderung (z.B. Spiel- und Chrabbelgruppen, Elternbildungs- und Beratungsangebote).

5.7. Qualität und Weiterbildung

In der Stadt Bülach gibt es ein gut ausgebautes Förderungs- und Betreuungsangebot für Vorschulkinder. Nun gilt es, die qualitative Entwicklung dieser Angebote weiter zu unterstützen.

Verschiedene Untersuchungen belegen, dass eine hohe Qualität familienergänzender Betreuung und Früher Förderung einen positiven Einfluss auf die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern hat. Daher ist eine angemessene Aufsicht der Angebote im Bereich Frühen Förderung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungspersonen unumgänglich.

Ziele

Die bestehenden Angebote im Bereich Frühe Förderung unterliegen einer angemessenen Qualitätssicherung und werden von der Stadt Bülach mitfinanziert.

Massnahmen

- Es findet eine angemessene Qualitätssicherung derjenigen Angebote statt, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden.
- Mittels Vernetzungstreffen und Weiterbildungsangebote unterstützt die Stadt Bülach die Spielgruppenleiterinnen in der Entwicklung und Sicherung ihrer fachlichen Qualität.
- Themenveranstaltung für Personen aus dem Bereich der Frühen Förderung werden unterstützt.

6. Literaturverzeichnis

Jacobs Foundation, 2016. Neun Argumente für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Zürich.
Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2012. Strategie frühe Förderung. Zürich.

Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2009. Frühe Förderung: Hintergrundbericht zur familienunterstützenden und familienergänzenden frühen Förderung im Kanton Zürich. Zürich.

Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2017. Fachkonzept „Frühe Sprachbildung“. Pädagogische Hochschule Thurgau und Marie Meierhofer Institut. Zürich.

Margrit Stamm, 2011. Wozu Bildung in der frühen Kindheit? Fribourg: Universitäres Zentrum für frühkindliche Bildung.

Barnett, Steven W., 2013. In: Hafen, Martin, 2015. Frühe Förderung als gesundheits-, sozial-, wirtschafts- und integrationspolitische Strategie. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg 21, 5-6/2015. Bern.

7. Abbildungsverzeichnis

Abb.1 Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015. Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015-2019)

Abb.2 Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015. Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015-2019)

Abb.3 Eigene Darstellung, Stadt Bülach, 2018.

Abb.4 Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau, 2015. Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015-2019)

Abb.5 Eigene Erhebung, Abteilung Soziales & Gesundheit, Stadt Bülach, 2018.

Abb.6 Eigene Erhebung, Abteilung Soziales & Gesundheit, Stadt Bülach, 2018.

Abb.7 Eigene Erhebung, Abteilung Bildung, Stadt Bülach, 2017.

Abb.8 Eigene Erhebung, Abteilung Bildung, Stadt Bülach, 2017.

Abb.9 Eigene Erhebung, Abteilung Bildung, Stadt Bülach, 2017.

Abb.10 Eigene Erhebung, Abteilung Bildung, Stadt Bülach, 2017.

Abb.11 Eigene Erhebung, Abteilung Bildung, Stadt Bülach, 2017.

E 27. Juni 2022
Original an:
Kopie an:

Zuständige Kommission **Kommission Bildung und Soziales**

Bezeichnung des Geschäfts: Schaffung Anlauf- und Koordinationsstelle Frühe Förderung

Entscheidungsgrundlagen: 23. März 2022 Antrag und Weisung
17. Mai 2022 Antworten Abteilung Bildung und Abteilung Soziales
16. Juni 2022 Funktionsbeschreibung Fachstelle Frühe Förderung (Entwurf)

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Die Kommission beantragt ein Jahr nach Stellenbesetzung einen Bericht über die Entwicklung der Stelle, Erreichung der Ziele und Verbesserung der allgemeinen Situation (z.B. Anzahl Kinder, die zusätzlich von der Frühen Förderung profitieren konnten)

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Parlaments (3-fach)

Datum: 22.06.2022

Kommission Bildung und Soziales


Hartmann Laura
Präsidentin


Gramegna Daniela
Aktuarin



Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

E 19. Sep. 2022

Bezeichnung des Geschäfts: Schaffung einer Anlauf- und Koordinationsstelle «Frühe Förderung»

Original an:
«Frühe Förderung»

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 23. März 2022,
Ressort Soziales und Gesundheit

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.**
Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Datum: 18.09.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar

Büüli-Fäscht 2025
Städtischer Beitrag Fr. 300 000.-
(alle vier Jahre wiederkehrend)

Antrag und Weisung
an das Stadtparlament

4. Mai 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Der Kreditbetrag für das Büüli-Fäscht 2025 (alle vier Jahre wiederkehrend) von 300 000 Franken wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung
 - c) Finanzen



Weisung

Das Wichtige in Kürze

Im Jahre 2025 soll das nächste Büüli-Fäscht mit einer überregionalen Ausstrahlung stattfinden. Die Stadt übernimmt von der IGBV die Schirmherrschaft für das neu konzipierte Fest. Sie steht somit in der Verantwortung, definiert den Charakter und steuert das Fest. Das Büüli-Fäscht soll die «Marke Bülach» stärken und dafür sorgen, dass die Identifikation mit der Stadt Bülach hoch ist.

Die Vereine, das Gewerbe sowie Kultur aus Bülach haben weiterhin ihren festen Platz am Fest.

Markthändler sowie Schausteller primär aus der Region, wie auch weitere Attraktivitäten ergänzen das Programm. Es soll eine leichte Kommerzialisierung im Bereich Angebote, Standplätze und Sponsoring stattfinden. Die Altstadt und das Stadthallenareal bilden neu zusammen mit dem Lindenhof und der Bahnhofsstrasse (Stadtzentrum) einen etwas grösseren Festperimeter als bisher.

Mit der Übernahme dieser Fest-Verantwortung braucht es einen gut gestalteten Transformationsprozess. Dafür benötigt die Stadt finanzielle Mittel von 300 000 Franken, welche primär in eine professionalisierte Organisation einfließen. Nach Genehmigung durch das Stadtparlament wird ein Verein «Büüli-Fäscht» gegründet und eine Leistungsvereinbarung mit dem entsprechenden Budget erarbeitet. Der Verein hat die Aufgabe eine Geschäftsstelle aufzubauen, welche für die Weiterentwicklung der Detailkonzepte, den Gesuch-/Bewilligungsprozess sowie die Bewerbungsphase für die Teilnehmenden, Partner und Lieferanten etc. und letztendlich für die Durchführung des Büüli-Fäscht 2025 verantwortlich sein wird.

Ausgangslage

Festschriften zufolge hat im Jahr 1960 das erste Stadtfest stattgefunden. Andere Dokumente bezeichnen das Jahr 1968 als erstes Austragungsjahr. Damals war das Fest ein Anlass, der dank privater Initiative zustande gekommen ist. Im Jahr 1993 hat die Interessengemeinschaft Bülacher Vereine (IGBV) die Schirmherrschaft für das «Büüli-Fäscht» übernommen. Seither wurde das Büüli-Fäscht zu grossen Teilen durch die Bülacher Vereine getragen und organisiert. Das Organisationskomitee setzte sich aus verschiedenen Funktionären zusammen, die mehrheitlich in den verschiedenen Vereinen aktiv sind. Das Büüli-Fäscht wurde in der Regel im Rhythmus von zirka fünf Jahren durchgeführt. Letztmals fand es im Jahr 2017 statt. Mit Tausenden von Besuchern ist das Büüli-Fäscht das grösste Fest in der Stadt.

Die IGBV hatte jeweils die Aufgabe, einen OK-Präsidenten zu suchen, welcher das OK-Team für die Organisation des Stadtfestes zusammenstellt. Diese Suche gestaltete sich immer schwieriger, weil



kaum jemand genug Interesse und Zeit hatte, diese Verantwortung zu übernehmen. Aus Sicht des Vorstandes war es deshalb nicht mehr möglich, die Durchführung des Büüli-Fäscht in regelmässigen Abständen zu gewährleisten, was wiederum der Wunsch der Stadt und der Bevölkerung sei. Im Mai 2018 wandte sich der Vorstand der IGBV mit einer Anfrage an den Stadtrat. Konkret wurde gefragt, ob die Stadt Bülach bereit sei, die Schirmherrschaft des Stadtfestes zu übernehmen und sich künftig verantwortlich für die regelmässige Durchführung des Büüli-Fäscht zu zeigen.

Mit der Interpellation zweier Parlamentarier vom 20. Januar 2018 wurde der Stadtrat gebeten, Fragen zum Stadtfest Bülach zu beantworten. Der Stadtrat hat sich in der Interpellations-Antwort folgendermassen geäussert:

«Das Büüli-Fäscht ist ein wichtiger Identifikationspunkt. Deshalb misst der Stadtrat dem Büüli-Fäscht eine grosse Bedeutung bei. Beim Büüli-Fäscht handelt es sich um den grössten Festanlass in Bülach. Es besetzt einen bedeutenden Platz in der Reihe der traditionellen Anlässe in Bülach. In der Bevölkerung ist das Büüli-Fäscht ein beliebter Anlass, regional ist es ein Anziehungspunkt für rund 60 000 Besucherinnen und Besucher. Damit ist das Büüli-Fäscht aus Standortförderungssicht ein wichtiger Anlass, der starke Ausstrahlungskraft in und um Bülach besitzt. Der Stadtrat setzt sich klar dafür ein, das Büüli-Fäscht, in welcher Organisationsform auch immer, fortzusetzen.»

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 1. März 2020 positiv darüber geäussert, dass das nächste Büüli-Fäscht im Jahr 2024 stattfinden soll. Das von der Projektgruppe vorgeschlagene konzeptionelle Vorgehen wurde unterstützt. Damit nahm das Projekt Schwung auf und eine Kerngruppe wurde gegründet. Am 9. Dezember 2020 führte die Kerngruppe einen Workshop durch. Eingeladen wurde das bisherige OK sowie Vertreter aus Gewerbe und Wirtschaft, die sich schon bei den bisherigen Büüli-Fäschtren engagierten oder einen engen Bezug dazu hatten. Es ging darum, ihre Erfahrungen wie auch Emotionen sowie Erwartungen an eine Neuauflage abzuholen. Mit den Erkenntnissen aus dem Workshop als Grundlage – z. B. die Notwendigkeit einer professionellen Organisation sowie Geld in Qualität, effiziente Prozesse und Organisation zu investieren – wurde ein Rahmenkonzept für das neue Büüli-Fäscht erarbeitet.

Partizipative Erarbeitung des Rahmenkonzepts «Büüli-Fäscht»

An der Sitzung vom 24. März 2021 hat der Stadtrat den Charakter des neuen Büüli-Fäscht als zielführend beurteilt. Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, die städtischen Mittel primär in die Projektorganisation zu stecken und war mit der Ausdehnung des Perimeters inkl. Lindenhof bis und mit Bahnhof einverstanden (Perimeter Stadtzentrum).



In einer Kerngruppe mit Stadtschreiber Christian Mühlethaler, Roland Engeler (Leiter Bevölkerung und Sicherheit), Daniel Spühler (Leiter Veranstaltungen), Martin Glaus (Leiter Stadtentwicklung) und René Götz (Wirtschaftsförderer) wurde das Rahmenkonzept weiterentwickelt. Zudem wurde die Geschäftsleiterin des Züri Fäschts, Jeannette Herzog (Verein Zürcher Volksfeste), als externe Beraterin zugezogen. Die Kerngruppe profitierte dabei von der Erfahrung und dem Wissen in Bezug auf Konzept, thematischen Schwerpunkten, Zusammenarbeit mit Gewerbe und Vereinen, Restauration, Unterhaltung, Festperimeter, Finanzen, Kommunikation, Zeitplanung und Organisation.

Im Sommer 2021 wurde der Entwurf des Rahmenkonzepts mit Unterstützung der Firma moderat GmbH in zwei partizipativen Stadt-Ateliers interessierten Gewerbetreibenden und Mitgliedern von Vereinen aus Bülach vorgestellt. Anhand der Rückmeldungen und Erkenntnissen aus den Stadt-Ateliers wurde das am 24. März 2021 im Stadtrat besprochene Rahmenkonzept punktuell ergänzt und angepasst. Bei den Anspruchsgruppen, Zielsetzungen und Angeboten wurde der Fokus verstärkt auf Bülacher Vereine und Gewerbe als wichtige Partner gesetzt. Neue Hinweise wie z.B. bezüglich Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und dem OK Büüli-Fäscht oder zu abgestuften Standmieten wurden ins Konzept eingepflegt. Mit Entscheid vom 22. September 2021 hat der Stadtrat diese Anpassungen zur Kenntnis genommen und das Rahmenkonzept für die weitere Bearbeitung freigegeben.

Danach wurde das Rahmenkonzept weiter geschärft. Ausgehend von der Erfolgsrechnung des letzten Büüli-Fäscht sowie mit Abschätzungen von möglichen Einnahmen und Aufwänden anhand von Erfahrungswerten des Vereins Zürcher Volksfeste wurde eine Budget- und Finanzplanung durchgeführt. Der Stadtrat hat dem überarbeiteten und ergänzten Rahmenkonzept an der Sitzung vom 23. Februar 2022 zugestimmt.

Ein wiederkehrendes Stadtfest in Abstimmung mit der Büli-Mäss

Ursprünglich war das nächste Büüli-Fäscht im Jahr 2024 geplant. Die Büli-Mäss (Gewerbemesse) fand bisher alle drei Jahre statt. Die letzte Büli-Mäss ging im Jahr 2019 über die Bühne. Um dem Gewerbe und dem OK der Büli-Mäss wegen der Covid-19-Pandemie mehr Planungssicherheit zu geben, wurde die Ausstellung um ein Jahr auf 2023 verschoben. Durch den nun kurzen zeitlichen Abstand zwischen Büli-Mäss und Büüli-Fäscht ergab sich eine Belastung des Gewerbes im Hinblick auf Planung und Sponsoring-Möglichkeiten. In Rücksprache mit dem Gewerbe, bülachSTADT und der IGBV wurde festgelegt, dass das Büüli-Fäscht beginnend ab 2025 regelmässig alle vier Jahre stattfinden soll. Alternierend dazu wird die Büli-Mäss ab 2023 ebenfalls alle vier Jahre durchgeführt. Dies ergibt folgenden Turnus der zukünftigen Veranstaltungen:

- 2023 Büli-Mäss (statt 2022)



- 2025 Büüli-Fäscht (statt wie geplant 2024)
- 2027 Büli-Mäss
- 2029 Büüli-Fäscht etc.

Ein nachhaltiges, regelmässig durchgeführtes Stadtfest

Die insgesamt sehr positive Resonanz an den Stadtateliers hat gezeigt, dass in der Bülacher Bevölkerung ein Bedürfnis nach einem regelmässigen Stadtfest in Bülach vorhanden ist. Das Büüli-Fäscht ist zudem für viele Vereine eine wichtige Möglichkeit, sich nach aussen zu präsentieren und die Vereinskasse aufzubessern. Folgende strategische Überlegungen und Ziele definieren den Rahmen für das Fest. Die Durchführung des Büüli-Fäscht leistet somit einen Beitrag für die Erfüllung der strategischen Ziele. Sowohl das Zielbild 20230 und die Schwerpunkte Bülach 2030 stammen aus dem Legislaturprogramm 2018-2022.

- **Zielbild Bülach 2030**

In Bülach wohnt, geniesst und arbeitet man gerne. Stadt Bülach 2030 – die junge alte Stadt. Auf starkem Fundament gebaut, lebendig, mit positiven Zukunftsperspektiven.

- **Schwerpunkte Bülach 2030**

Lebensraum – Lebensmitte – Lebenswert – Lebendig

- **Stadtentwicklung**

sich begegnen – sich kennen – sich verstehen – zusammen feiern – geniessen

Das Wohlbefinden der Bevölkerung ist eng mit der Lebensqualität im unmittelbaren Wohnumfeld, dem Quartier und der Stadt verknüpft. Für eine lebendige, solidarische und eigenständige Stadtgemeinschaft sind Identitäten, die den Bewohnenden Heimat und Orientierung bieten, zentral. Feste tragen dazu bei.

- **Standortförderung**

Ein Stadtfest ist bestes Standortmarketing und dient dem Image.

Das Büüli-Fäscht soll für Gross bis Klein etwas bieten und Freude bereiten. Es ist verbindend, ein Ort der Begegnung, generationenübergreifend, ein Fest für alle. Zudem bringt das Fest viele Besucherinnen und Besucher aus der Region nach Bülach. Davon profitiert die Gastronomie, die Hotellerie, Produzenten, Lieferanten und zu guter Letzt auch die Bülacher Vereine und generell das lokale Gewerbe.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung orientiert sich das neue Büüli-Fäscht am ganzheitlichen Nachhaltigkeitsgedanken, der Ökologisches, Soziales und Wirtschaftliches vereint. Ein



nachhaltiges Stadtfest soll Umwelteinflüsse minimieren, aber auch gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigen und die Wertschöpfung in der Region fördern.

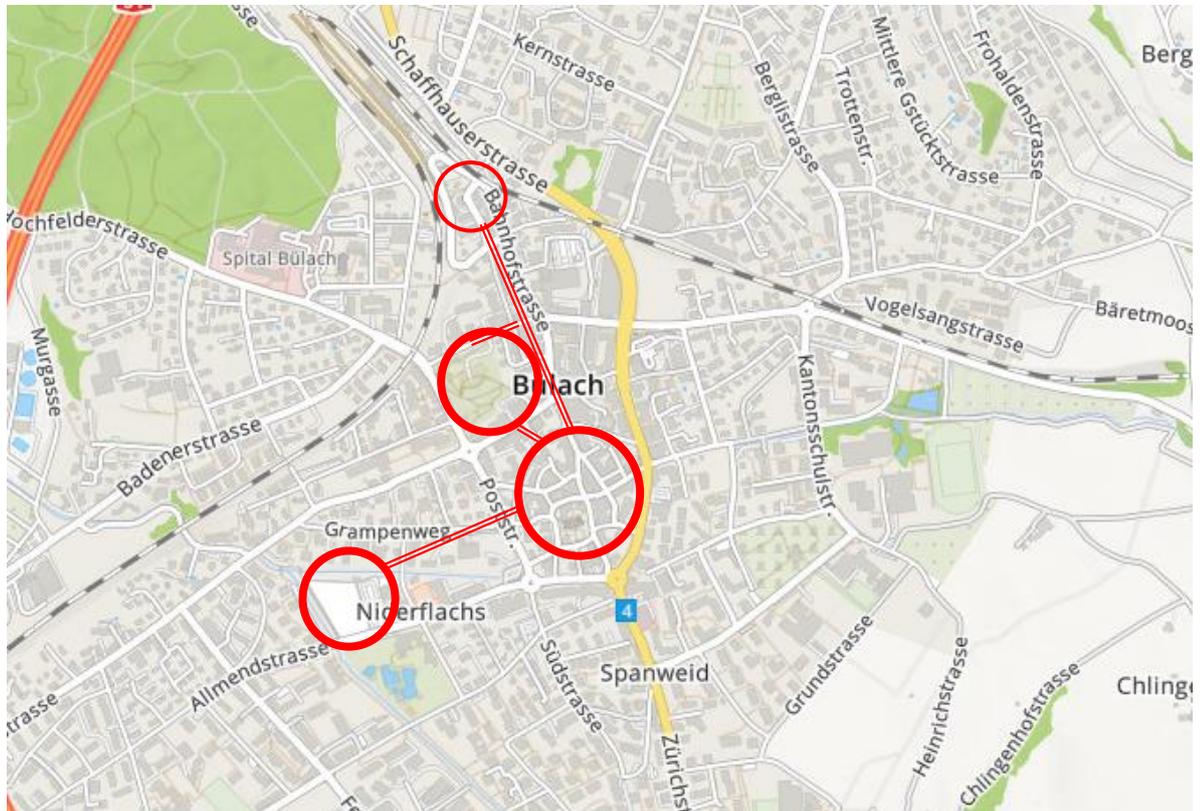
Das Rahmenkonzept mit einer professionalisierten Organisation

Unter der Schirmherrschaft des Stadtpräsidiums und der Leitung eines «lokal bekannten Kopfs» im OK-Präsidium soll das Fest gemäss Rahmenkonzept diverse Unterhaltungs- und Begegnungsmöglichkeiten bieten. Neben dem Angebot des Gewerbes und der Gastronomie aus Bülach sollen auch Marktfahrer aus der Region für Aktivitäten und ergänzende Angebote sorgen. Eine professionelle, effiziente und gut vernetzte Projektorganisation ist entscheidend für den Erfolg. Mit dem Übergang von einer Milizorganisation zu einer professionalisierten Organisation kann das Büüli-Fäscht als Marke mit regionaler Ausstrahlung und Bedeutung sowie mit Qualität und Eigenständigkeit zeitgemäss hervortreten. Die Bülacher Vereine wie auch das lokale Gewerbe stehen indes weiterhin im Zentrum. Mit einer professionalisierten Organisation kann unter anderem folgendes sichergestellt werden:

- Fokussierung der Geschäftsstelle und des OK auf relevante Themen wie Festbetrieb, Finanzen/Rechtliches, Sicherheit/Verkehr, Energie/Logistik oder Werbung/Kommunikation
- Klare Kommunikation und Abstimmung mit den Fachverantwortlichen innerhalb der Stadtverwaltung
- Frühzeitiger und effizienter Bewerbungsprozess für die Standplätze
- Zuteilung in eine bestimmte Zone und mit einem passenden Angebotscluster gemäss Festplan
- Abstimmung eines Angebotsclusters im Hinblick auf Lärmemissionen, Erschliessungsfragen oder notwendige Infrastruktur
- Bessere (auch überregionale) Vermarktung
- Mehr Einnahmen durch Angebotsvielfalt, Werbung und grösseren Perimeter (mehr Stände)
- Nachhaltigkeitskonzept bzgl. Ressourcenverbrauch, Abfall, Produkten etc. und weitere professionelle Konzepte (wie z.B. Crowd-Management, Sicherheit oder Verkehr)

Perimeter

Der Festperimeter erstreckt sich vom Stadthallenareal und der Altstadt neu über die Bahnhofstrasse und den Lindenhof bis zum Bahnhof. Die Bahnhofstrasse wird während den Festtagen auto- und busfrei sein. Dies erfordert ein ausgereiftes Verkehrskonzept sowie eine frühzeitige Abstimmung mit dem Busbetrieb. Bei der Stadthalle soll wie beim Fest 2017 eine Chilbi stattfinden.



Das OK bzw. die Geschäftsstelle wird die Standorte nach Kriterien und dem Angebotscluster vergeben (z. B. Trennung von eher lauten und ruhigen Zonen). Zudem ist eine Gestaltung der Standpreise (sogenannte Platzgelder) vorzunehmen. Die Preisabstufung kann aufgrund der Ausrichtung (kommerziell oder ehrenamtlich) und/oder aufgrund des Angebots (z. B. Non-Food, Kaltspeisen und Warmspeisen, Getränkebewilligung etc.) erfolgen.

Budget und Finanzierung

Ausgehend von den Zahlen des letzten Büüli-Fäscht 2017 und mit den Erfahrungen von Jeannette Herzog als Geschäftsleiterin des Vereins Zürcher Volksfeste wurde für das nächste Büüli-Fäscht eine Ertrags- und Budgetschätzung vorgenommen.



ERTRAG		AUFWAND	
Total Festwirtschaft, Markthändler	147'000.00	Total Festwirtschaft, Markthändler	-2'000.00
Total Logistik	0.00	Total Logistik	-94'000.00
Total Offizielles	0.00	Total Gesamtkommunikation	-60'000.00
Total Gesamtkommunikation	16'000.00	Total Unterhaltung	-70'000.00
Total Unterhaltung, Schausteller	52'000.00	Total Sponsoring	-2'000.00
Total Sponsoring	94'000.00	Total Sicherheit, Verkehr, Bewilligungen	-50'000.00
Total Sicherheit/Verkehr	0.00	Total Energie, öffentliche Beleuchtung, Pläne	-55'000.00
Total Energie/öffentliche Beleuchtung	12'000.00	Total Finanzen	-8'000.00
Total Finanzen	400'000.00	Total Gesamt OK	-322'000.00
Total Gesamt OK	2'000.00	Total Allg. Geschäftsverkehr	-5'000.00
Total OK - Finanzen	402'000.00	Total Ausschuss OK	-3'000.00
Total Ertrag	723'000.00	Total Aufwand	-671'000.00

Festwirtschaft, Markthändler

Die Einnahmen bei der Festwirtschaft und Markthändler beinhalten unter anderem Platzgelder für die Festgelände, Bars und Getränkestände, ca. 160 Markthändler sowie Beiträge aus Zusatzverträgen für Restaurants mit Boulevard-Flächen im Perimeter. Die Einträge aus der Festwirtschaft und von den Markthändlern sind mit 147 000 Franken deutlich höher als die Einnahmen im Jahr 2017 (rund 30 000 Franken). Der Unterschied resultiert aus dem grösseren Perimeter (mehr Stände) sowie klaren Regelungen von Platzgeldern und Gebühren. Auf der Aufwandseite sind Rückvergütungen bei Reklamationen einberechnet.

Logistik

Logistikerträge sind z. B. weiterverrechnete Reparaturen von Infrastrukturen. Die Aufwände bei der Logistik enthalten u.a. die Festplatzinfrastruktur wie Zelte, Bühneninfrastruktur, Abfallbewirtschaftung, Entsorgung und Reinigung sowie Installationen für Toiletten.

Gesamtkommunikation

Erträge aus der Gesamtkommunikation beinhalten Gelder aus dem allfälligen Verkauf von Programmheftern und insbesondere aus den Inseraten und Bannern auf der Webseite. Auf der Aufwandseite wurden unter anderem Kosten für die Marketingkommunikation, Investition für eine Webseite sowie Lautsprecher für die Besucherkommunikation einberechnet.



Unterhaltung, Schausteller, Sponsoring

Der Ertrag aus der Unterhaltung und von den Schaustellern betrifft in erster Linie die Vermietung der Fläche bei der Stadthalle. 2017 wurden durch eine Pauschalvergabe rund 35 000 Franken eingenommen. Dank einem grösseren und professionelleren Fest wird für 2025 mit einem höheren Betrag gerechnet. Die Aufwände bei der Unterhaltung beinhalten Gagen für Musiker oder für Attraktionen wie Feuerwerk und Hochseilkünstler. Beim Fest 2017 wurden rund 42 000 Franken Sponsorenbeiträge eingenommen. Für das nächste Büüli-Fäscht soll dieser Beitrag dank grösserer Ausstrahlung mindestens verdoppelt werden. Aufwände beim Sponsoring sind Provisionen oder Spesen.

Sicherheit, Verkehr und Bewilligung

Kosten bei der Sicherheit und Verkehr entstehen durch von externen Firmen erstellte Konzepte sowie der Präsenz von Security-Leuten während des Fests. Im Bereich Verkehr und Sicherheit können keine Erträge generiert werden, da dies alles Eigenleistungen der Stadt sind.

Energie, öffentliche Beleuchtung

Ein Teil des Energieverbrauchs weiterverrechnet werden (z. B. pauschal 50 Franken pro Marktstand). Auf der Aufwandseite sind die Elektro-Infrastruktur, dazugehörige Pläne sowie der Energieverbrauch wichtige Budgetposten.

Gesamt-OK und Finanzen

Der grösste Posten betrifft das Organisationskomitee. Neben Kosten für die Vergabe von externen Beratungen wird das Budget für die Entschädigung des OK-Präsidiums und die Geschäftsstelle benötigt.

Finanzen

Nicht in die Aufwände einberechnet sind Arbeiten, die durch das städtische Personal errichtet werden, von Bewilligungen, über Polizei oder Feuerwehr bis zu Infrastruktur und Tiefbau. Die städtischen Leistungen werden mit einem Betrag von 70 000 Franken geschätzt.

Die Ertragswerte beinhalten u.a. den städtischen Beitrag von 300 000 Franken sowie 100 000 Franken des kantonalen Lotteriefonds. Der städtische Beitrag wird mit einer Leistungsvereinbarung zwischen einem neu zu gründenden Verein «Büüli-Fäscht» und der Stadt Bülach verbindlich festgelegt.



Städtische Mittel sichern eine regelmässige Durchführung des Festes

Damit das Büüli-Fäscht regelmässig durchgeführt werden kann, ist es entscheidend, dass die finanziellen Mittel für die Durchführung wiederkehrend politisch bewilligt sind und mit der Planung auch künftig zeitig begonnen werden kann. Die Höhe des städtischen Beitrags soll den involvierten Parteien eine gewisse Planungssicherheit geben. Damit wird auch signalisiert: Das Büüli-Fäscht soll ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Bülach sein.

Die Stadt Bülach übernimmt als Schirmherrin deutlich mehr Verantwortung und damit auch ein finanzielles Risiko. Sollten die Erträge zu wenig hoch ausfallen oder das Fest keinen Erfolg haben, müssen zusätzliche Kosten übernommen werden. Die Risiken, wie auch die damit einhergehenden Prozesse sind zu definieren und zu kontrollieren. Ein eigentliches Controlling ist vom OK zwingend ein Jahr vor dem Fest vorzulegen und z. B. in der Leistungsvereinbarung mit der Stadt verbindlich festzulegen.

Aus der obigen Budgetberechnung würde ein Gewinn von 52 000 Franken resultieren. Ein allfälliger Gewinn verbleibt im Verein, ab einem Gewinn von 100 000 Franken soll der diese Summe übersteigende Betrag zurück zur Stadt Bülach fließen.

Zeitplanung und weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des städtischen Betrags von 300 000 Franken durch das Stadtparlament wird ein Verein «Büüli-Fäscht» mit Statuten etc. gegründet und eine Leistungsvereinbarung zwischen Stadt und Verein mit dem entsprechenden Budget erarbeitet. Der Vorstand des Vereins (OK) verpflichtet eine professionelle Geschäftsleitung sowie für die verschiedenen OK-Ressorts verantwortliche Personen. Danach entwickelt die Geschäftsstelle zusammen mit den Ressortleitenden die verschiedenen Konzepte, Merkblätter und Festpläne. Sind diese Grundlagen erstellt, wird das Detailkonzept zum Büüli-Fäscht 2025 mit definitivem Budget dem Stadtrat zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig kann die öffentliche Ausschreibung für die Standplätze beginnen.

Wie das Rahmenkonzept aufgezeigt, ist für die Gründung des Vereins und Inbetriebnahme der Geschäftsstelle sowie der Erarbeitung der Detailkonzepte genügend Zeit einzuplanen. Ziel ist der Start des Bewerbungsprozesses für die Festwirtschaften, Markthändler und Schausteller ab Mitte 2024. Somit sollte das Geschäft im Stadtparlament spätestens bis Ende des dritten Quartals 2022 verabschiedet werden.



Folgen einer Ablehnung des Antrags

Ohne die finanziellen Mittel wird das Büüli-Fäscht im Jahr 2025 nicht stattfinden. Ob und in welcher Form ein zukünftiges Stadtfest durchgeführt werden kann, würde derzeit offenbleiben.

Fazit

Das Büüli-Fäscht soll weiterhin ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Bülach sein. Ein Stadtfest fördert die Lebendigkeit, Identifikation, Solidarität und Eigenständigkeit der Stadtgemeinschaft. Zudem dient das Fest dem Standortmarketing und Image der Stadt. Für die Bevölkerung und die Vereine ist ein regelmässig durchgeführtes Büüli-Fäscht ein klares Bedürfnis. Um dies sicherzustellen, braucht es städtische Mittel für eine professionalisierte Projektorganisation des Fests.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte stehen der Stadtschreiber, Christian Mühlethaler und der Leiter Stadtentwicklung, Martin Glaus, gerne zur Verfügung. Telefon 044 863 11 25 / 30 oder E-Mail christian.muehlethaler@buelach.ch / martin.glaus@buelach.ch.

Der Stadtrat bittet, dem Antrag zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 135)

Beilage:

Rahmenkonzept für das «Büüli-Fäscht 2025»

Rahmenkonzept für das «Büüli-Fäscht» 2025



Bild: zuonline.ch; Leo Wyden/ Sibylle Meier



Bild: zuonline.ch; Sibylle Meier



Bild piratesoftherhein.ch

Grundlage für Antrag und Weisung
Erstellt von der Kerngruppe Büüli-Fäscht
Version vom 22. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Vision und Charakter	3
1. Ausgangslage.....	4
2. Ein nachhaltiges Stadtfest	5
3. Anspruchsgruppen	5
4. Kadenz Büüli-Fäscht und Abstimmung mit Büüli-Mäss.....	6
5. Eine durch das OK gesteuerte Angebotsvielfalt.....	6
6. Projektorganisation	7
7. Festperimeter und Zonen	8
8. Programm und spezifischer Charakter in einzelnen Zonen	9
9. Detailinformationen für die Standplätze	9
9. Budget und Finanzplanung	10
10. Kommunikation und Beteiligung als Grundsatz	15
11. Detailkonzepte und Merkblätter	15
12. Ressourcenverbrauch und Abfälle - Nachhaltigkeit	16
13. Weitere Schritte, Bewilligungs- und Bewerbungsprozess.....	16
Anhang.....	18

Vision und Charakter

Die Stadt Bülach übernimmt als Schirmherrin das neue Büüli-Fäscht. Mit der Übernahme der Fest-Verantwortung von der IGBV soll mittels einem gut gestalteten Transformationsprozess ein «neues Büüli-Fäscht» entstehen. Das neue Stadtfest soll eine gute Balance zwischen dem bekannten und somit traditionellem Büüli-Fäscht sein und auch das «neue Bülach» zeigen. Das Fest bleibt ein Fest von und für Bülach mit einer überregionalen Ausstrahlung. Das Fest soll die «Marke Bülach» stärken und dafür sorgen, dass die Identifikation mit der Stadt Bülach weiterhin hoch ist.

Die neue Ausrichtung heisst konkret;

- Es fliessen städtischen d. H. öffentliche Mittel in eine professionelle Organisation
- Vereine und Gewerbe sowie Kultur aus Bülach haben ihren festen Platz am Fest
- Markthändler sowie Schausteller primär aus der Region, wie auch weitere Attraktivitäten ergänzen das Programm
- Es findet eine leichte Kommerzialisierung im Bereich Angebote, Standplätze und Sponsoring statt
- Die Altstadt und das Stadthallenareal bilden neu zusammen mit dem Lindenhof und dem Gebiet bis zum Bahnhof (Stadtzentrum) einen etwas grösseren Festperimeter
- Die Kommunikation wird gestärkt und verschiedene Anspruchsgruppen aktiv bedient

Kerngruppe:

- Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
- Daniel Spühler, Leiter Veranstaltungen
- René Götz, Wirtschaftsförderer
- Martin Glaus, Leiter Stadtentwicklung
- Christian Mühlethaler, Stadtschreiber, Leitung
- Roman Dellsperger, externer Prozessbegleiter, moderat GmbH (Prozessberatung und Moderation)
- Jeannette Herzog, Verein Zürcher Volksfeste (Beratung)

Titelbild:

Bilder vom letzten Büüli-Fäscht 2017; gefunden über www.google.ch «Büüli-Fäscht»

1. Ausgangslage

Bereits in den 60er Jahren hat in Bülach ein Stadtfest stattgefunden. Damals war das Büüli-Fäscht ein Anlass, der dank privater Initiative zustande gekommen ist. Im Jahr 1993 hat die Interessengemeinschaft Bülacher Vereine (IGBV) die Schirmherrschaft für das Büüli-Fäscht übernommen. Seither wurde das Büüli-Fäscht zu grossen Teilen durch die Bülacher Vereine unterstützt und organisiert. Das Organisationskomitee setzte sich aus verschiedenen Funktionären zusammen, die mehrheitlich in den verschiedenen Vereinen aktiv waren.

Das Büüli-Fäscht wurde in der Regel im Rhythmus von zirka ca. Jahren durchgeführt. Letztmals fand es im Jahr 2017 statt. Mit Tausenden von Besuchern ist das Büüli-Fäscht das grösste Fest in der Stadt. Es ist ein Anlass, um sich zu begegnen, sich auszutauschen, zusammen zu feiern und strahlt weit über die Stadtgrenzen in die Region hinaus.

Das letzte Büüli-Fäscht 2017 war mit rund 60 000 Besucherinnen und Besucher ein Erfolg. Jedoch war der Aufwand für das Organisationskomitee (OK) sehr gross. Für die OK-Mitglieder, die im normalen Arbeitsleben tätig sind, waren die vielen OK-Arbeiten fast nicht zu bewältigen. Zudem gab es Reklamationen wegen Lärm (mehrheitlich wegen Musik an den Ständen), Probleme bei der Einteilung von Ständen/Zelten (v.a. auch Platzprobleme bei grossen Festzelten) und mit feuerpolizeilichen Auflagen. Deshalb stellte die IGBV den Antrag an den Stadtrat von Bülach, um die Verantwortung für das Fest zu übernehmen.

Im März 2021 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Stadt zukünftig die Schirmherrschaft über ein neu ausgerichtetes Büüli-Fäscht übernimmt. Die Stadt steht somit in der Verantwortung, definiert den Charakter und steuert das Fest. Dafür benötigt sie finanzielle Mittel, welche primär in eine professionalisierte Organisation einfließen. Mit der Übernahme dieser Fest-Verantwortung von der IGBV braucht es einen gut gestalteten Transformationsprozess. Als Grundlage für diesen Prozess dient vorliegendes Rahmenkonzept.

2. Ein nachhaltiges Stadtfest

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung orientiert sich das neue Büüli-Fäscht am ganzheitlichen Nachhaltigkeitsgedanken, der Ökologisches, Soziales und Wirtschaftliches vereint. Ein nachhaltiges Stadtfest soll Umwelteinflüsse minimieren, aber auch gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigen und die Wertschöpfung in der Region fördern.

→ *Natürliche Lebensräume und das Klima schützen*



→ *Als «Volksfest» Freude bereiten, Gemeinschaften stärken*

Abbildung 1: Nachhaltiges Stadtfest (Quelle: Nachhaltigkeitskonzept Züri-Fäscht)

Dank guten Konzepten im Bereich Nachhaltigkeit, Abfall und Recycling (vgl. Kapitel 12) werden die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert, sei es durch die Einführung eines Depot-System, Trennung der Wertstoffe oder die Empfehlung zur Verwendung von lokalen Produkten.

Mit Partizipationsmöglichkeiten für Vereine und Interessengruppen sowie verschiedenen Angeboten für Familien wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt. Das Büüli-Fäscht soll für Gross bis Klein etwas bieten und Freude bereiten. Es ist verbindend, ein Ort der Begegnung, generationenübergreifend, ein Fest für alle.

Das Fest bringt viele Besucherinnen und Besucher aus der Region nach Bülach. Davon profitiert die Gastronomie, die Hotellerie, Produzenten, Lieferanten und zu guter Letzt auch die Bülacher Vereine und generell das lokale Gewerbe.

3. Anspruchsgruppen

Unter der Schirmherrschaft des Stadtpräsidiums und der Leitung eines «lokal bekannten Kopfs» im OK-Präsidium – einen Mister oder Misses Büüli-Fäscht – bietet das Fest Unterhaltung und Begegnungsmöglichkeiten für alle Bülacherinnen und Bülacher allen Alters. Weiterhin sind Personen aus den Nachbargemeinden sowie dem Kanton herzlich eingeladen, das moderne und engagierte Bülach kennen zu lernen oder Kontakte zu pflegen. Weitere Anspruchsgruppen sind aber auch;

- Private Vereine / Gruppen v.a. für Aktivitäten und Angebote insbesondere aus Bülach
- Gewerbe / Gastronomie aus Bülach sowie Marktfahrer v.a. für Aktivitäten und ergänzende Angebote aus der Region

- Anrainer im Perimeter v.a. kommunikativ und informativ (v.a. Emissionen, Zufahrten, Beschwerden)
- Behörden v.a. betr. Bewilligungen und Zusammenarbeit
- Öffentlichkeit / Nachbargemeinden / Region (v.a. Marketing)
- Kanton Zürich u.a. Finanzierung (Beitrag aus Lotteriefonds), Bewilligungen und Zusammenarbeit (u.a. Verkehr und Sicherheit)

4. Kadenz Büüli-Fäscht und Abstimmung mit Büüli-Mäss

Ursprünglich war das nächste Büüli-Fäscht im Jahr 2024 geplant. Die Büli-Mäss (Gewerbemesse) fand bisher alle drei Jahre statt. Die letzte Büli-Mäss ging im Jahr 2019 über die Bühne. Um den Gewerblern und dem OK der Büli-Mäss wegen der Covid-19-Pandemie etwas mehr Planungssicherheit zu geben, wird die Ausstellung um ein Jahr auf 2023 verschoben. Durch den nun relativ kurzen zeitlichen Abstand zwischen Büli-Mäss und Büüli-Fäscht ergab sich eine Belastung des Gewerbes im Hinblick auf Planung und Sponsoring-Möglichkeiten.

In Rücksprache mit dem Gewerbe, bülachSTADT und der IGBV wurde festgelegt, dass das Büüli-Fäscht beginnend ab 2025 regelmässig alle vier Jahre stattfinden soll. Alternierend dazu wird die Büli-Mäss ab 2023 ebenfalls alle vier Jahre durchgeführt. Der neue Turnus der beiden Veranstaltungen sähe in Zukunft so aus:

- 2023 Büli-Mäss (statt 2022)
- 2025 Büüli-Fäscht (statt wie geplant 2024)
- 2027 Büli-Mäss
- 2029 Büüli-Fäscht
- etc.

5. Eine durch das OK gesteuerte Angebotsvielfalt

Eine effiziente und gut vernetzte Projektorganisation ist entscheidend für den Erfolg. Der Übergang von einer Milizorganisation (und hunderten von unbezahlten Stunden) zur professionalisierten Organisation hat Einfluss auf die Prozesse aber auch auf die Angebote und deren Auswahl. Das Büüli-Fäscht soll als «Brand» mit regionaler Ausstrahlung und Bedeutung mit Qualität und Eigenständigkeit zeitgemäss hervortreten. Die Vereine wie auch das lokale Gewerbe stehen weiterhin im Zentrum, wie auch die Ideen aus der Bevölkerung.

Ein Organisationskomitee (OK) wird mit einer Projektleitung die Angebotsvielfalt, wie auch die Qualität der Angebote und Attraktionen aktiv steuern und auch (mehr) bestimmen. Diese Änderungen werden wie folgt spürbar;

- Alle Vereine, das Gewerbe wie auch externe Anbieter werden eingeladen, sich frühzeitig zu bewerben. Die Bewerbung umfasst den Wunsch betr. einem Standplatz (Ort und Grösse) mit Angebotsbeschreibung (Art der Attraktionen, Zielgruppe, Infrastruktur etc.)
- Das OK übernimmt eine Zuteilung in eine bestimmte Zone und mit einem passenden Angebotscluster
- Der Angebotscluster nimmt auch Rücksicht auf Lärm (bspw. mit Auflagen) oder Erschliessungsfragen, oder bezgl. der Infrastruktur
- Der Angebotscluster sollen sich im Inhalt und Charakter unterscheiden sowie eine eigenständige Anziehungskraft (evtl. auch von bekannten Ideen oder Aktionen aus Bülach) haben.
- Auch programmatische, zeitliche Unterschiede sind zu berücksichtigen und mit den Anbietern auch persönlich zu besprechen.

6. Projektorganisation

Ein Vorstand bzw. Organisationskomitee wird idealerweise als eigene Rechtsform (Verein Art. ZBG 60ff) gegründet. Dieses erhält von der Stadt Bülach z.B. mit einer Leistungsvereinbarung das durch die Schirmherrschaft zugesprochene Budget auf Basis des vorliegenden Rahmenkonzepts. Mit dem Budget stellt der Vorstand eine professionelle Geschäftsstelle inkl. Gesamtprojektleitung an, die wiederum dafür sorgt, dass zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben und Themen, von Buchhaltung über Festbetrieb (u.a. Planung der Angebote) und Bewilligung bis zur Kommunikation oder Logistik entsprechende Personen mit Fachwissen eingesetzt werden (Ressort-Leitende). Ressort-Leitende können auch gleichzeitig im Vorstand vertreten sein. Die für die Themen verantwortlichen Personen haben einen abgesprochenen Zugang zu den jeweiligen Fachpersonen der Stadt Bülach (Felder in blau).

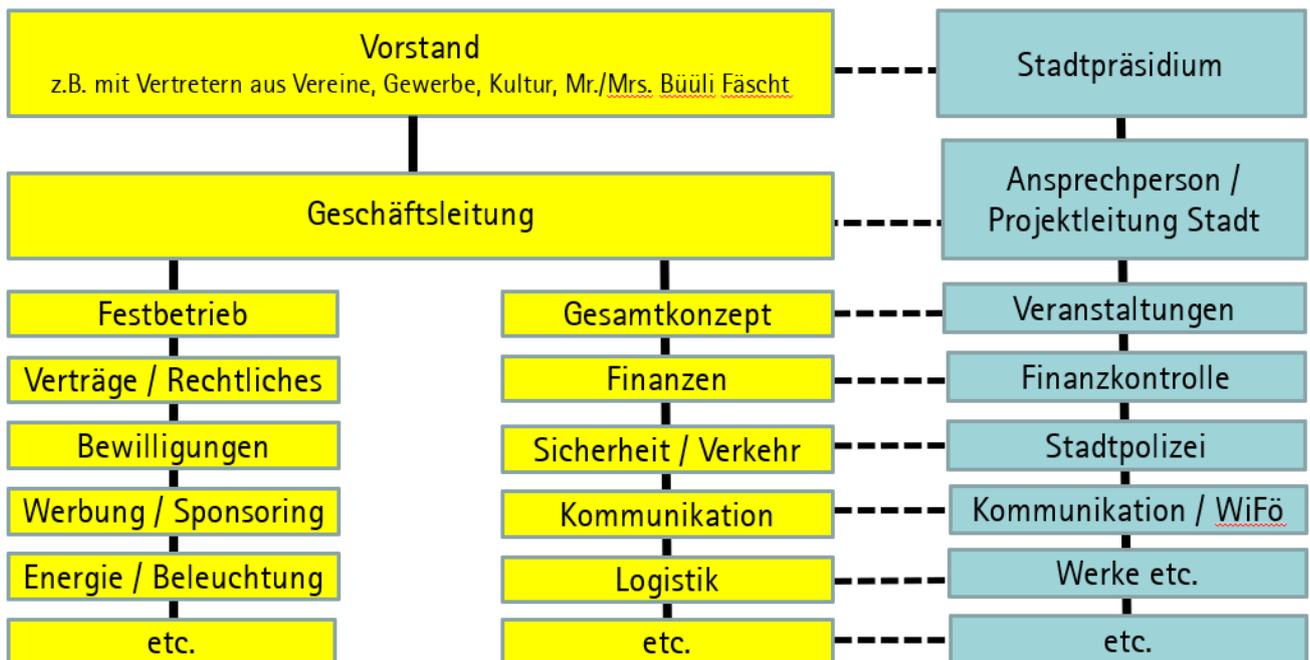


Abbildung 2: Mögliche Organisation für das Büüli-Fäscht

Abbildung 2 gibt eine Übersicht über die verschiedenen Themen bei der Organisation eines Stadtfestes. Einzelne Themen können zu Ressorts zusammengefasst werden, wie z.B. Verträge und Finanzen oder Werbung und Kommunikation. Pro Ressort ist eine Person verantwortlich. Die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung des Vorstands und der Ressorts sind im Anhang aufgelistet.

7. Festperimeter und Zonen

Der Festperimeter erstreckt sich vom Bahnhof über die Bahnhofstrasse und den Lindenhof bis in die Altstadt. Wichtig ist eine Trennung von lauten und ruhigen Bereichen (innerhalb oder zwischen den Zonen) mit den passenden Angeboten und Anbietern. Bei der Stadthalle soll wie beim Fest 2017 eine Chilbi stattfinden.

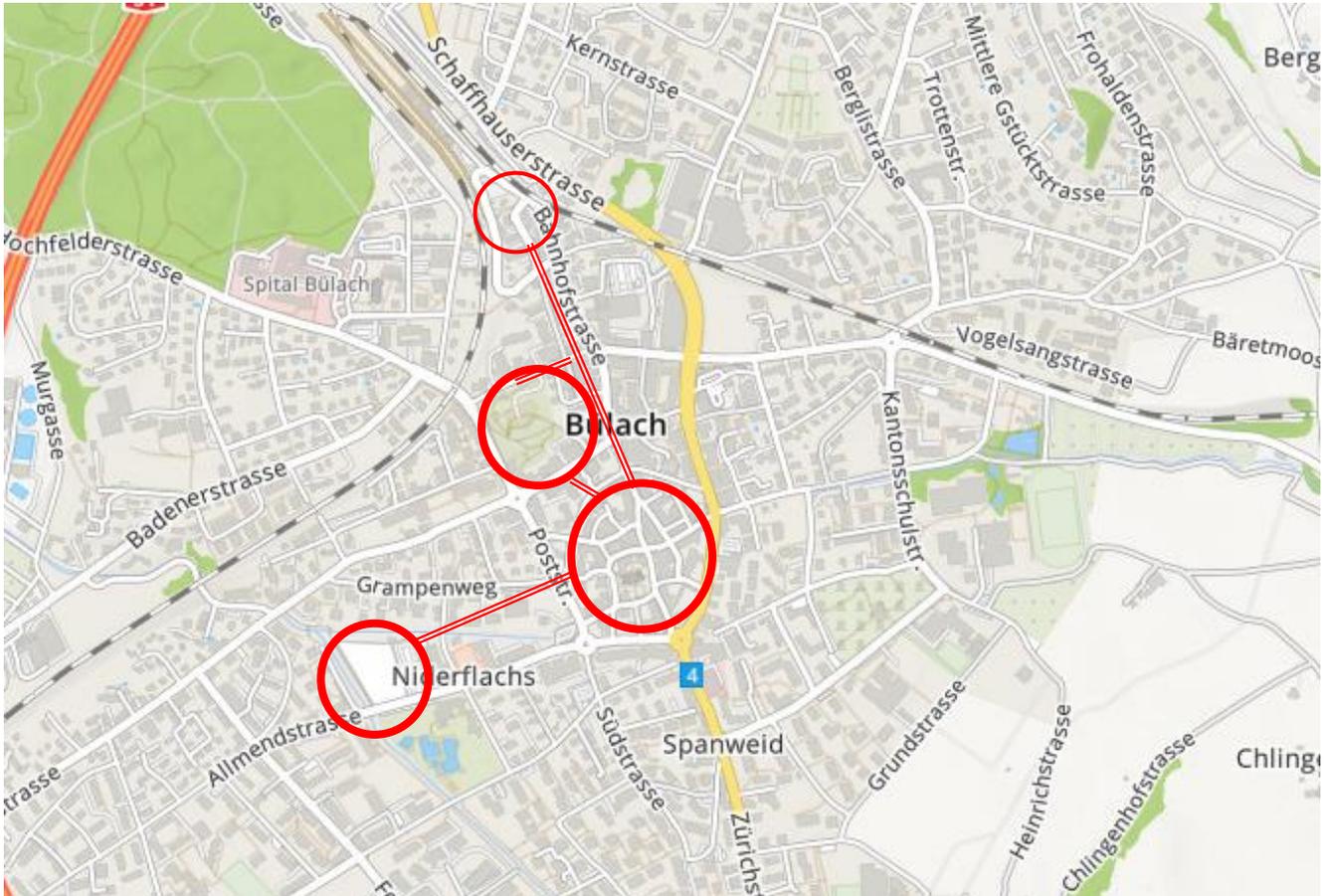


Abbildung 3: Festperimeter mit Zonen

<p></p> <p>Ziel</p> <p>Ankunft und Abreise mit öffentlichem Verkehrsmittel (gewünscht); Einstieg ins Büüli-Fäscht</p>	<p>Anspruch</p> <p>Ankunft und Information für Anreisende</p>
<p></p> <p>Anordnung des Festes konzentriert über drei definierte Zonen; Aufteilung von Angeboten u.a. auch Gastronomie auf Zonen und auf Gewerbe/Vereine</p>	<p>Trennung von eher lauten und ruhigen Zonen mit einem passenden Angebot und Anbietern, Sicherstellen eines Angebotsmix</p>
<p></p> <p>Strassenräume eignen sich für Stände und Attraktionen; Auto- und Busfrei. Anlieferung wird gewährleistet.</p>	<p>Verbinden die «Festplätze» und müssen Sichtbarkeit der Festplätze ermöglichen</p>
<p>optional</p> <p>Eine räumliche Ausdehnung ist mit einem spezifischen, d.h. konkreten wie auch ergänzenden Angebot sowie fixen Zeiten möglich. Es ist nicht vorgesehen weitere grosse Festplätze zu definieren.</p>	<p>Muss Programm gut ergänzen und weitere Personengruppen ansprechen. z.B. ein Umzug oder eine thematische Führung nach Büüli Nord, Gottesdienst am Berg etc.</p>

8. Programm und spezifischer Charakter in einzelnen Zonen

Aktivitäten und Events (bspw. Konzerte), die offizielle Eröffnung, Chilbi, Tanz oder Auftritte von Vereinen oder Marktfahrer (nicht abschliessend) sind auf spezifischen Zonen zuzuweisen und gut untereinander zu verbinden. So soll eine kompakte Festzone im Zentrum mit einer dynamischen Verteilung der BesucherInnen möglich werden. Die kulinarischen Schwerpunkte der diversen Anbieter sind mit dem lokalen Gewerbe gut zu koordinieren (bspw. Food Truck/Take Away vs. Restaurant mit Bedienung). Auf vorhandenen Stärken oder bekannten «Marken» aus Bülach soll aufgebaut werden; diverse beliebten Aktivitäten und Engagement aus Bülach sind aktiv einzubinden).

Das OK wird beauftragt einen aktive Angebotsmix in den jeweils passenden Zonen / Orten zu planen und sicherzustellen. Dabei ist auf einer offenen Kommunikation und Transparenz zu achten. Alle Anbieter (Vereine wie auch Gewerbe) müssen sich mit Angebot (Idee) und einem kurzen Konzept bewerben. Bülacher Vereine und lokales Gewerbe haben Priorität (1). Regionales Gewerbe oder Marktfahrer aus der Region ergänzen die Angebote (2). Wo immer sinnvoll, können weitere Anbieter aus der ganzen Schweiz oder aus dem nahen Ausland berücksichtigt werden (3).

9. Detailinformationen für die Standplätze

Die Standorte werden zentral koordiniert und vergeben. Es gibt keine Verhandlungen «unter der Hand» bspw. mit privaten Landeigentümern. Private Grundeigentümer werden mit Zusatzverträgen eingebunden.

9.1 Standortvergabe und Kriterien

Das OK vergibt die Standorte nach Kriterien und dem Angebotscluster (Auflistung nicht abschliessend).

Kosten (Platzgelder)	Abgestuft je nach Grösse (Laufmeter) und Art des Standes (Non-Food, Kaltspeisen und Warmspeisen) oder Ausrichtung (kommerziell, ehrenamtlich etc.), ggf. auch nach Lage differenziert (zentral, peripher etc.)	Angebotscluster; Perimeter und Zonen bestimmt (u.a. Lärm und Erschliessung)
Platzzuteilung	Übernimmt OK bzw. Geschäftsleitung	
Infrastruktur	Kehrrichtentsorgung während des Festes, Hydranten dürfen nicht in Zeltanlage eingebunden werden.	Sicherheitskonzept
Verkehrsregelungen	Auflagen je nach Standplatz	Verkehrskonzept
Zelte der Vereine	Auflagen je nach Standplatz	
Bar/Restaurationsbetrieb	Evtl. Vorgaben u.a. Preise (z.B. Getränkebewilligung)	Jugendschutz
Entsorgung	Altöl, und recyclebare Stoffe Rückgabe Geschirr	Abfallkonzept
Feuerpolizeiliche Vorschriften		
Beschallung	Laut / leise / keine	Angebotscluster

9.2. Regelungen Verkauf und Getränke

Angedacht sind mögliche Einheits- oder Mindestpreise für den Getränkeverkauf (Grundsatz der Gleichberechtigung aller Anbieter; kein «Billigalkohol» oder beliebige «2 für 1» Aktionen). Zentraler Einkauf ist zu prüfen (sicher Infrastruktur wie Kühlräume oder Toiletten, Absperrungen etc.). Das OK prüft die Regelungen beim Einkauf der

Getränke. Dabei sind Bedürfnisse der Vereine und des Gewerbes in Einklang zu bringen mit Fragen der Finanzierbarkeit und/oder Sponsoring der Gesamtveranstaltung. Das Rahmenkonzept gibt dazu keine Vorgaben.

9. Budget und Finanzplanung

Ausgehend von den Zahlen des letzten Büüli-Fäschts 2017 und mit den Erfahrungen von Jeannette Herzog als Geschäftsleiterin des Vereins Zürcher Volksfeste wurde für das nächste Büüli-Fäscht eine Ertrags- und Budgetschätzung vorgenommen.

9.1 Abschätzung Erträge

ERTRAG	
Total Festwirtschaft, Markthändler	147'000.00
Total Logistik	0.00
Total Offizielles	0.00
Total Gesamtkommunikation	16'000.00
Total Unterhaltung, Schausteller	52'000.00
Total Sponsoring	94'000.00
Total Sicherheit/Verkehr	0.00
Total Energie/öffentliche Beleuchtung	12'000.00
Total Finanzen	400'000.00
Total Gesamt OK	2'000.00
Total OK - Finanzen	402'000.00
Total Ertrag	723'000.00

Erläuterungen zu den Erträgen:

Festwirtschaft, Markthändler

Die Einnahmen bei der Festwirtschaft und Markthändler beinhalten:

- Platzgelder von ca. 3 -5 grossen Festgeländen in der Altstadt, auf dem Lindenhof, beim Sonnenhof oder entlang der Kasernenstrasse.
- Platzgelder von ca. 10 Bars und Getränkestände mit höherem Beitrag wegen Getränkebewilligung für alkoholhaltige Getränke
- Beiträge aus Zusatzverträgen für Restaurants mit Boulevard-Flächen im Perimeter
- Platzgelder Markthändler (ca. 180 Stände), differenzierte Preise (pro Laufmeter) je nach Angebot (Non-Food, Warmspeisen, Kaltspeisen)

- Rückvergütungen von Lieferanten pro verkaufte Einheit von Getränken (z.B. Fr. 100.- pro hl Bier oder Fr. 0.25 pro 0.5 dl Softgetränk etc.)
- Anteil an Vermietungsertrag von Lieferanten von Infrastrukturen (z.B. Kühlschränke), vertraglich geregelt z.B. 40% Abgabe an OK
- Nicht in die Erträge einberechnet sind Gewinne aus einem allfälligen Depot-System durch nicht eingelöste Jetons

Die Einträge aus der Festwirtschaft und von den Markthändlern sind mit Fr. 147 000.- einiges höher als die Einnahmen im Jahr 2017 (rund Fr. 30 000.-). Der Unterschied resultiert aus dem grösseren Perimeter (mehr Stände), klaren Regelungen von Platzgeldern und Gebühren sowie wegen der leichten Kommerzialisierung des Festes.

Logistik

Logistikerträge wären z.B. Reparaturen von Infrastrukturen (z.B. mutwillig zerstörte Abfalleimer), die weiterverrechnet werden. Offizielle Erträge wären z. B. wenn die Stadt dem OK im Stadthaus ein Büro kostenlos zur Verfügung stellen würde. Beides wird hier (noch) nicht miteinberechnet.

Gesamtkommunikation

Erträge aus der Gesamtkommunikation beinhalten Gelder aus dem allfälligen Verkauf von Programmheftern und insbesondere aus den Inseraten und Banner auf der Webseite. Falls aus ökologischen Gründen auf Programmhefte verzichtet wird, sind mobile Apps oder eine responsive Webseite, welche z.B. während des Festes fortlaufend News und Informationen zur Verfügung stellt, denkbar.

Unterhaltung, Schausteller

Der Ertrag aus der Unterhaltung und von den Schaustellern betrifft in erster Linie die Vermietung der Fläche bei der Stadthalle. Hier sind sowohl Einzelvergaben (ca. 10 Anbieter, sogenannte «Buden») als auch eine Pauschalvergabe an einen Anbieter wie im Jahr 2017 denkbar. 2017 wurden durch eine Pauschalvergabe rund Fr. 35 000.- eingenommen. Durch ein grösseres und professionelleres Fest wird hier ebenfalls mit einem höheren Betrag gerechnet. Zudem können auch durch die Bewilligung von Sampling-Produkten (z.B. Ovomaltine, Mentos etc.) Erträge erzielt werden. Auf das Verteilen von Werbeflyern ist aus ökologischen Gründen zu verzichten.

Sponsoring

Beim Sponsoring ist ein Katalog zu empfehlen, der auflistet, welche Sponsoringangebote für welche Beträge erhältlich sind. Beim Fest 2017 wurden rund Fr. 42 000.- Sponsorenbeiträge eingenommen. Für das nächste Büüli-Fäscht soll dieser Beitrag dank grösserer Ausstrahlung mindestens verdoppelt werden. Zudem müssen sich auch die Getränkelieferanten mit einem Sponsoringbeitrag (z.B. Fr. 2000.- pro Lieferant) am Fest beteiligen.

Energie, öffentliche Beleuchtung

Während aus dem Bereich Verkehr und Sicherheit keine Erträge generiert werden können, da dies alles Eigenleistungen der Stadt sind, kann ein Teil des Energieverbrauchs weiterverrechnet werden (z.B. pauschal Fr. 50.- pro Marktstand).

Finanzen

Das Total Finanzen beinhaltet den **städtischen Beitrag von Fr. 300 000.-** sowie Fr. 100 000.- durch den kantonalen Lotteriefonds. Den Beitrag beim Lotteriefond muss das OK mit einem Gesuchsformular beantragen. Unter Total OK fallen Einnahmen aus den Parkplätzen (analog zum Fest 2017).

9.2 Abschätzung Aufwände

AUFWAND	
Total Festwirtschaft, Markthändler	-2'000.00
Total Logistik	-94'000.00
Total Offizielles	0.00
Total Gesamtkommunikation	-60'000.00
Total Unterhaltung	-70'000.00
Total Sponsoring	-2'000.00
Total Sicherheit, Verkehr, Bewilligungen	-50'000.00
Total Energie, öffentliche Beleuchtung, Pläne	-55'000.00
Total Finanzen	-8'000.00
Total Gesamt OK	-322'000.00
Total Allg. Geschäftsverkehr	-5'000.00
Total Ausschuss OK	-3'000.00
Total Aufwand	-671'000.00

Erläuterungen zu den Aufwänden:

Festwirtschaft, Markthändler

Rückvergütungen bei Festwirtschaft und Markthändler können bei Reklamationen (z.B. wenig Umsatz wegen schlechter Lage) entstehen.

Logistik

Die Aufwände bei der Logistik enthalten u.a. die Festplatzinfrastruktur wie Zelte, Bühnen etc. (Unterstützung der Vereine bei 2 -3 Festplätzen), Bühneninfrastruktur für Konzerte (z.B. Licht, Flashlights etc.), Abfallbewirtschaftung (könnten z.B. als «Trash Heroes» bezahlte Vereine sein), Entsorgung und Reinigung sowie Installationen für Toiletten. Bei den Toiletten sind festinstallierte, gebührenpflichtige Wagen mit Wasseranschluss zu empfehlen, da dies gegenüber mobilen Sanitärsystemen viel mehr Qualität bringt.

Gesamtkommunikation

Bei der Gesamtkommunikation wurden Kosten für die Marketingkommunikation, Investition für eine Webseite, eine professionelle Firma für Krisenkommunikation sowie Lautsprecher für die Besucherkommunikation (Fest- und Sicherheitskommunikation) einberechnet.

Unterhaltung, Schausteller, Sponsoring

Die Aufwände bei der Unterhaltung beinhalten Gagen für Bands, DJ's, Orchester oder für Attraktionen wie Feuerwerk, Strassengaukler, Hochseilkünstler etc. Aufwände beim Sponsoring sind Provisionen oder Spesen.

Sicherheit, Verkehr und Bewilligung

Kosten bei der Sicherheit und Verkehr entstehen durch von externen Firmen erstellte Konzepte sowie der Präsenz von Security-Leuten während des Fests. Die restlichen Aufwände sind städtische Eigenleistungen, welche nicht in die Budgetplanung miteinberechnet wurden.

Energie, öffentliche Beleuchtung

Elektro-Infrastruktur, dazugehörige Pläne sowie der Energieverbrauch sind weitere wichtige Budgetposten.

Finanzen

Bei den Finanzen fallen Kosten an, falls zusätzlich zum Finanzchef eine Treuhandfirma angestellt wird (z.B. für Buchhaltung, Abschlussrechnung und Revision).

Gesamt-OK

Der grösste Posten betrifft das Organisationskomitee. Neben Kosten für die Vergabe von externen Beratungen (Nachhaltigkeit, Kompensation myclimate etc.) werden die internen Kosten für das OK folgendermassen berechnet:

- Fr. 30 000.- OK Präsidium
- Fr. 50 000.- Entschädigung für die Ressort-Leitende
- Fr. 40 000.- Entschädigung für zusätzliches Personal in den Ressorts
- Fr. 130 000.- für die Geschäftsstelle / Gesamtprojektleitung inkl. Sekretariat

Nicht in die Aufwände einberechnet sind Arbeiten, die durch das städtische Personal errichtet werden, von Bewilligungen, über Polizei oder Feuerwehr bis zur Infrastruktur und Tiefbau. Die städtischen Leistungen werden mit einem Betrag von Fr. 70 000.- geschätzt.

9.3. Risikomanagement und Governance

Die Stadt Bülach übernimmt als Schirmherrin deutlich mehr Verantwortung und damit auch ein finanzielles Risiko. Sollten die Erträge zu wenig hoch ausfallen oder das Fest keinen Erfolg haben, müssen zusätzliche Kosten übernommen werden. Bei einer Organisation durch einen Verein bräuchte es eine Defizitgarantie. Es wird sich kaum jemand für die Vorstandsarbeit (ZBG Art. 60ff) zur Verfügung stellen, wenn der Verein für einen möglichen Verlust haftet, auch wenn Art 75a festhält, dass für Verbindlichkeiten des Vereins das Vereinsvermögen und nicht das Privatvermögen haftet. Auf ein Vorstandsmitglied kann bei einem Schaden, sicher wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, auch Regress genommen werden (u.a. Vertragsrecht OR oder ZBG Art.55 Abs.3). Die Risiken, wie auch die damit einhergehenden Prozesse sind zu definieren und zu kontrollieren. Ein eigentliches Controlling ist vom OK zwingend ein Jahr vor dem Fest vorzulegen und mit der Stadt (bspw. im Rahmen einer Leistungsvereinbarung) verbindlich festzulegen.

Aus der obigen Budgetberechnung würde ein Gewinn von Fr. 52 000.- resultieren. Ein allfälliger Gewinn würde in der Geschäftsstelle bleiben. Ab einem Gewinn von Fr. 100 000.- fließt alles was darüber ist zurück zur Stadt Bülach.

9.4 Standmieten, Beiträge Vereine und Gewerbe

Die Regelmässigkeit des Büüli-Fäschts alle 4 Jahre dient den Vereinen und dem Gewerbe von Bülach wie auch verschiedenen Wirtschaftszweigen. Gerade die Vereine aus Bülach oder das Gewerbe im Zentrum bekommen Präsenz, aber auch Einnahmen bspw. für die Vereinskasse.

Für das OK und das Büüli-Fäscht sind dafür Standmieten ein wesentlicher Teil der Einnahmen. Sie sind unverzichtbar. Die Zielsetzung des Festes wie auch die Rückmeldungen der Vereine stützen aber eine Unterscheidung je nach Zielsetzung und der Zweckbestimmung des Anbieters. Beiträge mit einer sozialen oder integrativen Zweckbestimmung sind zu unterstützen, wie auch zu fördern und von rein kommerziellen zu unterscheiden. Gerade Beiträge oder Aktivitäten der Bülacher Vereine und Angebote des lokalen Gewerbes sind niederschwellig zu ermöglichen. Je nach Angebotscluster müssen sie aber bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen. Auswärtige und sicher die professionellen Festbetriebe, Markthändler oder Schausteller zahlen den Vollpreis. Wer nur Unterhaltung bietet (z.B. Harrassenbiigen) ist ein Unterhaltungselement und keine Festwirtschaft oder Markthändler. Für solche Angebote kann das Platzgeld durch einen Beitrag des Vorstands finanziert werden. Alle Teilnehmende, vom Markthändler zum Schausteller bis zum Infostand, erhalten einen Vertrag. Eine mögliche Aufteilung bei der Standmiete in drei Kategorien wurde in den Stadt-Ateliers grundsätzlich unterstützt.

	Ausrichtung	Beiträge	Wer	evtl. Abstufung bei Lage
A	«kommerziell»	Platzgeld voll (Fixbetrag)	Markthändler, Schausteller, Verkauf, Gastronomie (kommerziell)	Top Lage / Basis / Peripherie
B	«teilweise kommerziell»	Platzgeld reduziert (Fixbetrag)	Gastronomie mit FWA, Loose oder Tombola	Top Lage / Basis / Peripherie
C	«ehrenamtlich» «Aktionen der Vereine»	Kein Platzgeld oder erhalten sogar einen finanziellen Beitrag	NPO; NGO (Vereine, Stiftungen). Sie tragen zum Erlebnis bei oder informieren über Engagement der Bülach Vereine oder Institutionen Bswp. «Harrassenbiigen», «Büüli mobil», Pro Senectute etc.	keine

Eine weitere Möglichkeit einer Preisabstufung bei den Platzgeldern ist die Unterscheidung zwischen Non-Food, Kaltspeisen und Warmspeisen, wie es z.B. das Züri Fäscht handhabt. Zudem ist auch eine Pauschalgebühr für die Getränkebewilligung für alkoholfreie und / oder alkoholhaltige Getränke empfehlenswert. Bei der Abschätzung der Erträge im vorherigen Kapitel wurde mit diesen Annahmen gearbeitet. Am Züri-Fäscht kostet eine Getränkebewilligung für alkoholfreie Getränke zwischen Fr. 400.- und Fr. 500.- und für alkoholhaltige Getränke je nach Lage zwischen Fr. 800.- und Fr. 1 200.-. Markthändler dürfen keine Spirituosen, Longdrinks oder Mixgetränke, die Spirituosen enthalten, verkaufen. Diese Bewilligung beschränkt sich auf Festwirtschaften und Bars. Es empfiehlt sich, in Festplänen zu bezeichnen, an welchen Standorten sich Markthändler, Festwirtschaften mit Grosszelten und Schausteller etc. befinden und wo andere Flächen (z.B. auch Flächen für das OK, für Infrastrukturen oder bewilligte Aussenflächen von Gewerbe) festgelegt sind.



Abbildung 4: Festplan Züri-Fäscht beim Limmatquai mit Flächen für Markthändler (hellblau), Festwirtschaften und Bars (pink), Schausteller (hellgelb) sowie bewilligte Aussenflächen von Gewerbe und Restaurant (blau)

10. Kommunikation und Beteiligung als Grundsatz

Am 23. Juni 2021 wurde dem Gewerbe/bülachSTADT (ca. 20 Personen) und am 23. August 2021 den Vereinen und Kulturschaffenden (ca. 35 Personen) in sogenannten «Stadt-Ateliers» erstmals die neue Ausrichtung erläutert, Ideen besprochen und die diversen Ansprüche abgeholt. Diese sind in dieses Rahmenkonzept eingeflossen. Die weitere Kommunikation wie auch das Marketing insbesondere die Werbung wird vom OK bestimmt und von der Projektleitung operativ umgesetzt. Dabei steht auch ein «neuer Brand» im Vordergrund, wie und für was das Büüli-Fäscht gegen aussen steht.

11. Detailkonzepte und Merkblätter

Das OK wird beauftragt Detailkonzepte zum Verkehr (MIV, Anreise mit öV) und zur Parkierung wie auch zur Sicherheit (u.a. Crowd-Management) oder zum Jugendschutz zu erarbeiten. Das Entsorgungs- und Abfallkonzept wird im Rahmen der Nachhaltigkeit erarbeitet (vgl. Kapitel 9 Nachhaltigkeit). Die Infrastrukturplanung muss frühzeitig erfolgen. Mit der Bahnhofstrasse im Perimeter wird diese während den Festtagen auto- und busfrei sein. Das erfordert ein ausgereiftes Verkehrskonzept sowie eine frühe Absprache mit dem Busbetreiber.

Auflistung von Detailkonzepten (nicht abschliessend):

- (1) Crowd-Management & Sicherheit
- (2) Jugendschutz & Prävention
- (3) Nachhaltigkeit & Abfallkonzept
- (4) Einkauf & Infrastruktur
- (5) Merkblatt Verkauf (Standardpreise)

Merkblätter können Aussagen zur Berücksichtigung des lokalen Gewerbes, wie auch zu denkbaren Mindest- oder Standardpreisen für Mineral oder Bier (CHF/dl) oder zum Jugendschutz machen.

12. Ressourcenverbrauch und Abfälle – Nachhaltigkeit

Fragen zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, wie auch Fragen zum Abfall und der Ressourcen (Umwelt, Energie) oder zur Wirkung für die Vereine sowie der Bevölkerung aus ganz Bülach (Zivilgesellschaft), müssen in Konzepten und/oder mit Vorgaben festgehalten werden. Beim Ressourcenverbrauch soll der Grundsatz „vermeiden – wiederverwenden – recyceln“ verfolgt werden. Sicher zu prüfen ist die Einführung eines Depot-Systems sowie die Trennung der Wertstoffe. Beim Essen und Trinken sollen lokale Produkte angeboten werden und vermehrt auch vegetarische und vegane Angebote im Sortiment sein. Alle Produkte sollen gemäss Herkunftsdeklaration ausgewiesen werden. Produkte mit einem Fair Trade Label (z.B. Max Havelaar) sind zu priorisieren.

Wenn möglich wird zu 100% Strom aus erneuerbarer Energie verwendet. Die Lieferanten stellen Kühlgeräte und Kühlelemente aus der Energieeffizienzklasse A zur Verfügung.

13. Weitere Schritte, Bewilligungs- und Bewerbungsprozess

Nach Genehmigung des Rahmenkonzepts mit dem städtischen Betrag von Fr. 300 000.- durch das Stadtparlament im Jahr 2022 wird ein Verein «Büüli-Fäscht» mit Statuten etc. gegründet und eine Leistungsvereinbarung mit dem entsprechenden Budget erarbeitet. Der Vorstand des Vereins (OK) verpflichtet eine professionelle Geschäftsleitung sowie für die verschiedenen Ressorts verantwortliche Personen (werden ebenfalls Teil des OK).

Danach entwickelt die Geschäftsstelle zusammen mit den Ressortleitenden die verschiedenen Konzepte und Merkblätter. Zudem sind detaillierte Festpläne zu erarbeiten, über Pflichtsortiment, Standardpreise etc. zu entscheiden sowie das Zusammenspiel bzgl. Stände, Platzgelder, Bewilligungen etc. zu definieren. Sind diese Grundlagen erstellt, wird das Detailkonzept und -budget dem Stadtrat zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig kann die öffentliche Ausschreibung für die Standplätze beginnen.

Im Folgenden werden der Terminplan für die Vorarbeit (Vereinsgründung bis zur Erarbeitung der Detailkonzepte) sowie die beiden parallelen Terminpläne zum Gesuch/Bewilligung (inkl. den städtischen Auflagen) und zur Bewerbung bis zu den Verträgen aufgezeigt.

13.1 Gründung Verein, Erarbeitung Detailkonzepte

Q3 2022	Entscheid Stadtparlament
Q1 2023	Gründung Verein «Büüli-Fäscht» / Organisationskomitee, Statuten erarbeiten
Q2 2023	Erstellung Leistungsvereinbarung zwischen Verein und Stadt Bülach
Q3 2023	Gründung und Inbetriebnahme Geschäftsstelle
Q4 2023	Erarbeitung Detailkonzepte und -budget, Festpläne etc.

13.2 Gesuch-/Bewilligungsprozess

Q1 2024	Einreichung Gesuch an Stadtrat mit Detailkonzept und -budget
Q2/Q3 2024	Erscheinen Stadtratsbeschluss
Q3 2024	Auflagen in Form von Bewilligungs-Entwurf liegt vor
Q1 2025	Auflagen für Zusatzverträge für Boulevard-Flächen
Q1/Q2 2025	Hauptbewilligung liegt vor

13.3 Bewerbungsprozess bis Vertragsabschluss für Teilnehmende und Partner/Lieferanten etc.

Q2 2024	Start Bewerbungsprozess/öffentliche Ausschreibung für alle Teilnehmenden und Sparten
Q3 2024	Anmeldeschluss (z.B. 01.05.-30.08.2024)
Q3/Q4 2024	Planungen und Zuweisungen Standplätze
Q1 2025	Vertragsabschlüsse mit den definitiven Teilnehmenden
Q2 2025	Eingabeschluss für Infrastrukturbedarf (Strom, Wasser etc.) und Programm etc.
Q2 2025	Begehungen und Informationsanlässe
Q3 2025	Anlass

Anhang

OK – Zuständigkeiten und Aufgabenteilung (1 Präsidium, 4 Personen OK)

Rolle Projektleitung	Aufgaben / Zuständigkeiten
OK – Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> • Führung und Repräsentation • Repräsentation • Koordination und Organisation • Kontakt Stadtpräsident und Politik • Ansprechperson Medien
Leiter/-in Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit / Mitarbeit in Ressorts • Personalgewinnung OK / Leitende Ressorts • Laterale Führung OK • Unterstützung OK-Präsident • Kommunikation und Medienarbeit
evtl. zusätzliches Sekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • Einladungen • Protokolle • Versand • Briefvorlagen • E-Mail / Adressverwaltung • Support bereichsübergreifend

Ressort, Rolle OK	Aufgaben / Zuständigkeiten
(1) Finanzen / Verträge	<ul style="list-style-type: none"> • Budget und Finanzkontrolle • Rechnungen für Platzgelder stellen etc. • Debitoren / Kreditoren • Versicherungs- und Vertragswesen
(2) Sponsoring	<ul style="list-style-type: none"> • Akquisition Sponsoren • Firmen & Organisationen • Privatpersonen sowie GönnerInnen
(2) Kommunikation / Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Public Relations • Festführer • Inserate, Grafik, Internetauftritt • Medien • Werbung & Kommunikation

(3) Gesamtkonzept, Veranstaltungen

- Merchandise & Festabzeichen
- Diverse Konzepte, z.B. Nachhaltigkeit
- Konzerte, Attraktionen sowie Wettkämpfe
- Kinderspielplätze & Hort
- Programm Unterhaltung
- Beschallung

(3) Festwirtschaften, Markthändler, Schausteller

- Festwirtschaften
- Festpläne
- Koordination kulinarisches Angebot
- Standortplanung mit Vorgaben, Standards

(4) Verkehr

- Verkehrskonzept
- Bewilligungen sowie Parkplätze
- Verkehrsregelung
- Kontakt zu Grundstück- & Hausbesitzer

(4) Sicherheit und Bewilligungen

- Sicherheitskonzept
- Feuerpolizei, Sanität
- Bewachung & Ordnungsdienst
- Notfallplan & Zufahrten
- Behördenbewilligungen

(5) Installationen und Bauten

- Energie, Beleuchtung
- Aufbau / Abbau Infrastrukturen und Bauten
- Dekorationen
- Bereitstellung Maschinen und Material
- Marktfahrer und Chilbi

(5) Logistik / Infrastrukturen

- Versorgung Strom, Wasser
- Toilettenanlagen
- Abfallkonzept, Recycling
- Entsorgung während dem Festbetrieb
- Transport
- Evtl. Ausstellungen

**(Projektleiter/-in) (Sekretariat)
Helfer / Personelles / Beratung und Gäste**

- Organisation und Führung Festhelfer
- Einsatzplanung des Helferpersonal
- Sponsoren
- Organisation Ehrengäste (Apéro etc.)
- Eröffnung Büüli-Fäscht





E 19. Sep. 2022
Original an:
Kontroll...

Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Büüli-Fäscht 2025, Städtischer Beitrag Fr. 300'000.- (alle vier Jahre wiederkehrend)

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 4. Mai 2022, Ressort Präsidiales

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Zusatz-/Änderungsantrag 1 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: In der Leistungsvereinbarung wird festgehalten, dass ein allfälliger Gewinn bis zu einem maximalen Vermögen von Fr. 200'000.- im Verein Büüli-Fäscht bleibt. Der diese Summe übersteigende Betrag fliesst zurück an die Stadt Bülach.

Begründung: Siehe Abschied der FK Bevölkerung & Sicherheit.

Zusatz-/Änderungsantrag 2 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: In der Leistungsvereinbarung wird festgehalten, dass nach einer allfälligen Vereinsauflösung das Vereinsvermögen nach Begleichung jeglicher Verbindlichkeiten zurück zur Stadt Bülach fließen muss.

Begründung: Siehe Abschied der FK Bevölkerung & Sicherheit.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 18.09.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar



**Planung und Bau
Öffentlicher Gestaltungsplan Hertiquartier und
Bahnhofplatz/Bushof
Kreditabrechnung**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

26. Januar 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Kreditabrechnung über den Investitionskredit für die Arealentwicklung Hertiquartier und Bahnhof/Bahnhofplatz, umfassend die Planungsdienstleistungen der Firma Ernst Basler & Partner, Zürich, für die Ausarbeitung des Gestaltungsplanes Hertiquartier und Bahnhofplatz/Bushof und die vorgängige Durchführung eines Studienauftrags mit Kosten von Fr. 409 489.08, Konto 7900.5290.00/INV00126 (alt 790.5810.5) und einer Kreditüberschreitung von Fr. 9 489.08 wird genehmigt.
2. Für die Mehrkosten gemäss Ziffer 1 wird ein Nachtragskredit von Fr. 9 489.08 bewilligt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Finanzen
 - c) Planung und Bau



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen rund um die Erarbeitung des Gestaltungsplans Herti sowohl auf inhaltlicher wie auch auf finanzrechtlicher Seite (Wechsel HRM1 zu HRM2 im 2019) soll der Investitionskredit zur Arealentwicklung Herti Quartier und Bahnhofplatz/Bushof abgerechnet werden. Der Kredit ist ausgeschöpft. Weitere notwendige Aufwände werden gemäss den Vorgaben von HRM2 über die Erfolgsrechnung budgetiert und abgerechnet (Aufwände für Studien und Berichte, solange die Aufwände nicht eindeutig dem auszuführenden Projekt zuzuordnen sind; keine Aktivierung im Verwaltungsvermögen). Dem Parlament wird die Genehmigung der Kreditabrechnung beantragt.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 31. August 2015 bewilligte das Stadtparlament (damals Gemeinderat) einen Investitionskredit von 400 000 Franken für die Arealentwicklung Herti Quartier und Bahnhofplatz/Bushof, umfassend die Planungsdienstleistungen der Firma Ernst Basler & Partner, Zürich für die Ausarbeitung des Gestaltungsplanes Herti Quartier und Bahnhofplatz/Bushof und die vorgängige Durchführung eines Studienauftrags zu Lasten Konto 790.5810.5 (heute geführt als Konto 7900.5290.00/INV00126). Die Investitionen sollten sich gemäss Antrag und Weisung an den Gemeinderat vom 17. September 2014 auf die Jahre 2014, 2015 und 2016 verteilen.

Der Kredit soll nun abgerechnet werden.

Kosten

Die Kreditabrechnung des Bereichs Planung und Bau vom 15. November 2021 weist Kosten von Fr. 409 489.08 aus. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung von Fr. 9 489.08 bzw. 2.4%. Sie stimmt mit dem Buchhaltungsnachweis der Abteilung Finanzen überein.

Die Kreditsumme wurde wie ursprünglich vorgesehen zu einem grossen Teil in den Jahren 2015 und 2016 beansprucht. Die Ausgaben umfassen in den Jahren jedoch entgegen dem damaligen Zeitplan grösstenteils Ausgaben für den Studienauftrag. Die eigentliche Ausarbeitung des Gestaltungsplans erfolgte im 2019 und 2020 (mit Verrechnung im 2020), der mit der Einreichung zur kantonalen



Vorprüfung im Juni 2020 einen ersten Meilenstein erreichte. Antrag und Weisung sahen innerhalb des Investitionskredits die Arbeiten bis und mit der öffentlichen Auflage vor.

Die öffentliche Auflage konnte bisher noch nicht erfolgen, da – sich auf den Platzbedarf des Bushofs und die dadurch möglichen Baufelder des Gestaltungsplans deutlich auswirkenden – Anpassungen der Anforderungen nach Behindertengleichstellungsgesetz BeHiG wie auch gestiegene Anforderungen an die Verankerung gestalterischer Aspekte in Gestaltungsplänen seitens Kanton (Sicherung einer qualitätvollen Innenentwicklung) eine umfassende Überprüfung und erneute Bearbeitung des Gestaltungsplans sowie dem zu Grunde liegenden Siegerprojekt des Studienauftrags von 2016 nötig wurde.

Die verkehrstechnische Überprüfung der Machbarkeit des Gestaltungsplans Herti mit den neuen Anforderungen des BeHiG wurde in der Folge zu Lasten des vorliegenden Kredits und anstelle der ursprünglich angedachten Arbeiten rund um die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans im 2021 belastet.

Antrag und Weisung vom 17. September 2014 wies auf die Prüfung einer Kostenbeteiligung durch massgebliche Grundeigentümer im Perimeter des Gestaltungsplans hin. Da die Stadt mit dem gewählten Planungsinstrument des öffentlichen Gestaltungsplans in erster Linie öffentliche Interessen sichert und zudem die Arbeiten weiter andauern, wurde auf eine Kostenbeteiligung verzichtet. Eine Abgabe auf allfällige Mehrwerte, die durch den Gestaltungsplan Herti gemäss kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und kommunaler Rechtsgrundlage in der Bau- und Zonenordnung entstehen, werden separat betrachtet werden.

Leistung	Kredit	Abrechnung	Differenz
Planerleistungen Studienauftrag	93'000.00	111'377.60	-18'377.60
Planerleistungen Gestaltungsplan	57'000.00	57'535.15	-535.15
Studienauftrag: Entschädigung Planerteams 2. Stufe	150'000.00	159'999.98	-9'999.98
Studienauftrag: Modellgrundlagen	10'000.00	10'146.60	-146.60
Studienauftrag: Aufbereitung Präqualifikationsunterlagen, Fragenbeantwortung und baurechtliche Vorprüfung	15'000.00	7'893.75	7'106.25
Studienauftrag: Beurteilungsgremium	15'000.00	18'171.55	-3'171.55
Studienauftrag: Kommission für Stadtgestaltung (Gremium)	7'500.00	0.00	7'500.00
Studienauftrag: Ausstellung Projekte	5'000.00	1'121.05	3'878.95
Gestaltungsplan: Kommission für Stadtgestaltung (Gremium)	7'500.00	0.00	7'500.00
Gestaltungsplan: Stadtgenieurbüro; Planer Bülach Nord, weitere Spezialisten nach Bedarf	10'000.00	11'658.90	-1'658.90
Kommunikation	5'000.00	465.00	4'535.00
Reserve	25'000.00	31'119.50	-6'119.50
Total	400'000.00	409'489.08	-9'489.08



Da einerseits der Kredit mit den aufgezeigten Arbeiten ausgeschöpft ist und andererseits nicht eindeutig einem auszuführenden Projekt zuzuordnende Planungskosten nach der Umstellung von HRM1 auf HRM2 im 2019 der Erfolgsrechnung zu belasten sind (und keine Aktivierung im Verwaltungsvermögen stattfinden kann), wird der vorliegende Kredit abgerechnet. Von einem Antrag auf Erhöhung des Investitionskredits wurde daher abgesehen.

Die Aufwendungen für die gestalterische Machbarkeit des Bushofs sowie den diesbezüglichen Auswirkungen auf den GP Herti wurden 2020 und 2021 zu Lasten des Projektierungskredits des Bushofs (Konto 6210.5010.00/INV00164) verrechnet. Die zusätzlich notwendig gewordenen Aufwendungen für den GP Herti laufen neu über die Erfolgsrechnung 2021 bzw. 2022. Der Stadtrat genehmigte die entsprechenden Ausgaben mit Beschluss Nr. 320 vom 25. August 2021.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Senn Peter, Leiter Planung und Bau, Telefon 044 863 11 61; Mail peter.senn@buelach.chl

Behördlicher Referent: Stadtrat Lienhart Hanspeter

Stadtrat Bülach


Mark Eberli
Stadtpräsident


i.v. Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 37)

Beilagen:

1. Kreditabrechnung vom 15. November 2021
2. Buchhaltungsnachweis



Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Öffentlicher Gestaltungsplan Hertiquartier und Bahnhofplatz/Busbahnhof - Kreditabrechnung

E 19. Sep. 2022

Original an:
Kopie an:

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 26. Januar 2022, Ressort Planung und Bau

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.
Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 18.09.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar



**Planung und Bau
KESB Bülach Nord – Umzug
Kreditabrechnung**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

15. Juni 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Kreditabrechnung für den Umzug der KESB Bülach Nord zu Lasten der Investitionsrechnung wird mit Aufwendungen von Fr. 115 029.45 (inkl. MwSt.) und Mehrkosten von Fr. 15 029.45 genehmigt und ein entsprechender Nachtragskredit bewilligt.
2. Die Kreditabrechnung zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 wird mit Aufwendungen von Fr. 51 282.55 (inkl. MwSt.) und einer Überschreitung von Fr. 15 782.55 genehmigt und ein entsprechender Nachtragskredit bewilligt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Finanzen
 - c) Planung und Bau, Bereich Immobilien



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Mit Beschluss vom 31. Mai 2021 genehmigte das Stadtparlament den neuen Mietvertrag für die Räumlichkeiten der KESB Bülach Nord an der Grenzstrasse 10 sowie einen Kredit von 135 500 Franken (inkl. MwSt.) für den Umzug, die Verlegung des Serverraums sowie der Mobiliarergänzung. Obwohl das Kreditvolumen für den Umzug in der Kompetenz des Stadtrats lag, wurde das Gesamtpaket im Sinne der Einheit dem Stadtparlament vorgelegt. Der Verpflichtungskredit wurde von der Abteilung Finanzen unterteilt in einen aktivierbaren Anteil zu Lasten der Investitionsrechnung von 100 000 Franken und von 35 500 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021.

Die mit der Buchhaltung übereinstimmende Abrechnung zu Lasten der Investitionsrechnung schliesst mit Aufwendungen von Fr. 115 029.45 (inkl. MwSt.) ab. Gegenüber dem bewilligten Kredit ergibt sich eine Überschreitung von Fr. 15 029.45 (+15 %).

Die Abrechnung zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 schloss mit Fr. 51 282.55 (inkl. MwSt.) ab. Gegenüber dem bewilligten Kredit ergibt sich eine Überschreitung von Fr. 15 782.55 (+44.5 %). Die gesamten Aufwendungen belaufen sich auf 166 312 Franken. Damit wird der Gesamtkredit von 135 500 Franken um 30 812 Franken (+22.7 %) überschritten.

Die in der Erfolgsrechnung auf der Kostenstelle 40.090360 budgetierten, nicht aktivierbaren Rückbaukosten an der Feldstrasse 99 fielen hingegen um rund 42 000 Franken tiefer aus. Damit verbesserte sich das Endergebnis auf dem Konto baulicher Unterhalt dennoch positiv.

Dass vor der Beschlussfassung zum neuen Mietvertrag bewusst keine Aufwendungen für detaillierte Planungen ausgelöst wurden führte dazu, dass vorab nicht erkannt wurde, dass die bestehende Eingangssituation ablauftechnisch, arbeitsplatzmässig als auch die Schalter an der Grenzstrasse 10 sicherheitstechnisch nicht genügen. Dies führte zu der Kostenüberschreitung.

Am 1. Oktober wurde die KESB fristgerecht in den neuen Räumen eröffnet.

Kredit

Mit Beschluss vom 31. Mai 2021 genehmigte das Stadtparlament den neuen Mietvertrag für die Räumlichkeiten der KESB Bülach Nord an der Grenzstrasse 10 sowie einen Kredit von 135 500 Franken (inkl. MwSt.) für den Umzug, die Verlegung des Serverraums sowie der Mobiliarergänzung. Obwohl das



Kreditvolumen für den Umzug in der Kompetenz des Stadtrats lag, wurde das Gesamtpaket im Sinne der Einheit dem Stadtparlament vorgelegt. Deshalb wird die Kreditabrechnung dem Stadtparlament unterbreitet.

Der Verpflichtungskredit wurde von der Abteilung Finanzen unterteilt in einen aktivierbaren Anteil zu Lasten der Investitionsrechnung von 100 000 Franken (Konto 5040.00 und 5060.00 / INV01165 und von 35 500 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 (KST 40.090360).

Abrechnung

Die mit der Buchhaltung übereinstimmende Abrechnung zu Lasten der Investitionsrechnung schliesst mit Aufwendungen von Fr. 115 029.45 (inkl. MwSt.) ab. Gegenüber dem bewilligten Kredit ergibt sich eine Überschreitung von Fr. 15 029.45 (+15 %).

Die Abrechnung zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 schloss mit Fr. 51 282.55 (inkl. MwSt.) ab. Gegenüber dem bewilligten Kredit ergibt sich eine Überschreitung von Fr. 15 782.55 (+44.5 %). Der Gesamtkredit von 135 500 Franken wird insgesamt um 30 812 Franken (+22.7 %) überschritten.

Die in der Erfolgsrechnung auf der Kostenstelle 40.090360 budgetierten, nicht aktivierbaren Rückbaukosten an der Feldstrasse 99 fielen hingegen um rund 42 000 Franken tiefer aus. Damit verbesserte sich das Endergebnis auf dem Konto baulicher Unterhalt dennoch positiv.

Abweichungsbegründung

Die Unter- und Überschreitungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Kredit	Bezeichnung	Betrag	Begründung
INV	Mobiliar	- 48 900	Mobiliar mit Bestand optimiert
INV	Umbau	64 700	Notwendige bauliche Sicherheitsmassnahmen im Eingangs- und Schalterbereich, welche zum Zeitpunkt von Antrag und Weisung falsch eingeschätzt wurden.
ER	Umzug	19 700	Mehrvolumen und Sicherheitsmassnahmen



Zum Zeitpunkt der Erstellung des Kreditantrags lagen noch keine detaillierten Planungen oder Kostenvoranschläge vor. Es wurden damals bewusst noch keine Aufwendungen für Planungen ohne Beschluss ausgelöst, da zuerst der Mietvertrag und damit der Standort genehmigt werden sollte. Es handelte sich um Schätzungen, basierend auf den damals bekannten betrieblichen Bedürfnissen. Deshalb wurde eine Reserve im Betrag von 10 000 Franken (8 %) eingestellt. Bei Schätzungen kann die Variabel plus minus 25 % betragen, was in diesem Fall korrekter gewesen wäre.

Mobiliar:

Die optimierte Belegungs- und Möblierungsplanung führte dazu, dass praktisch keine Neuanschaffungen getätigt werden mussten, obwohl zuvor Mobiliar der KESB wie Archiv- und Sitzungszimmerausstattung ins Stadthaus gezügelt wurde. Entsprechend konnten nahezu 50 000 Franken eingespart werden. Die detaillierte Belegungsplanung zeigte leider auch auf, dass die bestehende Eingangssituation ablauftechnisch, arbeitsplatzmässig als auch die Schalter an der Grenzstrasse 10 sicherheitstechnisch nicht genügen.

Umbau der Eingangssituation:

Um die bisherigen Lokalitäten dem Vermieter fristgerecht zurückgeben und den Betrieb als auch Personenschutz unterbruchfrei gewährleisten zu können, musste die Eingangssituation im August und September 2021 kurzfristig umgebaut werden.

Umzug:

Basierend auf den guten Erfahrungen aus dem Stadthausumzug wurde eine Umzugsplanung ausgeführt. Dabei zeigte sich, dass das Volumen deutlich höher als ursprünglich für übliche Büroarbeitsplätze prognostiziert war und Anforderungen an eine sicherheitstechnische Begleitung wurden erkannt. Der Betrieb der KESB muss unterbruchfrei stattfinden und Notfälle jederzeit betreut werden können. Während des Umzugs stehen zudem die Türen offen und KESB-Akten durften nie unbeaufsichtigt durch Dritte verschoben werden. Positiv ist, dass dank der Umzugsplanung der Umzug reibungslos und in kürzester Zeit erfolgreich umgesetzt wurde.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Gmünder Beat, Leiter Immobilien, Planung und Bau, Telefon: 044 863 14 73;

Mail: beat.gmuender@buelach.ch



Behördlicher Referent: Stadtrat Andreas Müller.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 212)



Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

E 19. Sep. 2022

Bezeichnung des Geschäfts: KESB Bülach Nord – Umzug - Kreditabrechnung

Original an:
Kopie an:

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 15. Juni 2022,
Ressort Planung und Bau

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Die RPK empfiehlt, den Umstand, dass kein Vorprojekt vorliegt, jeweils bei der Reservebemessung angemessen zu berücksichtigen.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 18.09.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar